

## **TEIL 2**

### **Zusammenschaltungsdienste der Telekom**

## **Inhaltsverzeichnis**

Telekom-B.1	Verbindungen in das Telefonnetz national der Telekom aus dem Telefonnetz von <i>ICP</i>
Telekom-B.2 (N)	Verbindungen mit Ursprung im nationalen Telefonnetz der Telekom zu <i>ICP</i> als Verbindungsnetzbetreiber für Orts-, Fern-, Auslands- und Mobilfunkverbindungen
Telekom-B.32	Verbindungen zum Dienst 032 über das Telefonnetz national der Telekom
Telekom-O.1	Verbindungen über das Telefonnetz der Telekom zu ausländischen Anschlüssen
Telekom-O.2	Verbindungen über das Telefonnetz national der Telekom zu anderen nationalen Festnetzen
Telekom-O.3	Verbindungen über das Telefonnetz der Telekom in die nationalen Mobilfunknetze
Telekom-O.5	Verbindungen zum Freephone-Service von <i>ICP</i> unter der Dienstekennzahl 0800
Telekom-O.6	Verbindungen zum Service-Dienst 0180 1-5 am Telefonnetz der Telekom und zum Service-Dienst 0180 1-5 anderer Netzbetreiber - im Online-Billing-Verfahren -
Telekom-O.7	Verbindungen zum T-Vote-Call am Telefonnetz der Telekom und zum ICP-Vote-Call anderer Netzbetreiber - im Online-Billing-Verfahren -
Telekom-O.8	Verbindungen zum Service-Dienst 0180 6-7 am Telefonnetz der Telekom und zum Service-Dienst 0180 6-7 anderer Netzbetreiber - im Online-Billing-Verfahren -
Telekom-O.11	Verbindungen zum Service 0700 am Telefonnetz der Telekom und zum Service 0700 anderer Netzbetreiber - im Online-Billing-Verfahren -
Telekom-O.12	Verbindungen mit Ursprung im Telefonnetz national der Telekom zum Online-Dienst am Telefonnetz von <i>ICP</i>

Telekom-O.13	Verbindungen zum International-Freephone-Service (IFS) / Universal-International-Freephone-Service (UIFS) von <i>ICP</i>
Telekom-O.14 (F)	Verbindungen über das Telefonnetz national der Telekom zum On-line-Dienst am Telefonnetz von <i>ICP</i>
Telekom-O.32	Verbindungen über das Telefonnetz national der Telekom zum Dienst 032 anderer Netzbetreiber
Telekom-Z.1	Verbindungen zu den Notrufabfragestellen am Telefonnetz der Telekom
Telekom-Z.5	Verbindungen zu Funkrufdiensten - im Online-Billing-Verfahren -
Telekom-Z.7	Verbindungen aus dem Telefonnetz der Telekom zum Auskunftsbzw. Vermittlungsdienst von <i>ICP</i> unter den Dienstekennzahlen 118xy und 1180xy - im Offline-Billing-Verfahren -
Telekom-Z.10	Verbindungen aus dem Telefonnetz der Telekom zum VPN-Service von <i>ICP</i> unter der Dienstekennzahl 0181-0189 - im Offline-Billing-Verfahren -
Telekom-Z.16	Verbindungen zum Service 0900 von <i>ICP</i> - im Offline-Billing-Verfahren -
Telekom-Z.19	Verbindungen zu "Harmonisierten Diensten von sozialem Wert" (HDSW) von <i>ICP</i> unter der Dienstekennzahl 116 xyz

**Telekom-B.1**  
**Verbindungen in das Telefonnetz national der Telekom**  
**aus dem Telefonnetz von ICP**

**1 Leistungsbeschreibung**

- 1.1 Die Telekom stellt über die vereinbarten ICAs an den VE:N gem. *Anlage F - Einzugsbereiche* vollautomatisch aufgebaute Verbindungen aus dem Telefonnetz von ICP zu Telefonanschlüssen im nationalen Telefonnetz der Telekom mit geographischer Zielrufnummer (Ortsnetzkenzahl und Teilnehmernummer) her.
- 1.2 Folgende ISDN-Leistungsmerkmale (gem. ETS 300 356-1) werden über die Netzgrenzen hinweg für die in diesem Kapitel beschriebene Leistung unterstützt, sofern sie von ICP bereitgestellt werden: DDI, MSN, CLIP/CLIR, COLP/COLR, MCID, Subaddressing, Terminal portability, CFU, CFB, CFNR, Call waiting, Call hold, Three party service, CUG, UUS Service 1, AOC, CCBS und CCNR (sofern der anrufende und der angerufene Kunde Anschlusskunden der Vertragspartner sind), UUS Service 3 im Rahmen der technischen und betrieblichen Möglichkeiten.
- 1.3 Die Leistung setzt sich zusammen aus dem Verbindungsaufbau über den Signalisierungskanal, einer Signalisierungsanfrage an eine zentrale Datenbank (RNPS) und dem Durchschalten und Halten des Nutzkanals der Verbindung vom Netzübergang bis zum Teilnehmeranschluss der Telekom.
- 1.4 Die in diesem Kapitel beschriebene Leistung enthält auch im Fall "portierter Teilnehmernummern" nicht den Transit zu Telefonanschlüssen anderer Anschlussnetzbetreiber.
- 1.5 Die Telekom erbringt die in diesem Kapitel beschriebene Leistung im Rahmen der von ICP gem. *Anhang B - Bestellung/Bereitstellung* bestellten und bestätigten Verkehrsmenge und -struktur. Übergibt ICP über die bestellte und bestätigte Verkehrsmenge und -struktur hinaus Verkehr, so erbringt die Telekom die in diesem Kapitel beschriebene Leistung im Rahmen ihrer bestehenden technischen und betrieblichen Möglichkeiten.

**2 Mitwirkungspflichten**

- 2.1 ICP hält die mit der Telekom vereinbarten technischen Voraussetzungen gem. *Anhang A - Technische Parameter und Beschreibungen* ein.
- 2.2 ICP trifft die erforderlichen Planungsabsprachen mit der Telekom und bestellt die benötigte Verkehrsmenge und -struktur gem. *Anhang B - Bestellung/Bereitstellung*.

- 2.3 ICP wird die unter Punkt 1.1 genannten Verbindungen über die vereinbarten ICAs an den VE:N gem. Teil 1 dieser Anlage und den in *Anhang G - Gegenseitige Leistungsbeziehungen* vereinbarten EZB zielnah oder ursprungsnah übergeben. ICP übergibt der Telekom Verbindungen grundsätzlich in den in *Anlage F - Einzugsbereiche* für die jeweilige lfd.Nr. EZB zugeordneten LEZB. Verbindungen in LEZB, deren lfd.Nr. EZB ICP nicht realisiert hat, übergibt ICP an den realisierten lfd.Nr. EZB für SEZB und GEZB entsprechend der Zuordnung der LEZB in *Anlage F - Einzugsbereiche*.  
ICP übergibt die Verbindungen auf dem B.1-Bündel, Verkehrsstrom A.
- 2.4 ICP verpflichtet sich, die in *Anhang D – Betrieb* vereinbarten Regelungen zur Abwehr von Überlast bezüglich UUS Service 3 einzuhalten.
- 2.5 ICP verpflichtet sich, die in *Anhang D – Betrieb* vereinbarten Regelungen zum Missbrauch bezüglich CCBS und CCNR einzuhalten.

### **3 Verkehrsführung**

Verbindungen, die von ICP im Rahmen der in diesem Kapitel beschriebenen Leistung übergeben werden, werden hinsichtlich der Verkehrsführung diskriminierungsfrei behandelt.

### **4 Qualität**

- 4.1 Verbindungen, die von ICP im Rahmen der in diesem Kapitel beschriebenen Leistung übergeben werden, werden hinsichtlich der Qualität diskriminierungsfrei behandelt.
- 4.2 Die Leistungsmerkmale CCBS und CCNR können durch administrative und betriebliche Vorgänge während der Portierung von Anschlusskunden eingeschränkt sein.
- 4.3 Die Einzelheiten sind in *Anlage E - Qualität* geregelt.
- 4.4 Übergibt ICP über die bestellte und bestätigte Verkehrsmenge und -struktur hinaus Verkehr, so wird die vereinbarte Qualität von der Telekom nicht gewährleistet.

**Telekom-B.2 (N)**  
**Verbindungen mit Ursprung im nationalen Telefonnetz der Telekom  
zu ICP als Verbindungsnetzbetreiber für Orts-, Fern-, Auslands- und  
Mobilfunkverbindungen**

**1 Leistungsbeschreibung**

- 1.1 Die Telekom stellt über die vereinbarten ICAs an den VE:N gem. *Anlage F - Einzugsbereiche* vollautomatisch aufgebaute Verbindungen mit Ursprung im nationalen Telefonnetz der Telekom zu ICP her, wenn ICP als Verbindungsnetzbetreiber für Orts-, Fern-, Auslands- und Mobilfunkverbindungen von einem Anschlusskunden der Telekom ausgewählt wurde.
- 1.2 Folgende ISDN-Leistungsmerkmale (gem. ETS 300 356-1) werden über die Netzgrenzen hinweg für die in diesem Kapitel beschriebene Leistung bereitgestellt: DDI, MSN, CLIP/CLIR, COLP/COLR, MCID, Subaddressing, Terminal portability, CFU, CFB, CFNR, Call waiting, Call hold, Three party service, CUG, UUS Service 1, AOC, CCBS und CCNR (sofern der anrufende und der angerufene Kunde Anschlusskunden der Vertragspartner sind), UUS Service 3 im Rahmen der technischen und betrieblichen Möglichkeiten.
- 1.3 Die Telekom nimmt die technischen Umrüstungen und administrativen Änderungen für die Verbindungsnetzbereitstellung vor.
- 1.4 Die Leistung setzt sich zusammen aus dem Verbindungsaufbau über den Signalisierungskanal und dem Durchschalten und Halten des Nutzkanals der Verbindung bis zum Netzübergang von ICP.
- 1.5 Die Auswahl des Verbindungsnetzbetreibers erfolgt mittels einer für den Anschlusskunden der Telekom dauerhaften Voreinstellung (Preselection) oder im Einzelfall des Verbindungsaufbaus durch die Wahl einer Verbindungsnetzbetreiberkennzahl (Prefix, call-by-call) durch den anrufenden Anschlusskunden der Telekom.
- 1.6 Die Telekom erbringt die in diesem Kapitel beschriebene Leistung im Rahmen der von ICP gem. *Anhang B - Bestellung/Bereitstellung* bestellten und bestätigten Verkehrsmenge und -struktur. Anderenfalls erbringt die Telekom die in diesem Kapitel beschriebene Leistung im Rahmen ihrer bestehenden technischen und betrieblichen Möglichkeiten.

## **2 Mitwirkungspflichten**

- 2.1 ICP ist verpflichtet, die von der Telekom an den ICAs übergebenen Verbindungen von Anschlusskunden der Telekom, die ICP als Verbindungsnetzbetreiber ausgewählt haben, an ihrer Gateway-Anlage entgegenzunehmen.
- 2.2 ICP hält die mit der Telekom vereinbarten technischen Voraussetzungen gem. *Anhang A - Technische Parameter und Beschreibungen* ein.
- 2.3 ICP trifft die erforderlichen Planungsabsprachen mit der Telekom und bestellt die benötigte Verkehrsmenge und -struktur gem. *Anhang B - Bestellung/Bereitstellung*.
- 2.4 ICP wird die in Punkt 1.2 genannten ISDN-Leistungsmerkmale über die Netzgrenze hinweg unterstützen.
- 2.5 Der Telekom werden von ICP oder von einem von ICP Beauftragten die Anschlusskunden genannt, die ICP als fest voreingestellten Verbindungsnetzbetreiber ausgewählt haben. Der Informationsaustausch erfolgt nach dem im Unterarbeitskreis TNB/VNB-Wechsel des AKNN abgestimmten, jeweils aktuell gültigen Verfahren.
- 2.6 ICP verpflichtet sich, die in *Anhang D - Betrieb* vereinbarten Regelungen zur Abwehr von Überlast bezüglich UUS Service 3 einzuhalten.
- 2.7 ICP verpflichtet sich, die in *Anhang D - Betrieb* vereinbarten Regelungen zum Missbrauch bezüglich CCBS und CCNR einzuhalten.

## **3 Verkehrsführung**

- 3.1 Verbindungen, die an ICP im Rahmen der in diesem Kapitel beschriebenen Leistung übergeben werden, werden hinsichtlich der Verkehrsführung diskriminierungsfrei behandelt.
- 3.2 Die Verbindungen werden über die vereinbarten ICAs an den VE:N gem. Teil 1 dieser Anlage und den in *Anhang G - Gegenseitige Leistungsbeziehungen* vereinbarten EZB ursprungsnah übergeben. Die Telekom übergibt ICP Verbindungen grundsätzlich aus den in *Anlage F - Einzugsbereiche* für die jeweilige lfd.Nr. EZB bestimmten LEZB. Verbindungen aus LEZB, deren lfd.Nr. EZB ICP nicht realisiert hat, übergibt die Telekom an den realisierten lfd.Nr. EZB für SEZB und GEZB entsprechend der Zuordnung in *Anlage F - Einzugsbereiche*.
- 3.3 Die Übergabe der Verbindungen erfolgt auf dem B.2-Bündel, Verkehrsstrom B.

## **4 Qualität**

- 4.1 Verbindungen, die an *ICP* im Rahmen der in diesem Kapitel beschriebenen Leistung übergeben werden, werden hinsichtlich der Qualität diskriminierungsfrei behandelt.
- 4.2 Die Leistungsmerkmale CCBS und CCNR können durch administrative und betriebliche Vorgänge während der Portierung von Anschlusskunden eingeschränkt sein.
- 4.3 Die Einzelheiten sind in *Anlage E - Qualität* geregelt.



**Telekom-B.32**  
**Verbindungen zum Dienst 032**  
**über das Telefonnetz national der Telekom**

**1 Leistungsbeschreibung**

- 1.1 Die Telekom stellt über die vereinbarten ICAs an den VE:N, denen gem. *Anlage F - Einzugsbereiche* GEZB zugeordnet sind, vollautomatisch aufgebaute Verbindungen aus dem Telefonnetz von ICP zum Dienst 032 über das Telefonnetz national der Telekom her.
- 1.2 Folgende ISDN-Leistungsmerkmale (gem. ETS 300 356-1) werden über die Netzgrenzen hinweg für die in diesem Kapitel beschriebene Leistung unterstützt, soweit sie auch von den an der Verbindung beteiligten Interconnection-Partnern bereitgestellt werden: DDI, MSN, CLIP/CLIR, COLP/COLR, MCID, Subaddressing, Terminal portability, CFU, CFB, CFNR, Call waiting, Call hold, Three party service, CUG, UUS Service 1, AOC, UUS Service 3 im Rahmen der technischen und betrieblichen Möglichkeiten.
- 1.3 Die Leistung setzt sich zusammen aus dem Verbindungsaufbau über den Signalisierungskanal, einer Signalisierungsanfrage an eine zentrale Datenbank (RNPS) und dem Durchschalten und Halten des Nutzkanals der Verbindung vom Netzübergang bis zum Dienst 032.
- 1.4 Die in diesem Kapitel beschriebene Leistung enthält auch im Fall "portierter Teilnehmernummern" nicht den Transit zum Dienst 032 anderer Netzbetreiber.
- 1.5 Die in diesem Kapitel beschriebene Leistung umfasst nicht das Angebot von Online-Diensten oder MABEZ-Anwendungen.
- 1.6 Die Telekom erbringt die in diesem Kapitel beschriebene Leistung im Rahmen der von ICP gem. *Anhang B - Bestellung/Bereitstellung* bestellten und bestätigten Verkehrsmenge und -struktur. Übergibt ICP über die bestellte und bestätigte Verkehrsmenge und -struktur hinaus Verkehr, so erbringt die Telekom die in diesem Kapitel beschriebene Leistung im Rahmen ihrer bestehenden technischen und betrieblichen Möglichkeiten.

## **2 Mitwirkungspflichten**

- 2.1 ICP hält die mit der Telekom vereinbarten technischen Voraussetzungen gem. *Anhang A - Technische Parameter und Beschreibungen* im Rahmen ihrer bestehenden technischen und betrieblichen Möglichkeiten ein.
- 2.2 ICP trifft die erforderlichen Planungsabsprachen mit der Telekom und bestellt die benötigte Verkehrsmenge und -struktur gem. *Anhang B - Bestellung/Bereitstellung*.
- 2.3 ICP wird die unter Punkt 1.1 genannten Verbindungen über die vereinbarten ICAs an den VE:IN gem. Teil 1 dieser Anlage und den in *Anhang G - Gegenseitige Leistungsbeziehungen* vereinbarten EZB ursprungsnah übergeben.  
ICP übergibt die Verbindungen auf dem B.1-Bündel, Verkehrsstrom A.
- 2.4 ICP verpflichtet sich, die in *Anhang D – Betrieb* vereinbarten Regelungen zur Abwehr von Überlast bezüglich UUS Service 3 einzuhalten.
- 2.5 ICP verpflichtet sich, die Verkehrsübergabe auf bestehende SEZB gem. *Anlage F - Einzugsbereiche* zu erweitern, sofern zukünftig Verkehrsmengen oder technische Entwicklungen dies erfordern. Die Vertragspartner werden über eine erforderliche Erweiterung der Verkehrsübergabe verhandeln. Die Kosten für entstehende Konfigurationsmaßnahmen im Telefonnetz der Telekom werden von ICP getragen.

## **3 Verkehrsführung**

Verbindungen, die von ICP im Rahmen der in diesem Kapitel beschriebenen Leistung übergeben werden, werden hinsichtlich der Verkehrsführung diskriminierungsfrei behandelt.

## **4 Qualität**

- 4.1 Verbindungen, die von ICP im Rahmen der in diesem Kapitel beschriebenen Leistung übergeben werden, werden hinsichtlich der Qualität diskriminierungsfrei behandelt.
- 4.2 Die Einzelheiten sind in *Anlage E - Qualität* geregelt.
- 4.3 Übergibt ICP über die bestellte und bestätigte Verkehrsmenge und -struktur hinaus Verkehr, so wird die vereinbarte Qualität von der Telekom nicht gewährleistet.

## **Telekom-O.1**

### **Verbindungen über das Telefonnetz der Telekom zu ausländischen Anschlüssen**

#### **1 Leistungsbeschreibung**

- 1.1 Die Telekom stellt im Rahmen ihrer bestehenden technischen und betrieblichen Möglichkeiten über die vereinbarten ICAs an den VE:N, denen gem. *Anlage F - Einzugsbereiche* GEZB oder SEZB zugeordnet sind, vollautomatisch aufgebaute Verbindungen aus dem Telefonnetz von ICP zu ausländischen Festnetz- und Mobilfunk-Anschlüssen sowie zu den in *Anhang G - Gegenseitige Leistungsbeziehungen* vereinbarten Anschlüssen her.
- 1.2 Im Rahmen der Schnittstellenspezifikation gem. *Anhang A - Technische Parameter und Beschreibungen* werden folgende ISDN-Leistungsmerkmale (gem. ETS 300 356-1) über die Netzgrenzen hinweg für die in diesem Kapitel beschriebene Leistung unterstützt, soweit sie auch von den an der Verbindung beteiligten Netzbetreibern bereitgestellt werden: DDI, MSN, CLIP/CLIR, COLP/COLR, MCID, Subaddressing, Terminal portability, CFU, CFB, CFNR, Call waiting, Call hold, Three party service, UUS Service 1, AOC.
- 1.3 Die Leistung setzt sich zusammen aus dem Verbindungsaufbau über den Signalisierungskanal und dem Durchschalten und Halten des Nutzkanals der Verbindung bis zum jeweiligen Zielanschluss gem. Punkt 1.1.
- 1.4 Die Telekom erbringt die in diesem Kapitel beschriebene Leistung im Rahmen der von ICP gem. *Anhang B - Bestellung/Bereitstellung* bestellten und bestätigten Verkehrsmenge und -struktur. Übergibt ICP über die bestellte und bestätigte Verkehrsmenge und -struktur hinaus Verkehr, so erbringt die Telekom die in diesem Kapitel beschriebene Leistung im Rahmen ihrer bestehenden technischen und betrieblichen Möglichkeiten.

#### **2 Mitwirkungspflichten**

- 2.1 ICP hält die mit der Telekom vereinbarten technischen Voraussetzungen gem. *Anhang A - Technische Parameter und Beschreibungen* ein.
- 2.2 ICP trifft die erforderlichen Planungsabsprachen mit der Telekom und bestellt die benötigte Verkehrsmenge und -struktur gem. *Anhang B - Bestellung/Bereitstellung*.

- 2.3 *ICP* wird die unter Punkt 1.1 genannten Verbindungen über die vereinbarten ICAs an den VE: N gem. Teil 1 dieser Anlage und den in *Anhang G - Gegenseitige Leistungsbeziehungen* vereinbarten EZB ursprungsnah übergeben.  
*ICP* übergibt die Verbindungen auf dem B.1-Bündel, Verkehrsstrom A.

### **3 Verkehrsführung**

Verbindungen, die von *ICP* im Rahmen der in diesem Kapitel beschriebenen Leistung übergeben werden, werden hinsichtlich der Verkehrsführung diskriminierungsfrei behandelt.

### **4 Qualität**

- 4.1 Verbindungen, die von *ICP* im Rahmen der in diesem Kapitel beschriebenen Leistung an einem Netzübergang übergeben werden, werden hinsichtlich der Qualitätsmerkmale diskriminierungsfrei behandelt.
- 4.2 Die weiteren Einzelheiten sind in *Anlage E - Qualität* geregelt.
- 4.3 Übergibt *ICP* über die bestellte und bestätigte Verkehrsmenge und -struktur hinaus Verkehr, so wird die vereinbarte Qualität von der Telekom nicht gewährleistet.

### **5 Preis**

Die Telekom kann die Preise mit einer Frist von 10 Arbeitstagen zum 1. und 15. des Folgemonats ändern.

### **6 Kündigung**

- 6.1 Dieser Zusammenschaltungsdienst wird auf unbestimmte Zeit vereinbart. Er kann von den Vertragspartnern jederzeit mit einer Frist von 3 Monaten zum Monatsende schriftlich gekündigt werden.
- 6.2 Im Fall einer Preisänderung gem. Punkt 5 hat *ICP* ein unverzüglich auszuübendes Sonderkündigungsrecht.

**Telekom-O.2**  
**Verbindungen über das Telefonnetz national der Telekom**  
**zu anderen nationalen Festnetzen**

**1 Leistungsbeschreibung**

- 1.1 Die Telekom stellt im Rahmen ihrer bestehenden technischen und betrieblichen Möglichkeiten über die vereinbarten ICAs an den VE:N gem. *Anlage F - Einzugsbereiche* vollautomatisch aufgebaute Verbindungen aus dem Telefonnetz von ICP zu Telefonanschlüssen in anderen nationalen Festnetzen für Sprachtelefondienst mit Ortsnetzkennzahl und Teilnehmernummer her, mit denen die Telekom entsprechende Vereinbarungen getroffen hat.
- 1.2 Folgende ISDN-Leistungsmerkmale (gem. ETS 300 356-1) werden über die Netzgrenzen hinweg für die in diesem Kapitel beschriebene Leistung unterstützt, sofern sie auch vom terminierenden Anschlussnetzbetreiber und von ICP bereitgestellt werden: DDI, MSN, CLIP/CLIR, COLP/COLR, MCID, Subaddressing, Terminal portability, CFU, CFB, CFNR, Call waiting, Call hold, Three party service, CUG, UUS Service 1, AOC.
- 1.3 Die Leistung setzt sich zusammen aus dem Verbindungsaufbau über den Signalisierungskanal, einer Signalisierungsanfrage an eine zentrale Datenbank (RNPS) und dem Durchschalten und Halten des Nutzkanals der Verbindung bis zum Teilnehmeranschluss im anderen nationalen Festnetz.
- 1.4 Die in diesem Kapitel beschriebene Leistung enthält auch im Fall "portierter Teilnehmernummern" den Transit zu Telefonanschlüssen anderer Anschlussnetzbetreiber.
- 1.5 Die Telekom erbringt die in diesem Kapitel beschriebene Leistung im Rahmen der von ICP gem. *Anhang B - Bestellung/Bereitstellung* bestellten und bestätigten Verkehrsmenge und -struktur. Übergibt ICP über die bestellte und bestätigte Verkehrsmenge und -struktur hinaus Verkehr, so erbringt die Telekom die in diesem Kapitel beschriebene Leistung im Rahmen ihrer bestehenden technischen und betrieblichen Möglichkeiten.

## **2 Mitwirkungspflichten**

- 2.1 ICP hält die mit der Telekom vereinbarten technischen Voraussetzungen gem. *Anhang A - Technische Parameter und Beschreibungen* ein.
- 2.2 ICP trifft die erforderlichen Planungsabsprachen mit der Telekom und bestellt die benötigte Verkehrsmenge und -struktur gem. *Anhang B - Bestellung/Bereitstellung*.
- 2.3 ICP wird die unter Punkt 1.1 genannten Verbindungen über die vereinbarten ICAs an den VE:N gem. Teil 1 dieser Anlage und den in *Anhang G - Gegenseitige Leistungsbeziehungen* vereinbarten EZB zielnah oder ursprungsnah übergeben. ICP übergibt die Verbindungen auf dem B.1-Bündel, Verkehrsstrom A.

## **3 Verkehrsführung**

Verbindungen, die von ICP im Rahmen der in diesem Kapitel beschriebenen Leistung übergeben werden, werden hinsichtlich der Verkehrsführung diskriminierungsfrei behandelt.

## **4 Qualität**

- 4.1 Verbindungen, die von ICP im Rahmen der in diesem Kapitel beschriebenen Leistung an einem Netzübergang übergeben werden, werden hinsichtlich der Qualitätsmerkmale diskriminierungsfrei behandelt.
- 4.2 Die weiteren Einzelheiten sind in *Anlage E - Qualität* geregelt.
- 4.3 Übergibt ICP über die bestellte und bestätigte Verkehrsmenge und -struktur hinaus Verkehr, so wird die vereinbarte Qualität von der Telekom nicht gewährleistet.

### **Telekom-O.3**

#### **Verbindungen über das Telefonnetz der Telekom in die nationalen Mobilfunknetze**

## **1 Leistungsbeschreibung**

- 1.1 Die Telekom stellt im Rahmen ihrer bestehenden technischen und betrieblichen Möglichkeiten über die vereinbarten ICAs an den VE:N, denen gem. *Anlage F - Einzugsbereiche* GEZB oder SEZB zugeordnet sind, vollautomatisch aufgebaute Verbindungen aus dem Telefonnetz von ICP mit dem Ziel im nationalen Mobilfunknetz der Telekom oder in einem anderen nationalen Mobilfunknetz, mit dem die Telekom eine entsprechende Vereinbarung getroffen hat, her.  
Das Routing im Telefonnetz der Telekom erfolgt gem. der durch den anrufenden Teilnehmer gewählten Netzkennzahl oder, sofern von ICP an die Telekom übergeben, gem. der von ICP an die Telekom übergebenen Portierungskennung.
- 1.2 Folgende ISDN-Leistungsmerkmale (gem. ETS 300 356-1) werden über die Netzgrenzen hinweg für die in diesem Kapitel beschriebene Leistung unterstützt, sofern sie vom Mobilfunknetzbetreiber und von ICP unterstützt werden: DDI, MSN, CLIP/CLIR, COLP/COLR, MCID, Subaddressing, Terminal portability, CFU, CFB, CFNR, Call waiting, Call hold, Three party service, CUG, UUS Service 1, AOC.
- 1.3 Die Leistung setzt sich zusammen aus dem Verbindungsaufbau über den Signalisierungskanal und dem Durchschalten und Halten des Nutzkanals der Verbindung bis zum Teilnehmeranschluss im nationalen Mobilfunknetz.
- 1.4 Die in diesem Kapitel beschriebene Leistung enthält auch im Fall "portierter Rufnummern in Mobilfunknetzen" den Transit zu Mobilfunkanschlüssen in anderen Mobilfunknetzen.
- 1.5 Die Telekom erbringt die in diesem Kapitel beschriebene Leistung für die von ICP gem. *Anhang B - Bestellung/Bereitstellung* bestellten und bestätigte Verkehrsmenge und -struktur. Übergibt ICP über die bestellte und bestätigte Verkehrsmenge und -struktur hinaus Verkehr, so erbringt die Telekom die in diesem Kapitel beschriebene Leistung im Rahmen ihrer bestehenden technischen und betrieblichen Möglichkeiten.

## **2 Mitwirkungspflichten**

- 2.1 ICP hält die mit der Telekom vereinbarten technischen Voraussetzungen gem. *Anhang A - Technische Parameter und Beschreibungen* ein.
- 2.2 ICP trifft die erforderlichen Planungsabsprachen mit der Telekom und bestellt die benötigte Verkehrsmenge und -struktur gem. *Anhang B - Bestellung/Bereitstellung*.
- 2.3 ICP wird die unter Punkt 1.1 genannten Verbindungen über die vereinbarten ICAs an den VE:N gem. Teil 1 dieser Anlage und den in *Anhang G - Gegenseitige Leistungsbeziehungen* vereinbarten EZB ursprungsnah übergeben.  
ICP übergibt die Verbindungen auf dem B.1-Bündel, Verkehrsstrom A.

## **3 Verkehrsführung**

Verbindungen, die von ICP im Rahmen der in diesem Kapitel beschriebenen Leistung übergeben werden, werden hinsichtlich der Verkehrsführung diskriminierungsfrei behandelt.

## **4 Qualität**

- 4.1 Verbindungen, die von ICP im Rahmen der in diesem Kapitel beschriebenen Leistung übergeben werden, werden hinsichtlich der Qualitätsmerkmale diskriminierungsfrei behandelt.
- 4.2 Die Einzelheiten sind in *Anlage E - Qualität* geregelt.
- 4.3 Übergibt ICP über die bestellte und bestätigte Verkehrsmenge hinaus Verkehr, so wird die vereinbarte Qualität von der Telekom nicht gewährleistet.



**Telekom-O.5**  
**Verbindungen zum Freephone-Service von ICP**  
**unter der Dienstekennzahl 0800**

**1 Leistungsbeschreibung**

- 1.1 Die Telekom stellt im Rahmen ihrer bestehenden technischen und betrieblichen Möglichkeiten über die vereinbarten ICAs an den VE:N, denen gem. *Anlage F - Einzugsbereiche* MEZB zugeordnet sind, vollautomatisch aufgebaute Verbindungen mit Ursprung im nationalen Telefon- und Mobilfunknetz der Telekom sowie Verbindungen mit Ursprung in anderen nationalen Telefonnetzen und Mobilfunknetzen, mit denen die Telekom entsprechende Vereinbarungen getroffen hat, zum Freephone-Service von ICP unter der Dienstekennzahl 0800 her.
- 1.2 Im Rahmen der Schnittstellenspezifikation gem. *Anhang A - Technische Parameter und Beschreibungen* werden folgende ISDN-Leistungsmerkmale (gem. ETS 300 356-1) über die Netzgrenzen hinweg für die in diesem Kapitel beschriebene Leistung unterstützt, soweit sie auch von den an der Verbindung beteiligten Interconnection-Partnern bereitgestellt werden: DDI, MSN, CLIP/CLIR, COLP/COLR, MCID, Subaddressing, Terminal portability, CFU, CFB, CFNR, Call waiting, Call hold, Three party service, UUS Service 1, AOC.
- 1.3 Die Leistung setzt sich zusammen aus dem Verbindungsaufbau über den Signalisierungskanal, einer Signalisierungsanfrage an eine zentrale Datenbank (IN) und dem Durchschalten und Halten des Nutzkanals bis zum Netzübergang von ICP.
- 1.4 Die Telekom gewährt ihren Anschlusskunden unter der Dienstekennzahl 0800 den entgeltfreien Zugang zu Rufnummern des Freephone-Service von ICP.
- 1.5 Die Telekom erbringt die in diesem Kapitel beschriebene Leistung im Rahmen der von ICP gem. *Anhang B - Bestellung/Bereitstellung* bestellten Verkehrsmenge und Verkehrsstruktur. Anderenfalls erbringt die Telekom die in diesem Kapitel beschriebene Leistung im Rahmen ihrer bestehenden technischen und betrieblichen Möglichkeiten.

## **2 Mitwirkungspflichten**

- 2.1 ICP ist verpflichtet, die von der Telekom an den ICAs übergebenen Verbindungen von Anschlusskunden, die unter der Dienstekennzahl 0800 einen Freephone-Service von ICP gewählt haben, an ihrer Gateway-Anlage entgegenzunehmen.
- 2.2 ICP hält die mit der Telekom vereinbarten technischen Voraussetzungen gem. *Anhang A - Technische Parameter und Beschreibungen* ein.
- 2.3 ICP trifft die erforderlichen Planungsabsprachen mit der Telekom und bestellt die benötigte Verkehrsmenge und -struktur gem. *Anhang B - Bestellung/Bereitstellung*.
- 2.4 ICP übermittelt an die Datenbank der BNetzA die jeweiligen 0800er- Rufnummern, die über ihren Freephone-Service unter der Dienstekennzahl 0800 zu erreichen sind.
- 2.5 ICP wird die in Punkt 1.2 genannten ISDN-Leistungsmerkmale über die Netzgrenzen hinweg unterstützen.

## **3 Verkehrsführung**

- 3.1 Verbindungen, die an ICP im Rahmen der in diesem Kapitel beschriebenen Leistung übergeben werden, werden hinsichtlich der Verkehrsführung diskriminierungsfrei behandelt.
- 3.2 Die Verbindungen werden über die vereinbarten ICAs an den VE:N gem. Teil 1 dieser Anlage und den in *Anhang G - Gegenseitige Leistungsbeziehungen* vereinbarten EZB ursprungsnah übergeben.  
Die Übergabe der Verbindungen erfolgt auf dem B.1-Bündel, Verkehrsstrom C, sofern in *Anhang G - Gegenseitige Leistungsbeziehungen* keine abweichende Regelung enthalten ist.

## **4 Qualität**

- 4.1 Verbindungen, die an ICP im Rahmen der in diesem Kapitel beschriebenen Leistung übergeben werden, werden hinsichtlich der Qualitätsmerkmale diskriminierungsfrei behandelt.
- 4.2 Die weiteren Einzelheiten sind in *Anlage E - Qualität* geregelt.

**Telekom-O.6**  
**Verbindungen zum Service-Dienst 0180 1-5 am Telefonnetz der Telekom**  
**und zum Service-Dienst 0180 1-5 anderer Netzbetreiber**  
**- im Online-Billing-Verfahren -**

**1 Leistungsbeschreibung**

- 1.1 Die Telekom stellt im Rahmen ihrer bestehenden technischen und betrieblichen Möglichkeiten über die vereinbarten ICAs an den VE:N gem. *Anlage F - Einzugsbereiche* vollautomatisch aufgebaute Verbindungen mit nationalem Ursprung aus dem Telefonnetz von ICP zum Service-Dienst 0180 1-5 am Telefonnetz der Telekom und zum Service-Dienst 0180 1-5 anderer Netzbetreiber, mit denen die Telekom entsprechende Vereinbarungen getroffen hat, her.
- 1.2 Die Leistung setzt sich zusammen aus dem Verbindungsaufbau über den Signalisierungskanal, dem Durchschalten und Halten des Nutzkanals der Verbindung vom Netzübergang bis zum Teilnehmeranschluss des Nutzers des Service-Dienstes 0180 1-5.  
Die Verbindung gilt hierbei als erfolgreich, sobald die Signalisierungsnachricht "Answer" bzw. "Connect" in den nationalen Telefonnetzen und Mobilfunknetzen, in denen die Verbindung ihren Ursprung hat, eintrifft und hierdurch der Beginnzeitpunkt in Kommunikationsdatensätzen nachweisbar hinterlegt ist.
- 1.3 Die Telekom erbringt die in Punkt 1.2 beschriebene Leistung im Rahmen der von ICP gem. *Anhang B - Bestellung/Bereitstellung* bestellten und von der Telekom bestätigten Verkehrsmenge und -struktur. Übergibt ICP über die bestellte und bestätigte Verkehrsmenge und -struktur hinaus Verkehr, so erbringt die Telekom die in diesem Kapitel beschriebene Leistung im Rahmen ihrer bestehenden technischen und betrieblichen Möglichkeiten.
- 1.4 Folgende ISDN-Leistungsmerkmale (gem. ETS 300 356-1) werden über die Netzgrenzen hinweg für die in diesem Kapitel beschriebene Leistung unterstützt, sofern sie von ICP bereitgestellt werden: DDI, MSN, CLIP/CLIR, COLP/COLR, MCID, Subaddressing, Terminal portability, CFU, CFB, CFNR, Call waiting, Call hold, Three party service, UUS Service 1, AOC.
- 1.5 Die Leistung ist nur dann vertragsgemäß erbracht, sofern nach der Signalisierungsnachricht "Answer" bzw. "Connect" von dem Service-Dienst 0180 1-5 keine Warteschleife im Sinne des § 3 Nr. 30c TKG eingesetzt wird oder eine Warteschleife im Sinne des § 3 Nr. 30c TKG eingesetzt wird, die BNetzA auf Grundlage des § 67 Nr. 2 TKG für den Anruf jedoch einen Festpreis pro Verbindung festgelegt hat.

## **2 Mitwirkungspflichten**

- 2.1 ICP hält die mit der Telekom vereinbarten technischen Voraussetzungen gem. *Anhang A - Technische Parameter und Beschreibungen* ein.
- 2.2 ICP trifft die erforderlichen Planungsabsprachen mit der Telekom und bestellt die benötigte Verkehrsmenge und -struktur gem. *Anhang B - Bestellung/Bereitstellung*.
- 2.3 ICP wird die unter Punkt 1.1 genannten Verbindungen über die vereinbarten ICAs an den VE:N gem. Teil 1 dieser Anlage und den in *Anhang G - Gegenseitige Leistungsbeziehungen* vereinbarten EZB ursprungsnah übergeben.  
ICP übergibt die Verbindungen auf dem B.1-Bündel, Verkehrsstrom A.

## **3 Verkehrsführung**

Verbindungen, die von ICP im Rahmen der in diesem Kapitel beschriebenen Leistung an einem Netzübergang übergeben werden, werden hinsichtlich der Verkehrsführung diskriminierungsfrei behandelt.

## **4 Qualität**

- 4.1 Verbindungen, die von ICP im Rahmen der in diesem Kapitel beschriebenen Leistung an einem Netzübergang übergeben werden, werden hinsichtlich der Qualitätsmerkmale diskriminierungsfrei behandelt.
- 4.2 Die weiteren Einzelheiten sind in *Anlage E - Qualität* geregelt.
- 4.3 Übergibt ICP über die bestellte und bestätigte Verkehrsmenge und -struktur hinaus Verkehr, so wird die vereinbarte Qualität von der Telekom nicht gewährleistet.

## **5 Preis**

- 5.1 ICP zahlt für Verbindungen zum Service-Dienst 0180 1-5 am Telefonnetz der Telekom und zum Service-Dienst 0180 1-5 anderer Netzbetreiber, mit denen die Telekom entsprechende Vereinbarungen getroffen hat, die in den jeweils gültigen AGB der Telekom (Preisliste) ausgewiesenen Preise abzüglich der in *Anlage D - Preis* genannten ersparten Aufwendungen der Telekom, unter Berücksichtigung der in Punkt 1.2, Satz 2 genannten Voraussetzungen. Die in den AGB der Telekom ausgewiesenen Preise werden auf Minutenpreise und ggf. ereignisbezogene Preise umgerechnet und abgerechnet.

- 5.2 Änderungen der in den AGB der Telekom (Preisliste) ausgewiesenen Preise sind *ICP* durch die Telekom 2 Monate vor Wirksamwerden mitzuteilen. *ICP* hat in diesem Fall ein unverzüglich auszuübendes Sonderkündigungsrecht.

**Telekom-O.7**  
**Verbindungen zum T-Vote-Call am Telefonnetz der Telekom**  
**und zum ICP-Vote-Call anderer Netzbetreiber**  
**- im Online-Billing-Verfahren -**

**1 Leistungsbeschreibung**

- 1.1 Die Telekom stellt im Rahmen ihrer bestehenden technischen und betrieblichen Möglichkeiten über die vereinbarten ICAs an den VE:N gem. *Anlage F - Einzugsbereiche* vollautomatisch aufgebaute Verbindungen mit nationalem Ursprung aus dem Telefonnetz von *ICP* zum T-Vote-Call am Telefonnetz der Telekom und zum ICP-Vote-Call anderer Netzbetreiber, mit denen die Telekom entsprechende Vereinbarungen getroffen hat, unter den folgenden Dienstekennzahlen her:

0137 1-9

0138 (nur Dienst am Telefonnetz der Telekom)

- 1.2 Die Leistung setzt sich zusammen aus dem Verbindungsaufbau über den Signalisierungskanal, dem Durchschalten und Halten des Nutzkanals der Verbindung vom Netzübergang von *ICP* bis zum T-Vote-Call am Telefonnetz der Telekom und bis zum ICP-Vote-Call anderer Netzbetreiber.  
Die Verbindung gilt hierbei als erfolgreich, sobald die Signalisierungsnachricht "Answer" bzw. "Connect" in den nationalen Telefonnetzen und Mobilfunknetzen, in denen die Verbindung ihren Ursprung hat, eintrifft und hierdurch der Beginnzeitpunkt in Kommunikationsdatensätzen nachweisbar hinterlegt ist.
- 1.3 Die Telekom erbringt die in Punkt 1.2 beschriebene Leistung im Rahmen der von *ICP* gem. *Anhang B - Bestellung/Bereitstellung* bestellten und von der Telekom bestätigten Verkehrsmenge und -struktur. Übergibt *ICP* über die bestellte und bestätigte Verkehrsmenge und -struktur hinaus Verkehr, so erbringt die Telekom die in diesem Kapitel beschriebene Leistung im Rahmen ihrer bestehenden technischen und betrieblichen Möglichkeiten.
- 1.4 Folgende ISDN-Leistungsmerkmale (gem. ETS 300 356-1) werden über die Netzgrenzen hinweg für die in diesem Kapitel beschriebene Leistung unterstützt, sofern sie von *ICP* bereitgestellt werden: DDI, MSN, CLIP/CLIR, COLP/COLR, MCID, Subaddressing, Terminal portability, CFU, CFB, CFNR, Call waiting, Call hold, Three party service, AOC.

- 1.5 Die Leistung ist nur dann vertragsgemäß erbracht, sofern nach der Signalisierungsnachricht "Answer" bzw. "Connect" von dem T-Vote-Call oder von dem ICP-Vote-Call keine Warteschleife im Sinne des § 3 Nr. 30c TKG eingesetzt wird oder eine Warteschleife im Sinne des § 3 Nr. 30c TKG eingesetzt wird, die BNetzA auf Grundlage des § 67 Nr. 2 TKG für den Anruf jedoch einen Festpreis pro Verbindung festgelegt hat.
- 1.6 Sofern die Telekom über T-Vote-Call Spiele oder Wetten im Sinne von § 762 BGB realisiert, stellen die in diesem Zusammenhang aufgebauten Verbindungen keine Entgeltansprüche begründende Leistung gem. Punkt 1.1 dar, wenn der Anschlusskunde als Spiel- oder Wettteilnehmer unter Berufung auf eine unvollkommene Verbindlichkeit nach § 762 BGB die Zahlung berechtigt verweigert. Der Einwand ist berechtigt, sofern bereits eine rechtskräftige Entscheidung über die Zulässigkeit des Einwandes im Sinne von § 762 BGB zu dem Spiel- oder Wettangebot vorliegt oder durch ständige Rechtsprechung die Berechtigung des Einwandes eindeutig ist.

## **2 Mitwirkungspflichten**

- 2.1 ICP hält die mit der Telekom vereinbarten technischen Voraussetzungen gem. *Anhang A - Technische Parameter und Beschreibungen* ein.
- 2.2 ICP trifft die erforderlichen Planungsabsprachen mit der Telekom und bestellt die benötigte Verkehrsmenge und -struktur gem. *Anhang B - Bestellung/Bereitstellung*.
- 2.3 ICP wird die unter Punkt 1.1 genannten Verbindungen über die vereinbarten ICAs an den VE:IN gem. Teil 1 dieser Anlage und den in *Anhang G - Gegenseitige Leistungsbeziehungen* vereinbarten EZB ursprungsnah übergeben.  
ICP übergibt die Verbindungen auf dem B.1-Bündel, Verkehrsstrom A.

## **3 Verkehrsführung**

Verbindungen, die von ICP im Rahmen der in diesem Kapitel beschriebenen Leistung an einem Netzübergang übergeben werden, werden hinsichtlich der Verkehrsführung diskriminierungsfrei und konform zur Spezifikation zur "Behandlung von Massenverkehr zu bestimmten Zielen" behandelt, soweit dies auch bei Einsatz von Verkehrsmanagementmaßnahmen möglich ist.

#### **4 Qualität**

- 4.1 Verbindungen, die von *ICP* im Rahmen der in diesem Kapitel beschriebenen Leistung an einem Netzübergang übergeben werden, werden hinsichtlich der Qualitätsmerkmale diskriminierungsfrei behandelt.
- 4.2 Die weiteren Einzelheiten sind in *Anlage E - Qualität* geregelt.
- 4.3 Übergibt *ICP* über die bestellte und bestätigte Verkehrsmenge und -struktur hinaus Verkehr, so wird die vereinbarte Qualität von der Telekom nicht gewährleistet.

#### **5 Preis**

- 5.1 *ICP* zahlt für Verbindungen zum T-Vote-Call am Telefonnetz der Telekom und zum ICP-Vote-Call anderer Netzbetreiber, mit denen die Telekom entsprechende Vereinbarungen getroffen hat, die in den jeweils gültigen AGB der Telekom (Preisliste) ausgewiesenen Preise abzüglich der in *Anlage D - Preis* genannten ersparten Aufwendungen der Telekom, unter Berücksichtigung der in Punkt 1.2, Satz 2 genannten Voraussetzungen. Die in den AGB der Telekom ausgewiesenen Preise werden auf Minutenpreise und ggf. ereignisbezogene Preise umgerechnet und abgerechnet.
- 5.2 Änderungen der in den AGB der Telekom (Preisliste) ausgewiesenen Preise sind *ICP* durch die Telekom 2 Monate vor Wirksamwerden mitzuteilen. *ICP* hat in diesem Fall ein unverzüglich auszuübendes Sonderkündigungsrecht.



**Telekom-O.8**  
**Verbindungen zum Service-Dienst 0180 6-7 am Telefonnetz der Telekom**  
**und zum Service-Dienst 0180 6-7 anderer Netzbetreiber**  
**- im Online-Billing-Verfahren -**

**1 Leistungsbeschreibung**

- 1.1 Die Telekom stellt im Rahmen ihrer bestehenden technischen und betrieblichen Möglichkeiten über die vereinbarten ICAs an den VE:N gem. *Anlage F - Einzugsbereiche* vollautomatisch aufgebaute Verbindungen mit nationalem Ursprung aus dem Telefonnetz von ICP zum Service-Dienst 0180 6-7 am Telefonnetz der Telekom und zum Service-Dienst 0180 6-7 anderer Netzbetreiber, mit denen die Telekom entsprechende Vereinbarungen getroffen hat, her.
- 1.2 Die Leistung setzt sich zusammen aus dem Verbindungsaufbau über den Signalisierungskanal, dem Durchschalten und Halten des Nutzkanals der Verbindung vom Netzübergang bis zum Teilnehmeranschluss des Nutzers des Service-Dienstes 0180 6-7.  
Die Verbindung gilt hierbei als erfolgreich, sobald die Signalisierungsnachricht "Answer" bzw. "Connect" in den nationalen Telefonnetzen und Mobilfunknetzen, in denen die Verbindung ihren Ursprung hat, eintrifft und hierdurch der Beginnzeitpunkt in Kommunikationsdatensätzen nachweisbar hinterlegt ist.
- 1.3 Die Telekom erbringt die in Punkt 1.2 beschriebene Leistung im Rahmen der von ICP gem. *Anhang B - Bestellung/Bereitstellung* bestellten und von der Telekom bestätigten Verkehrsmenge und -struktur. Übergibt ICP über die bestellte und bestätigte Verkehrsmenge und -struktur hinaus Verkehr, so erbringt die Telekom die in diesem Kapitel beschriebene Leistung im Rahmen ihrer bestehenden technischen und betrieblichen Möglichkeiten.
- 1.4 Folgende ISDN-Leistungsmerkmale (gem. ETS 300 356-1) werden über die Netzgrenzen hinweg für die in diesem Kapitel beschriebene Leistung unterstützt, sofern sie von ICP bereitgestellt werden: DDI, MSN, CLIP/CLIR, COLP/COLR, MCID, Subaddressing, Terminal portability, CFU, CFB, CFNR, Call waiting, Call hold, Three party service, UUS Service 1, AOC.
- 1.5 Verbindungen zum Service-Dienst 0180 7 sind nur dann vertragsgemäß erbracht, sofern nach der Signalisierungsnachricht "Answer" bzw. "Connect" keine Warteschleifen im Sinne des § 3 Nr. 30c TKG eingesetzt werden, die kumuliert eine Dauer von 30 Sekunden überschreiten.

## **2 Mitwirkungspflichten**

- 2.1 ICP hält die mit der Telekom vereinbarten technischen Voraussetzungen gem. *Anhang A - Technische Parameter und Beschreibungen* ein.
- 2.2 ICP trifft die erforderlichen Planungsabsprachen mit der Telekom und bestellt die benötigte Verkehrsmenge und -struktur gem. *Anhang B - Bestellung/Bereitstellung*.
- 2.3 ICP wird die unter Punkt 1.1 genannten Verbindungen über die vereinbarten ICAs an den VE:N gem. Teil 1 dieser Anlage und den in *Anhang G - Gegenseitige Leistungsbeziehungen* vereinbarten EZB ursprungsnah übergeben.  
ICP übergibt die Verbindungen auf dem B.1-Bündel, Verkehrsstrom A.

## **3 Verkehrsführung**

Verbindungen, die von ICP im Rahmen der in diesem Kapitel beschriebenen Leistung an einem Netzübergang übergeben werden, werden hinsichtlich der Verkehrsführung diskriminierungsfrei behandelt.

## **4 Qualität**

- 4.1 Verbindungen, die von ICP im Rahmen der in diesem Kapitel beschriebenen Leistung an einem Netzübergang übergeben werden, werden hinsichtlich der Qualitätsmerkmale diskriminierungsfrei behandelt.
- 4.2 Die weiteren Einzelheiten sind in *Anlage E - Qualität* geregelt.
- 4.3 Übergibt ICP über die bestellte und bestätigte Verkehrsmenge und -struktur hinaus Verkehr, so wird die vereinbarte Qualität von der Telekom nicht gewährleistet.

## **5 Preis**

- 5.1 ICP zahlt für Verbindungen zum Service-Dienst 0180 6-7 am Telefonnetz der Telekom und zum Service-Dienst 0180 6-7 anderer Netzbetreiber, mit denen die Telekom entsprechende Vereinbarungen getroffen hat, die in den jeweils gültigen AGB der Telekom (Preisliste) ausgewiesenen Preise abzüglich der in *Anlage D - Preis* genannten ersparten Aufwendungen der Telekom sowie der dort aufgeführten Preisminderungen, unter Berücksichtigung der in Punkt 1.2, Satz 2 genannten Voraussetzungen. Die in den AGB der Telekom ausgewiesenen Preise werden auf Minutenpreise und ggf. ereignisbezogene Preise umgerechnet und abgerechnet.

- 5.2 Änderungen der in den AGB der Telekom (Preisliste) ausgewiesenen Preise sind *ICP* durch die Telekom 2 Monate vor Wirksamwerden mitzuteilen. *ICP* hat in diesem Fall ein unverzüglich auszuübendes Sonderkündigungsrecht.

**Telekom-O.11**  
**Verbindungen zum Service 0700 am Telefonnetz der Telekom**  
**und zum Service 0700 anderer Netzbetreiber**  
**- im Online-Billing-Verfahren -**

**1 Leistungsbeschreibung**

- 1.1 Die Telekom stellt im Rahmen ihrer bestehenden technischen und betrieblichen Möglichkeiten über die vereinbarten ICAs an den VE:N gem. *Anlage F - Einzugsbereiche* vollautomatisch aufgebaute Verbindungen mit nationalem Ursprung aus dem Telefonnetz von ICP zum Service 0700 am Telefonnetz der Telekom und zum Service 0700 anderer Netzbetreiber, mit denen die Telekom entsprechende Vereinbarungen getroffen hat, her.
- 1.2 Die Leistung setzt sich zusammen aus dem Verbindungsaufbau über den Signalisierungskanal, dem Durchschalten und Halten des Nutzkanals der Verbindung vom Netzübergang bis zum Teilnehmeranschluss des Nutzers des Services 0700.
- 1.3 Die Telekom erbringt die in Punkt 1.2 beschriebene Leistung im Rahmen der von ICP gem. *Anhang B - Bestellung/Bereitstellung* bestellten und von der Telekom bestätigten Verkehrsmenge und -struktur. Übergibt ICP über die bestellte und bestätigte Verkehrsmenge und -struktur hinaus Verkehr, so erbringt die Telekom die in diesem Kapitel beschriebene Leistung im Rahmen ihrer bestehenden technischen und betrieblichen Möglichkeiten.
- 1.4 Folgende ISDN-Leistungsmerkmale (gem. ETS 300 356-1) werden über die Netzgrenzen hinweg für die in diesem Kapitel beschriebene Leistung unterstützt, sofern sie von ICP bereitgestellt werden: DDI, MSN, CLIP/CLIR, COLP/COLR, MCID, Subaddressing, Terminal portability, CFU, CFB, CFNR, Call waiting, Call hold, Three party service, UUS Service 1, AOC.
- 1.5 Die Leistung ist nur dann vertragsgemäß erbracht, sofern nach der Signalisierungsnachricht "Answer" bzw. "Connect" von dem Service 0700 keine Warteschleife im Sinne des § 3 Nr. 30c TKG eingesetzt wird oder eine Warteschleife im Sinne des § 3 Nr. 30c TKG eingesetzt wird, die BNetzA auf Grundlage des § 67 Nr. 2 TKG für den Anruf jedoch einen Festpreis pro Verbindung festgelegt hat.

**2 Mitwirkungspflichten**

- 2.1 ICP hält die mit der Telekom vereinbarten technischen Voraussetzungen gem. *Anhang A - Technische Parameter und Beschreibungen* ein.

- 2.2 ICP trifft die erforderlichen Planungsabsprachen mit der Telekom und bestellt die benötigte Verkehrsmenge und -struktur gem. *Anhang B - Bestellung/Bereitstellung*.
- 2.3 ICP wird die unter Punkt 1.1 genannten Verbindungen über die vereinbarten ICAs an den VE:N gem. Teil 1 dieser Anlage und den in *Anhang G - Gegenseitige Leistungsbeziehungen* vereinbarten EZB ursprungsnah übergeben.  
ICP übergibt die Verbindungen auf dem B.1-Bündel, Verkehrsstrom A.

### **3 Verkehrsführung**

Verbindungen, die von ICP im Rahmen der in diesem Kapitel beschriebenen Leistung an einem Netzübergang übergeben werden, werden hinsichtlich der Verkehrsführung diskriminierungsfrei behandelt.

### **4 Qualität**

- 4.1 Verbindungen, die von ICP im Rahmen der in diesem Kapitel beschriebenen Leistung an einem Netzübergang übergeben werden, werden hinsichtlich der Qualitätsmerkmale diskriminierungsfrei behandelt.
- 4.2 Die weiteren Einzelheiten sind in *Anlage E - Qualität* geregelt.
- 4.3 Übergibt ICP über die bestellte und bestätigte Verkehrsmenge und -struktur hinaus Verkehr, so wird die vereinbarte Qualität von der Telekom nicht gewährleistet.

### **5 Preis**

- 5.1 ICP zahlt für Verbindungen zum Service 0700 am Telefonnetz der Telekom und zum Service 0700 anderer Netzbetreiber, mit denen die Telekom entsprechende Vereinbarungen getroffen hat, die in den jeweils gültigen AGB der Telekom (Preisliste) ausgewiesenen Preise abzüglich der in *Anlage D - Preis* genannten ersparten Aufwendungen der Telekom. Die in den AGB der Telekom ausgewiesenen Preise werden auf Minutenpreise und ggf. ereignisbezogene Preise umgerechnet und abgerechnet.
- 5.2 Änderungen der in den AGB der Telekom (Preisliste) ausgewiesenen Preise sind ICP durch die Telekom 2 Monate vor Wirksamwerden mitzuteilen. ICP hat in diesem Fall ein unverzüglich auszuübendes Sonderkündigungsrecht.

**Telekom-O.12**  
**Verbindungen mit Ursprung im Telefonnetz national der Telekom**  
**zum Online-Dienst am Telefonnetz von ICP**

**1 Leistungsbeschreibung**

- 1.1 Die Telekom stellt über die vereinbarten ICAs an den VE:N gem. *Anlage F - Einzugsbereiche* vollautomatisch aufgebaute Verbindungen mit Ursprung im nationalen Telefonnetz der Telekom zu den in *Anhang G - Gegenseitige Leistungsbeziehungen* vereinbarten Online-Diensten am Telefonnetz von ICP her.

Die hier beschriebene Leistung beinhaltet nicht die Zuführung von Verkehr von ÖTel im Telefonnetz der Telekom.

- 1.2 Im Rahmen der Schnittstellenspezifikation gem. *Anhang A - Technische Parameter und Beschreibung* werden folgende ISDN-Leistungsmerkmale (gem. ETS 300 356-1) über die Netzgrenzen hinweg für die in diesem Kapitel beschriebene Leistung bereitgestellt: DDI, MSN, CLIP/CLIR, COLP/COLR, MCID, Subaddressing, Terminal portability, CFU, CFB, CFNR, Call waiting, Call hold, Three party service, UUS Service 1, AOC.
- 1.3 Die Leistung setzt sich zusammen aus dem Verbindungsaufbau über den Signalisierungskanal und dem Durchschalten und Halten des Nutzkanals der Verbindung bis zum Netzübergang von ICP.
- 1.4 Die Telekom gewährt ihren Anschlusskunden den entgeltfreien Zugang zum Online-Dienst am Telefonnetz von ICP unter den Dienstekennzahlen gem. Punkt 1.1.
- 1.5 Die Telekom erbringt die in diesem Kapitel beschriebene Leistung im Rahmen der von ICP gem. *Anhang B - Bestellung/Bereitstellung* bestellten und bestätigten Verkehrsmenge und -struktur. Anderenfalls erbringt die Telekom die in diesem Kapitel beschriebene Leistung im Rahmen ihrer bestehenden technischen und betrieblichen Möglichkeiten.
- 1.6 Die hier beschriebene Leistung beinhaltet nicht die Inrechnungstellung gegenüber den Anschlusskunden der Telekom.

## **2 Mitwirkungspflichten**

- 2.1 ICP ist verpflichtet, die von der Telekom an den ICAs übergebenen Verbindungen von Anschlusskunden, die unter der Dienstekennzahl gem. Punkt 1.1 den Online-Dienst von ICP gewählt haben, an ihrer Gateway-Anlage an allen vereinbarten VE:N entgegenzunehmen.
- 2.2 ICP hält die mit der Telekom vereinbarten technischen Voraussetzungen gem. *Anhang A - Technische Parameter und Beschreibungen* ein.
- 2.3 ICP trifft die erforderlichen Planungsabsprachen mit der Telekom und bestellt die benötigte Verkehrsmenge und -struktur gem. *Anhang B - Bestellung/Bereitstellung*.
- 2.4 ICP wird die in Punkt 1.2 genannten ISDN-Leistungsmerkmale über die Netzgrenze hinweg unterstützen.

## **3 Verkehrsführung**

- 3.1 Verbindungen, die an ICP im Rahmen der in diesem Kapitel beschriebenen Leistung an einem Netzübergang übergeben werden, werden hinsichtlich der Verkehrsführung diskriminierungsfrei behandelt.
- 3.2 Die Verbindungen werden über die vereinbarten ICAs an den VE:N gem. Teil 1 dieser Anlage und den in *Anhang G - Gegenseitige Leistungsbeziehungen* vereinbarten EZB ursprungsnah übergeben. Die Telekom übergibt ICP Verbindungen grundsätzlich aus den in *Anlage F - Einzugsbereiche* für die jeweilige lfd.Nr. EZB bestimmten LEZB. Verbindungen aus LEZB, deren lfd.Nr. EZB ICP nicht realisiert hat, übergibt die Telekom an den realisierten lfd.Nr. EZB für SEZB und GEZB entsprechend der Zuordnung in *Anlage F - Einzugsbereiche*.  
Die Übergabe der Verbindungen erfolgt auf dem B.1-Bündel, Verkehrsstrom C, sofern in *Anhang G - Gegenseitige Leistungsbeziehungen* keine abweichende Regelung enthalten ist.

## **4 Qualität**

- 4.1 Verbindungen, die an ICP im Rahmen der in diesem Kapitel beschriebenen Leistung an einem Netzübergang übergeben werden, werden hinsichtlich der Qualitätsmerkmale diskriminierungsfrei behandelt.
- 4.2 Die weiteren Einzelheiten sind in *Anlage E - Qualität* geregelt.

**Telekom-O.13**  
**Verbindungen zum International-Freephone-Service (IFS) /**  
**Universal-International-Freephone-Service (UIFS) von *ICP***

**1 Leistungsbeschreibung**

- 1.1 a) Die Telekom stellt im Rahmen ihrer bestehenden technischen und betrieblichen Möglichkeiten über die vereinbarten ICAs an den VE:N, denen gem. *Anlage F - Einzugsbereiche* GEZB zugeordnet sind, vollautomatisch aufgebaute Verbindungen mit Ursprung im nationalen Telefon- und Mobilfunknetz der Telekom sowie Verbindungen mit Ursprung in anderen nationalen Telefonnetzen und Mobilfunknetzen, mit denen die Telekom entsprechende Vereinbarungen getroffen hat, zum UIFS von *ICP* unter der Dienstekennzahl 00800 her.
- 1.1 b) Die Telekom stellt im Rahmen ihrer bestehenden technischen und betrieblichen Möglichkeiten über die vereinbarten ICAs an den VE:N, denen gem. *Anlage F - Einzugsbereiche* GEZB zugeordnet sind, vollautomatisch aufgebaute Verbindungen mit Ursprung in Telefonnetzen und Mobilfunknetzen, bei denen der "Nature of Address Indicator" der Calling Party Number in der ISUP.IAM Message als "international number" codiert ist (Ursprung in ausländischen Telefon- und Mobilfunknetzen), zum IFS/UIFS von *ICP* her.
- 1.2 Folgende ISDN-Leistungsmerkmale (gem. ETS 300 356-1) werden über die Netzgrenzen hinweg für die in diesem Kapitel beschriebene Leistung unterstützt, sofern sie auch von den an der Verbindung beteiligten Interconnection-Partnern bereitgestellt werden: DDI, MSN, CLIP/CLIR, COLP/COLR, MCID, Subaddressing, Terminal portability, CFU, CFB, CFNR, Call waiting, Call hold, Three party service, UUS Service 1, AOC.
- 1.3 Bei Verbindungen, die keine Calling Party Number-Information enthalten, setzt die Telekom in dem Feld der Calling Party Number eine Information auf, die das Ausland, aus dem die Telekom die Verbindung erhalten hat, identifiziert. Dies muss nicht das Ursprungsland der Verbindung sein.
- 1.4 Die Leistung setzt sich zusammen aus dem Verbindungsaufbau über den Signalisierungskanal, einer Signalisierungsanfrage an eine zentrale Datenbank (IN) und dem Durchschalten und Halten des Nutzkanals bis zum Netzübergang von *ICP*. Weiterhin wird ein Zugang zur UIFS-Datenbank der Telekom gem. Punkt 3 überlassen.
- 1.5 Die Telekom gewährt ihren Anschlusskunden den entgeltfreien Zugang zu Rufnummern des IFS und UIFS von *ICP*.



- 1.6 Die Telekom erbringt die in diesem Kapitel beschriebene Leistung im Rahmen der von ICP gem. *Anhang B - Bestellung/Bereitstellung* bestellten Verkehrsmenge und Verkehrsstruktur. Anderenfalls erbringt die Telekom die in diesem Kapitel beschriebene Leistung im Rahmen ihrer bestehenden technischen und betrieblichen Möglichkeiten.

## **2 Mitwirkungspflichten**

- 2.1 ICP ist verpflichtet, die von der Telekom an den ICAs übergebenen Verbindungen von Anschlusskunden, die den IFS oder UIFS von ICP gewählt haben, an ihrer Gateway-Anlage entgegenzunehmen.
- 2.2 ICP hält die mit der Telekom vereinbarten technischen Voraussetzungen gem. *Anhang A - Technische Parameter und Beschreibungen* ein.
- 2.3 ICP trifft die erforderlichen Planungsabsprachen mit der Telekom und bestellt die benötigte Verkehrsmenge und -struktur gem. *Anhang B - Bestellung/Bereitstellung*.
- 2.4 ICP übermittelt die Universal-International-Freephone-Number (UIFN), zu denen die Telekom Verbindungen im Rahmen der in diesem Kapitel beschriebenen Leistungen übergibt, über die im Informationsblatt "UIFS-Datenbank der Telekom" genannte Schnittstelle an die UIFS-Datenbank der Telekom.
- 2.5 Für Verbindungen mit Ursprung in ausländischen Telefon- und Mobilfunknetzen trifft ICP mit den beteiligten internationalen Ursprungsnetzbetreibern bilaterale Absprachen zur Schaltung des Zugangs zur jeweiligen IFN/UIFN.
- 2.6 Dabei ist das mit der Telekom abgesprochene Routingnummernformat: "49 10 33 28 xxxxxxxx" für IFS und "49 10 33 5 xxxxxxxx" für UIFS zu verwenden.
- 2.7 ICP hält die Vereinbarungen über die Nutzung der UIFS-Datenbank der Telekom gem. Punkt 3 ein.

## **3 UIFS-Datenbank der Telekom**

- 3.1 Da Freephone-Rufnummern der Gasse 00800 nicht in einer Datenbank der BNetzA vorliegen, werden in einer Datenbank der Telekom, im Folgenden UIFS-Datenbank der Telekom genannt, alle Freephone-Rufnummern der Gasse 00800, die im Telefonnetz der Telekom geroutet werden sollen, bereitgestellt.
- 3.2 Die Telekom übernimmt keine Gewähr für fehlende oder falsche Eingaben.

- 3.3 Stellt *ICP* Abweichungen fest, setzt *ICP* sich mit den betroffenen Netzbetreibern zur Klärung in Verbindung. Nach Klärung werden die richtigen Eintragungen in der UIFS-Datenbank der Telekom durch den betroffenen Netzbetreiber und *ICP* vorgenommen.
- 3.4 Weitere Einzelheiten zur UIFS-Datenbank der Telekom sind dem Informationsblatt "UIFS-Datenbank der Telekom" zu entnehmen, das *ICP* bei Beauftragung der Leistung Telekom-O.13 von der Telekom zur Verfügung gestellt wird.

#### **4 Verkehrsführung**

- 4.1 Verbindungen, die an *ICP* im Rahmen der in diesem Kapitel beschriebenen Leistung übergeben werden, werden hinsichtlich der Verkehrsführung diskriminierungsfrei behandelt.
- 4.2 Die Verbindungen werden über die vereinbarten ICAs an den VE:N gem. Teil 1 dieser Anlage und den in *Anhang G - Gegenseitige Leistungsbeziehungen* vereinbarten EZB ursprungsnah übergeben.  
Die Übergabe der Verbindungen erfolgt auf dem B.1-Bündel, Verkehrsstrom C, sofern in *Anhang G - Gegenseitige Leistungsbeziehungen* keine abweichende Regelung enthalten ist.

#### **5 Qualität**

- 5.1 Verbindungen, die an *ICP* im Rahmen der in diesem Kapitel beschriebenen Leistung übergeben werden, werden hinsichtlich der Qualitätsmerkmale diskriminierungsfrei behandelt.
- 5.2 Die weiteren Einzelheiten sind in *Anlage E - Qualität* geregelt.

#### **6 Preis**

Die Telekom kann die Preise für Verbindungen gem. Punkt 1.1 b) mit einer Frist von 10 Arbeitstagen zum Monatsersten des Folgemonats ändern.  
Im Fall einer Preisänderung hat *ICP* ein unverzüglich auszuübendes Sonderkündigungsrecht.

**Telekom-O.14 (F)**  
**Verbindungen über das Telefonnetz national der Telekom**  
**zum Online-Dienst am Telefonnetz von *ICP***

**1 Leistungsbeschreibung**

- 1.1 Die Telekom stellt im Rahmen ihrer bestehenden technischen und betrieblichen Möglichkeiten über die vereinbarten ICAs an den VE:N gem. *Anlage F - Einzugsbereiche* vollautomatisch aufgebaute Verbindungen mit Ursprung im nationalen Mobilfunknetz der Telekom sowie mit Ursprung in anderen nationalen Telefonnetzen und/oder Mobilfunknetzen, mit denen die Telekom entsprechende Vereinbarungen getroffen hat, zu den in *Anhang G - Gegenseitige Leistungsbeziehungen* vereinbarten Online-Diensten am Telefonnetz von *ICP* her. Die Netzübergänge für die in diesem Kapitel beschriebene Leistung sind automatisch freigeschaltet, sobald und so lange die Netzübergänge für die Leistung Telekom-O.12 freigeschaltet sind.
- 1.2 Im Rahmen der Schnittstellenspezifikation gem. *Anhang A – Technische Parameter und Beschreibungen* werden folgende ISDN-Leistungsmerkmale (gem. ETS 300 356-1) über die Netzgrenzen hinweg für die in diesem Kapitel beschriebene Leistung unterstützt, soweit sie auch von den an der Verbindung beteiligten Interconnection-Partnern bereitgestellt werden: DDI, MSN, CLIP/CLIR, COLP/COLR, MCID, Subaddressing, Terminal portability, CFU, CFB, CFNR, Call waiting, Call hold, Three party service, UUS Service 1, AOC.
- 1.3 Die Leistung setzt sich zusammen aus dem Verbindungsaufbau über den Signalisierungskanal und dem Durchschalten und Halten des Nutzkanals der Verbindung bis zum Netzübergang von *ICP*.
- 1.4 Die Telekom erbringt die in diesem Kapitel beschriebene Leistung im Rahmen der von *ICP* gem. *Anhang B - Bestellung/Bereitstellung* bestellten und bestätigten Verkehrsmenge und -struktur. Anderenfalls erbringt die Telekom die in diesem Kapitel beschriebene Leistung im Rahmen ihrer bestehenden technischen und betrieblichen Möglichkeiten.
- 1.5 Die hier beschriebene Leistung beinhaltet nicht die Inrechnungstellung gegenüber den Anschlusskunden anderer Teilnehmernetzbetreiber oder von Mobilfunknetzbetreibern.
- 1.6 Die Telekom informiert *ICP* über die mit anderen Netzbetreibern gem. Punkt 1.1 getroffenen Vereinbarungen.

## **2 Mitwirkungspflichten**

- 2.1 *ICP* ist verpflichtet, die von der Telekom an den ICAs übergebenen Verbindungen von Anschlusskunden am nationalen Mobilfunknetz der Telekom und von Anschlusskunden anderer nationaler Telefonnetze und/oder Mobilfunknetze, die unter der Dienstekennzahl gem. Punkt 1.1 den Online-Dienst am Telefonnetz von *ICP* gewählt haben, an ihrer Gateway-Anlage an allen vereinbarten VE:N entgegenzunehmen.
- 2.2 Verbindungen mit Ursprung im nationalen Mobilfunknetz der Telekom sowie mit Ursprung in anderen nationalen Telefonnetzen und/oder Mobilfunknetzen, mit denen die Telekom entsprechende Vereinbarungen getroffen hat, werden hergestellt, wenn die Freischaltung, zu den in *Anhang G - Gegenseitige Leistungsbeziehungen* vereinbarten Online-Diensten am Telefonnetz von *ICP*, am Netzübergang zum Ursprungs-ICP von *ICP* veranlasst und eingerichtet ist.
- 2.3 *ICP* hält die mit der Telekom vereinbarten technischen Voraussetzungen gem. *Anhang A - Technische Parameter und Beschreibungen* ein.
- 2.4 *ICP* trifft die erforderlichen Planungsabsprachen mit der Telekom und bestellt die benötigte Verkehrsmenge und -struktur gem. *Anhang B - Bestellung/Bereitstellung*.
- 2.5 *ICP* wird die in Punkt 1.2 genannten ISDN-Leistungsmerkmale über die Netzgrenze hinweg unterstützen.

## **3 Verkehrsführung**

- 3.1 Verbindungen, die an *ICP* im Rahmen der in diesem Kapitel beschriebenen Leistung übergeben werden, werden hinsichtlich der Verkehrsführung diskriminierungsfrei behandelt.
- 3.2 Die Verbindungen werden über die vereinbarten ICAs an den VE:N gem. Teil 1 dieser Anlage und den in *Anhang G - Gegenseitige Leistungsbeziehungen* vereinbarten EZB ursprungsnah übergeben. Die Telekom übergibt *ICP* Verbindungen grundsätzlich aus den in *Anlage F - Einzugsbereiche* für die jeweilige lfd.Nr. EZB bestimmten LEZB. Verbindungen aus LEZB, deren lfd.Nr. EZB *ICP* nicht realisiert hat, übergibt die Telekom an den realisierten lfd.Nr. EZB für SEZB und GEZB entsprechend der Zuordnung in *Anlage F – Einzugsbereiche*.  
Die Übergabe der Verbindungen erfolgt auf dem B.1-Bündel, Verkehrsstrom C, sofern in *Anhang G - Gegenseitige Leistungsbeziehungen* keine abweichende Regelung enthalten ist.

## **4 Qualität**

- 4.1 Verbindungen, die an *ICP* im Rahmen der in diesem Kapitel beschriebenen Leistung übergeben werden, werden hinsichtlich der Qualitätsmerkmale diskriminierungsfrei behandelt.
- 4.2 Die weiteren Einzelheiten sind in *Anlage E - Qualität* geregelt.

**Telekom-O.32**  
**Verbindungen über das Telefonnetz national der Telekom**  
**zum Dienst 032 anderer Netzbetreiber**

**1 Leistungsbeschreibung**

- 1.1 Die Telekom stellt im Rahmen ihrer bestehenden technischen und betrieblichen Möglichkeiten über die vereinbarten ICAs an den VE:N, denen gem. *Anlage F - Einzugsbereiche* GEZB zugeordnet sind, vollautomatisch aufgebaute Verbindungen aus dem Telefonnetz von ICP zum Dienst 032 anderer Netzbetreiber her, mit denen die Telekom entsprechende Vereinbarungen getroffen hat.
- 1.2 Folgende ISDN-Leistungsmerkmale (gem. ETS 300 356-1) werden über die Netzgrenzen hinweg für die in diesem Kapitel beschriebene Leistung unterstützt, sofern sie von ICP und vom anderen Netzbetreiber bereitgestellt werden: DDI, MSN, CLIP/CLIR, COLP/COLR, MCID, Subaddressing, Terminal portability, CFU, CFB, CFNR, Call waiting, Call hold, Three party service, CUG, UUS Service 1, AOC.
- 1.3 Die Leistung setzt sich zusammen aus dem Verbindungsaufbau über den Signalisierungskanal, einer Signalisierungsanfrage an eine zentrale Datenbank (RNPS) und dem Durchschalten und Halten des Nutzkanals der Verbindung vom Netzübergang bis zum Dienst 032 anderer Netzbetreiber.
- 1.4 Die in diesem Kapitel beschriebene Leistung enthält auch im Fall "portierter Teilnehmernummern" den Transit zum Dienst 032 anderer Netzbetreiber.
- 1.5 Die Telekom erbringt die in diesem Kapitel beschriebene Leistung im Rahmen der von ICP gem. *Anhang B - Bestellung/Bereitstellung* bestellten und bestätigten Verkehrsmenge und -struktur. Übergibt ICP über die bestellte und bestätigte Verkehrsmenge und -struktur hinaus Verkehr, so erbringt die Telekom die in diesem Kapitel beschriebene Leistung im Rahmen ihrer bestehenden technischen und betrieblichen Möglichkeiten.

**2 Mitwirkungspflichten**

- 2.1 ICP hält die mit der Telekom vereinbarten technischen Voraussetzungen gem. *Anhang A - Technische Parameter und Beschreibungen* im Rahmen ihrer bestehenden technischen und betrieblichen Möglichkeiten ein.
- 2.2 ICP trifft die erforderlichen Planungsabsprachen mit der Telekom und bestellt die benötigte Verkehrsmenge und -struktur gem. *Anhang B - Bestellung/Bereitstellung*.

- 2.3 *ICP* wird die unter Punkt 1.1 genannten Verbindungen über die vereinbarten ICAs an den VE:N gem. Teil 1 dieser Anlage und den in *Anhang G - Gegenseitige Leistungsbeziehungen* vereinbarten EZB ursprungsnah übergeben.  
*ICP* übergibt die Verbindungen auf dem B.1-Bündel, Verkehrsstrom A.
- 2.4 *ICP* verpflichtet sich, die Verkehrsübergabe auf bestehende SEZB gem. *Anlage F - Einzugsbereiche* zu erweitern, sofern zukünftig Verkehrsmengen oder technische Entwicklungen dies erfordern. Die Vertragspartner werden über eine erforderliche Erweiterung der Verkehrsübergabe verhandeln. Die Kosten für entstehende Konfigurationsmaßnahmen im Telefonnetz der Telekom werden von *ICP* getragen.

### **3 Verkehrsführung**

Verbindungen, die von *ICP* im Rahmen der in diesem Kapitel beschriebenen Leistung übergeben werden, werden hinsichtlich der Verkehrsführung diskriminierungsfrei behandelt.

### **4 Qualität**

- 4.1 Verbindungen, die von *ICP* im Rahmen der in diesem Kapitel beschriebenen Leistung an einem Netzübergang übergeben werden, werden hinsichtlich der Qualitätsmerkmale diskriminierungsfrei behandelt.
- 4.2 Die weiteren Einzelheiten sind in *Anlage E - Qualität* geregelt.
- 4.3 Übergibt *ICP* über die bestellte und bestätigte Verkehrsmenge und -struktur hinaus Verkehr, so wird die vereinbarte Qualität von der Telekom nicht gewährleistet.

## **Telekom-Z.1**

### **Verbindungen zu den Notrufabfragestellen am Telefonnetz der Telekom**

#### **1 Leistungsbeschreibung**

- 1.1 Die Telekom stellt im Rahmen ihrer bestehenden technischen und betrieblichen Möglichkeiten über die vereinbarten ICAs an den VE:N, denen gem. *Anlage F - Einzugsbereiche* GEZB oder SEZB zugeordnet sind, vollautomatisch aufgebaute Verbindungen aus dem Telefonnetz von *ICP* zu den Notrufabfragestellen am nationalen Telefonnetz der Telekom her.
- 1.2 Die Notrufabfragestellen der Notrufträger sind an das Telefonnetz der Telekom über digitale Notrufanschlüsse angebunden.

Bei digitalen Notrufabfragestellen wird die Teilnehmernummer des rufenden Anschlusskunden immer übertragen. Es wird keine Information übermittelt, aus der der zuständige Netzbetreiber des rufenden Anschlusskunden hervorgeht.

#### **2 Mitwirkungspflichten**

- 2.1 *ICP* hält die mit der Telekom vereinbarten technischen Voraussetzungen gem. *Anhang A - Technische Parameter und Beschreibungen* ein.
- 2.2 *ICP* ist verpflichtet, alle Maßnahmen zur ordnungsgemäßen Übergabe der Notrufverbindungen an das Telefonnetz der Telekom zu ergreifen. Hierzu stellt *ICP* die Einhaltung der Regelungen und Anforderungen der Verordnung von Notrufverbindungen (NotrufV) sicher.
- 2.3 *ICP* übergibt die Verbindungen auf dem B.1-Bündel, Verkehrsstrom A.

#### **3 Verkehrsführung**

Verbindungen, die von *ICP* im Rahmen der in diesem Kapitel beschriebenen Leistung übergeben werden, werden hinsichtlich der Verkehrsführung diskriminierungsfrei behandelt.



## **4 Qualität**

- 4.1 Verbindungen, die von *ICP* im Rahmen der in diesem Kapitel beschriebenen Leistung an einem Netzübergang übergeben werden, werden hinsichtlich der Qualitätsmerkmale diskriminierungsfrei behandelt.
- 4.2 Die weiteren Einzelheiten sind in *Anlage E - Qualität* geregelt.
- 4.3 Übergibt *ICP* über die bestellte und bestätigte Verkehrsmenge und -struktur hinaus Verkehr, so wird die vereinbarte Qualität von der Telekom nicht gewährleistet.

## **5 Kündigung**

Verletzt *ICP* die unter Punkt 2 genannten Mitwirkungspflichten erheblich oder nachhaltig, und wiederholt sich dieses vertragswidrige Verhalten trotz Abmahnung, so ist die Telekom berechtigt, diesen Zusammenschaltungsdienst ohne Einhaltung einer Frist zu kündigen.

**Telekom-Z.5**  
**Verbindungen zu Funkrufdiensten**  
**- im Online-Billing-Verfahren -**

**1 Leistungsbeschreibung**

- 1.1 Die Telekom stellt im Rahmen ihrer bestehenden technischen und betrieblichen Möglichkeiten über die vereinbarten ICAs an den VE:N gem. *Anlage F - Einzugsbereiche* vollautomatisch aufgebaute Verbindungen aus dem Telefonnetz von ICP zu Funkrufdiensten unter den folgenden Dienstekennzahlen her:

Cityruf	0164 0-9, 016 82-91, 01695 1-2
Scall	0168 0-1, 01696, 01699
Skyper	0169 2-3, 016953

- 1.2 Die Leistung setzt sich zusammen aus dem Verbindungsaufbau über den Signalisierungskanal, dem Durchschalten und Halten des Nutzkanals der Verbindung vom Netzübergang von ICP bis zum Zugang des Funkrufanbieters zum Telefonnetz der Telekom und der Funkrufleistung des Funkrufanbieters.
- 1.3 Für die Funkrufleistung gelten die AGB der entsprechenden Funkrufanbieter in der jeweils aktuellen Form.
- 1.4 Die Telekom erbringt die in diesem Kapitel beschriebene Leistung im Rahmen der von ICP gem. *Anhang B - Bestellung/Bereitstellung* bestellten und bestätigten Verkehrsmenge und -struktur. Übergibt ICP über die bestellte und bestätigte Verkehrsmenge und -struktur hinaus Verkehr, so erbringt die Telekom die in diesem Kapitel beschriebene Leistung im Rahmen ihrer bestehenden technischen und betrieblichen Möglichkeiten.

**2 Mitwirkungspflichten**

- 2.1 ICP hält die mit der Telekom vereinbarten technischen Voraussetzungen gem. *Anhang A - Technische Parameter und Beschreibungen* ein.
- 2.2 ICP trifft die erforderlichen Planungsabsprachen mit der Telekom und bestellt die benötigte Verkehrsmenge und -struktur gem. *Anhang B - Bestellung/Bereitstellung*.

- 2.3 ICP wird die unter Punkt 1.1 genannten Verbindungen über die vereinbarten ICAs an den VE:N gem. Teil 1 dieser Anlage und den in *Anhang G - Gegenseitige Leistungsbeziehungen* vereinbarten EZB ursprungsnah übergeben.  
ICP übergibt die Verbindungen auf dem B.1-Bündel, Verkehrsstrom A.

### **3 Verkehrsführung**

Verbindungen, die von ICP im Rahmen der in diesem Kapitel beschriebenen Leistung an einem Netzübergang übergeben werden, werden hinsichtlich der Verkehrsführung diskriminierungsfrei behandelt.

### **4 Qualität**

- 4.1 Verbindungen, die von ICP im Rahmen der in diesem Kapitel beschriebenen Leistung an einem Netzübergang übergeben werden, werden hinsichtlich der Qualitätsmerkmale diskriminierungsfrei behandelt.
- 4.2 Die weiteren Einzelheiten sind in *Anlage E - Qualität* geregelt.
- 4.3 Übergibt ICP über die bestellte und bestätigte Verkehrsmenge und -struktur hinaus Verkehr, so wird die vereinbarte Qualität von der Telekom nicht gewährleistet.

### **5 Preis**

- 5.1 ICP zahlt für Verbindungen zu Funkrufdiensten die in den jeweils gültigen AGB der Telekom (Preisliste) ausgewiesenen Preise abzüglich der in *Anlage D - Preis* genannten ersparten Aufwendungen der Telekom. Die in den AGB der Telekom ausgewiesenen Preise werden auf Minutenpreise und ggf. ereignisbezogene Preise umgerechnet und abgerechnet.
- 5.2 Änderungen der in den AGB der Telekom (Preisliste) ausgewiesenen Preise sind ICP durch die Telekom 2 Monate vor Wirksamwerden mitzuteilen. ICP hat in diesem Fall ein unverzüglich auszuübendes Sonderkündigungsrecht.

**Telekom-Z.7**  
**Verbindungen aus dem Telefonnetz der Telekom**  
**zum Auskunfts- bzw. Vermittlungsdienst von ICP**  
**unter den Dienstekennzahlen 118xy und 1180xy- im Offline-Billing-Verfahren -**

**1 Leistungsbeschreibung**

- 1.1 Die Telekom stellt im Rahmen ihrer bestehenden technischen und betrieblichen Möglichkeiten über die vereinbarten ICAs an den VE:N gem. *Anlage F - Einzugsbereiche* vollautomatisch aufgebaute Verbindungen mit Ursprung im nationalen Telefonnetz der Telekom sowie Verbindungen mit Ursprung in anderen nationalen Telefonnetzen, mit denen die Telekom entsprechende Vereinbarungen getroffen hat, zum Auskunfts- bzw. Vermittlungsdienst von ICP unter den in *Anhang G - Gegenseitige Leistungsbeziehungen* vereinbarten Dienstekennzahlen 118xy und 1180xy her.

Die hier beschriebene Leistung beinhaltet nicht die Zuführung von Verkehr von ÖTel im Telefonnetz der Telekom.

- 1.2 Im Rahmen der Schnittstellenspezifikation gem. *Anhang A - Technische Parameter und Beschreibungen* werden über die Netzgrenzen hinweg folgende ISDN-Leistungsmerkmale (gem. ETS 300 356-1) für die in diesem Kapitel beschriebene Leistung unterstützt, soweit sie auch von den an der Verbindung beteiligten Interconnection-Partnern bereitgestellt werden: DDI, MSN, CLIP/CLIR, COLP/COLR, MCID, Subaddressing, Terminal portability, CFU, CFB, CFNR, Call waiting, Call hold, Three party service, UUS Service 1, AOC.
- 1.3 Die Leistung setzt sich zusammen aus dem Verbindungsaufbau über den Signalisierungskanal und dem Durchschalten und Halten des Nutzkanals bis zum Netzübergang von ICP.
- 1.4 Die Telekom gewährt ihren Anschlusskunden den entgeltfreien Zugang zu Verbindungen des Auskunfts- bzw. Vermittlungsdienstes von ICP unter den Dienstekennzahlen 118xy und 1180xy.
- 1.5 Die Telekom erbringt die in diesem Kapitel beschriebene Leistung im Rahmen der von ICP gem. *Anhang B - Bestellung/Bereitstellung* bestellten Verkehrsmenge und Verkehrsstruktur. Anderenfalls erbringt die Telekom die in diesem Kapitel beschriebene Leistung im Rahmen ihrer bestehenden technischen und betrieblichen Möglichkeiten.
- 1.6 Die Telekom übergibt die Verbindungen mit dem zur Ansteuerung des Auskunfts- bzw. Vermittlungsdienstes von ICP erforderlichen Routingformat 01989xy oder 019890xy.

- 1.7 Die hier beschriebene Leistung beinhaltet nicht die Inrechnungstellung gegenüber den Anschlusskunden der Telekom oder anderer Teilnehmernetzbetreiber.
- 1.8 Die Telekom informiert *ICP* spätestens am Tag des Abschlusses der Zusammenschaltungsvereinbarung über die mit anderen Netzbetreibern gem. Punkt 1.1 getroffenen Vereinbarungen.
- 1.9 Die Telekom führt *ICP* Verbindungen mit Ursprung in anderen nationalen Telefonnetzen nur dann zu, wenn ihr der jeweilige Teilnehmernetzbetreiber, in dessen Telefonnetz die Verbindungen ihren Ursprung haben, bestätigt hat, dass er über eine Fakturierungsvereinbarung mit *ICP* bzw. mit dem von *ICP* beauftragten Clearinghaus verfügt oder er andernfalls den Zugang zum Auskunfts- bzw. Vermittlungsdienst von *ICP* unter der vereinbarten Dienstekennzahl für seine Anschlusskunden gesperrt hat.

## **2 Mitwirkungspflichten**

- 2.1 *ICP* ist verpflichtet, die von der Telekom an den ICAs übergebenen Verbindungen von Anschlusskunden, die unter den in Punkt 1.1 genannten Dienstekennzahlen einen Auskunfts- bzw. Vermittlungsdienst von *ICP* gewählt haben, an ihrer Gateway-Anlage an allen VE:N entgegenzunehmen.
- 2.2 *ICP* hält die mit der Telekom vereinbarten technischen Voraussetzungen gem. *Anhang A - Technische Parameter und Beschreibungen* ein.
- 2.3 *ICP* trifft die erforderlichen Planungsabsprachen mit der Telekom und bestellt die benötigte Verkehrsmenge und -struktur gem. *Anhang B - Bestellung/Bereitstellung*.
- 2.4 *ICP* wird die in Punkt 1.2 genannten ISDN-Leistungsmerkmale über die Netzgrenzen hinweg unterstützen.
- 2.5 *ICP* gestattet der Telekom die Mitteilung über den Abschluss der Leistung Telekom-Z.7 sowie die Nennung der mit der Leistung Telekom-Z.7 vereinbarten Dienstekennzahlen sowie die Mitteilung von Änderungen des Bestands der Dienstekennzahlen (Zugang oder Wegfall von einzelnen Dienstekennzahlen) an die Teilnehmernetzbetreiber, mit denen eine Vereinbarung über die Leistung ICP-Z.7 besteht.

### **3 Verkehrsführung**

- 3.1 Verbindungen, die an *ICP* im Rahmen der in diesem Kapitel beschriebenen Leistung übergeben werden, werden hinsichtlich der Verkehrsführung diskriminierungsfrei behandelt.
- 3.2 Die Verbindungen werden über die vereinbarten ICAs an den VE:N gem. Teil 1 dieser Anlage den in *Anhang G - Gegenseitige Leistungsbeziehungen* vereinbarten EZB ursprungsnah übergeben. An VE:N, denen gem. *Anlage F - Einzugsbereiche* ein LEZB zugeordnet ist, stellt die Telekom Verbindungen grundsätzlich mit Ursprung in diesem LEZB her.  
Die Übergabe der Verbindungen erfolgt auf dem B.1-Bündel, Verkehrsstrom C, sofern in *Anhang G - Gegenseitige Leistungsbeziehungen* keine abweichende Regelung enthalten ist.

### **4 Qualität**

- 4.1 Verbindungen, die an *ICP* im Rahmen der in diesem Kapitel beschriebenen Leistung übergeben werden, werden hinsichtlich der Qualitätsmerkmale diskriminierungsfrei behandelt.
- 4.2 Die weiteren Einzelheiten sind in *Anlage E - Qualität* geregelt.

**Telekom-Z.10**  
**Verbindungen aus dem Telefonnetz der Telekom**  
**zum VPN-Service von ICP unter der Dienstekennzahl 0181-0189**  
**- im Offline-Billing-Verfahren -**

**1 Leistungsbeschreibung**

- 1.1 Die Telekom stellt im Rahmen ihrer bestehenden technischen und betrieblichen Möglichkeiten über die vereinbarten ICAs an den VE:N, denen gem. *Anlage F - Einzugsbereiche* MEZB zugeordnet sind, vollautomatisch aufgebaute Verbindungen mit Ursprung im nationalen Telefonnetz der Telekom sowie Verbindungen mit Ursprung in anderen nationalen Telefonnetzen, mit denen die Telekom entsprechende Vereinbarungen getroffen hat, zum VPN-Service von ICP unter der Dienstekennzahl 0181-0189 her.

Die hier beschriebene Leistung beinhaltet nicht die Zuführung von Verkehr von ÖTel im Telefonnetz der Telekom.

- 1.2 Im Rahmen der Schnittstellenspezifikation gem. *Anhang A - Technische Parameter und Beschreibungen* werden über die Netzgrenzen hinweg folgende ISDN-Leistungsmerkmale (gem. ETS 300 356-1) für die in diesem Kapitel beschriebene Leistung unterstützt, soweit sie auch von den an der Verbindung beteiligten Interconnection-Partner bereitgestellt werden: DDI, MSN, CLIP/CLIR, COLP/COLR, MCID, Subaddressing, Terminal portability, CFU, CFB, CFNR, Call waiting, Call hold, Three party service, UUS Service 1, AOC.
- 1.3 Die Leistung setzt sich zusammen aus dem Verbindungsaufbau über den Signalisierungskanal, einer Signalisierungsanfrage an eine zentrale Datenbank (IN) und dem Durchschalten und Halten des Nutzkanals bis zum Netzübergang von ICP.
- 1.4 Die Telekom gewährt ihren Anschlusskunden den entgeltfreien Zugang zu Verbindungen des VPN-Services von ICP unter der Dienstekennzahl 0181-0189.
- 1.5 Die Telekom erbringt die in diesem Kapitel beschriebene Leistung im Rahmen der von ICP gem. *Anhang B - Bestellung/Bereitstellung* bestellten Verkehrsmenge und Verkehrsstruktur. Anderenfalls erbringt die Telekom die in diesem Kapitel beschriebene Leistung im Rahmen ihrer bestehenden technischen und betrieblichen Möglichkeiten.
- 1.6 Die hier beschriebene Leistung beinhaltet nicht die Inrechnungstellung gegenüber den Anschlusskunden der Telekom oder anderer Teilnehmernetzbetreiber.

- 1.7 Die Telekom informiert *ICP* spätestens am Tag des Abschlusses der Zusammenschaltungsvereinbarung über die mit anderen Netzbetreibern gem. Punkt 1.1 getroffenen Vereinbarungen.
- 1.8 Die Telekom führt *ICP* Verbindungen mit Ursprung in anderen nationalen Telefonnetzen nur dann zu, wenn ihr der jeweilige Teilnehmernetzbetreiber, in dessen Telefonnetz die Verbindungen ihren Ursprung haben, bestätigt hat, dass er über eine Fakturierungsvereinbarung mit *ICP* bzw. mit dem von *ICP* beauftragten Clearinghaus verfügt oder er andernfalls den Zugang zum VPN-Service von *ICP* unter der Dienstekennzahl 0181-0189 für seine Anschlusskunden gesperrt hat.

## **2 Mitwirkungspflichten**

- 2.1 *ICP* ist verpflichtet, die von der Telekom an den ICAs übergebenen Verbindungen von Anschlusskunden, die einen VPN-Service von *ICP* gewählt haben, an ihrer Gateway-Anlage an allen vereinbarten VE:N entgegenzunehmen.
- 2.2 *ICP* hält die mit der Telekom vereinbarten technischen Voraussetzungen gem. *Anhang A - Technische Parameter und Beschreibungen* ein.
- 2.3 *ICP* trifft die erforderlichen Planungsabsprachen mit der Telekom und bestellt die benötigte Verkehrsmenge und -struktur gem. *Anhang B - Bestellung/Bereitstellung*.
- 2.4 *ICP* wird die in Punkt 1.2 genannten ISDN-Leistungsmerkmale über die Netzgrenzen hinweg unterstützen.
- 2.5 *ICP* teilt der Telekom die ihr zugeteilten Dienstekennzahlen bei Beauftragung der Leistung mit.

## **3 Verkehrsführung**

- 3.1 Verbindungen, die an *ICP* im Rahmen der in diesem Kapitel beschriebenen Leistung übergeben werden, werden hinsichtlich der Verkehrsführung diskriminierungsfrei behandelt.
- 3.2 Die Verbindungen werden über die vereinbarten ICAs an den VE:N gem. Teil 1 dieser Anlage und den in *Anhang G – Gegenseitige Leistungsbeziehungen* vereinbarten EZB ursprungsnah übergeben.  
Die Übergabe der Verbindungen erfolgt auf dem B.1-Bündel, Verkehrsstrom C, sofern in *Anhang G - Gegenseitige Leistungsbeziehungen* keine abweichende Regelung enthalten ist.



## **4 Qualität**

- 4.1 Verbindungen, die an *ICP* im Rahmen der in diesem Kapitel beschriebenen Leistung übergeben werden, werden hinsichtlich der Qualitätsmerkmale diskriminierungsfrei behandelt.
- 4.2 Die weiteren Einzelheiten sind in *Anlage E - Qualität* geregelt.

**Telekom-Z.16**  
**Verbindungen zum Service 0900 von ICP**  
**- im Offline-Billing-Verfahren -**

**1 Leistungsbeschreibung**

- 1.1 Die Telekom stellt im Rahmen ihrer bestehenden technischen und betrieblichen Möglichkeiten über die vereinbarten ICAs an den VE:N, denen gem. *Anlage F - Einzugsbereiche* GEZB zugeordnet sind, vollautomatisch aufgebaute Verbindungen mit Ursprung im nationalen Telefonnetz der Telekom sowie Verbindungen mit Ursprung in anderen nationalen Telefonnetzen, mit denen die Telekom entsprechende Vereinbarungen getroffen hat, zum Service von ICP unter der Dienstekennzahl 0900 her.

Die hier beschriebene Leistung beinhaltet nicht die Zuführung von Verkehr von ÖTel im Telefonnetz der Telekom.

- 1.2 Im Rahmen der Schnittstellenspezifikation gem. *Anhang A - Technische Parameter und Beschreibungen* werden über die Netzgrenzen hinweg folgende ISDN-Leistungsmerkmale (gem. ETS 300 356-1) für die in diesem Kapitel beschriebene Leistung unterstützt, soweit sie auch von den an der Verbindung beteiligten Interconnection-Partner bereitgestellt werden: DDI, MSN, CLIP/CLIR, COLP/COLR, MCID, Subaddressing, Terminal portability, CFU, CFB, CFNR, Call waiting, Call hold, Three party service, UUS Service 1, AOC.
- 1.3 Die Leistung setzt sich zusammen aus dem Verbindungsaufbau über den Signalisierungskanal, einer Signalisierungsanfrage an eine zentrale Datenbank (IN) und dem Durchschalten und Halten des Nutzkanals bis zum Netzübergang von ICP.
- 1.4 Die Telekom gewährt ihren Anschlusskunden den entgeltfreien Zugang zu Verbindungen des Services 0900 von ICP unter der Dienstekennzahl 0900.
- 1.5 Die Telekom erbringt die in diesem Kapitel beschriebene Leistung im Rahmen der von ICP gem. *Anhang B - Bestellung/Bereitstellung* bestellten Verkehrsmenge und Verkehrsstruktur. Anderenfalls erbringt die Telekom die in diesem Kapitel beschriebene Leistung im Rahmen ihrer bestehenden technischen und betrieblichen Möglichkeiten.
- 1.6 Die hier beschriebene Leistung beinhaltet nicht die Inrechnungstellung gegenüber den Anschlusskunden der Telekom oder anderer Teilnehmernetzbetreiber.

- 1.7 Die Telekom informiert *ICP* spätestens am Tag des Abschlusses der Zusammenschaltungsvereinbarung über die mit anderen Netzbetreibern gem. Punkt 1.1 getroffenen Vereinbarungen.
- 1.8 Die Telekom führt *ICP* Verbindungen mit Ursprung in anderen nationalen Telefonnetzen nur dann zu, wenn ihr der jeweilige Teilnehmernetzbetreiber, in dessen Telefonnetz die Verbindungen ihren Ursprung haben, bestätigt hat, dass er über eine Fakturierungsvereinbarung mit *ICP* bzw. mit dem von *ICP* beauftragten Clearinghaus verfügt oder er andernfalls den Zugang zum Service von *ICP* unter der Dienstekennzahl 0900 für seine Anschlusskunden gesperrt hat.
- 1.9 Die Telekom lässt sich vom jeweiligen Teilnehmernetzbetreiber, in dessen Telefonnetz die Verbindungen ihren Ursprung haben, bestätigen, dass er seiner Verpflichtung zum Aufbau und zur Pflege einer Portierungsdatenbank nachkommt. Hierzu ist gem. Verfügung der BNetzA 25/2006 in Verbindung mit der jeweils aktuellen Folgeverfügung der BNetzA die Anwendung der jeweiligen Version der "Spezifikation zum Austausch der Portierungsdaten zwischen Netzbetreibern" erforderlich.

## **2 Mitwirkungspflichten**

- 2.1 *ICP* ist verpflichtet, die von der Telekom an den ICAs übergebenen Verbindungen von Anschlusskunden, die unter der Dienstekennzahl 0900 einen Service von *ICP* gewählt haben, an ihrer Gateway-Anlage an allen vereinbarten VE:N entgegenzunehmen.
- 2.2 *ICP* hält die mit der Telekom vereinbarten technischen Voraussetzungen gem. *Anhang A - Technische Parameter und Beschreibungen* ein.
- 2.3 *ICP* trifft die erforderlichen Planungsabsprachen mit der Telekom und bestellt die benötigte Verkehrsmenge und -struktur gem. *Anhang B - Bestellung/Bereitstellung*.
- 2.4 *ICP* übermittelt an die Datenbank der BNetzA die jeweiligen Service 0900-Rufnummern, die im Telefonnetz von *ICP* geschaltet sind.
- 2.5 *ICP* wird die in Punkt 1.2 genannten ISDN-Leistungsmerkmale über die Netzgrenzen hinweg unterstützen.

### **3 Verkehrsführung**

- 3.1 Verbindungen, die an *ICP* im Rahmen der in diesem Kapitel beschriebenen Leistung übergeben werden, werden hinsichtlich der Verkehrsführung diskriminierungsfrei behandelt.
- 3.2 Die Verbindungen werden über die vereinbarten ICAs an den VE:N gem. Teil 1 dieser Anlage und den in *Anhang G - Gegenseitige Leistungsbeziehungen* vereinbarten EZB ursprungsnah übergeben.  
Die Übergabe der Verbindungen erfolgt auf dem B.1-Bündel, Verkehrsstrom C, sofern in *Anhang G - Gegenseitige Leistungsbeziehungen* keine abweichende Regelung enthalten ist.

### **4 Qualität**

- 4.1 Verbindungen, die an *ICP* im Rahmen der in diesem Kapitel beschriebenen Leistung übergeben werden, werden hinsichtlich der Qualitätsmerkmale diskriminierungsfrei behandelt.
- 4.2 Die weiteren Einzelheiten sind in *Anlage E - Qualität* geregelt.

## Telekom-Z.19

### Verbindungen zu "Harmonisierten Diensten von sozialem Wert" (HDSW) von ICP unter der Dienstekennzahl 116 xyz

#### 1 Leistungsbeschreibung

- 1.1 a) Die Telekom stellt im Rahmen ihrer bestehenden technischen und betrieblichen Möglichkeiten über die vereinbarten ICAs an den VE:N, denen gem. *Anlage F - Einzugsbereiche* GEZB zugeordnet sind, vollautomatisch aufgebaute Verbindungen mit Ursprung im nationalen Telefon- und Mobilfunknetz der Telekom sowie Verbindungen mit Ursprung in anderen nationalen Telefonnetzen und Mobilfunknetzen, mit denen die Telekom entsprechende Vereinbarungen getroffen hat, zu HDSW von ICP unter der Dienstekennzahl 116 xyz her.
- 1.1 b) Die Telekom stellt im Rahmen ihrer bestehenden technischen und betrieblichen Möglichkeiten über die vereinbarten ICAs an den VE:N, denen gem. *Anlage F - Einzugsbereiche* GEZB zugeordnet sind, vollautomatisch aufgebaute Verbindungen mit Ursprung in ausländischen Telefonnetzen zu HDSW von ICP her.
- 1.2 Im Rahmen der Schnittstellenspezifikation gem. *Anhang A - Technische Parameter und Beschreibungen* werden folgende ISDN-Leistungsmerkmale (gem. ETS 300 356-1) über die Netzgrenzen hinweg für die in diesem Kapitel beschriebene Leistung unterstützt, soweit sie auch von den an der Verbindung beteiligten Interconnection-Partnern bereitgestellt werden: DDI, MSN, CLIP/CLIR, COLP/COLR, MCID, Subaddressing, Terminal portability, CFU, CFB, CFNR, Call waiting, Call hold, Three party service, UUS Service 1, AOC.
- 1.3 Bei Verbindungen mit Ursprung in ausländischen Telefonnetzen, die keine Calling Party Number-Information enthalten, setzt die Telekom in dem Feld der Calling Party Number eine Information auf, die das Land, aus dem die Telekom die Verbindung erhalten hat, identifiziert. Dies muss nicht das Ursprungsland der Verbindung sein.
- 1.4 Die Leistung setzt sich zusammen aus dem Verbindungsaufbau über den Signalisierungskanal, einer Signalisierungsanfrage an eine zentrale Datenbank (IN) und dem Durchschalten und Halten des Nutzkanals bis zum Netzübergang von ICP.
- 1.5 Die Telekom gewährt ihren Anschlusskunden unter der Dienstekennzahl 116 xyz den entgeltfreien Zugang zu HDSW von ICP.

- 1.6 Die Telekom erbringt die in diesem Kapitel beschriebene Leistung im Rahmen der von ICP gem. *Anhang B - Bestellung/Bereitstellung* bestellten Verkehrsmenge und Verkehrsstruktur. Anderenfalls erbringt die Telekom die in diesem Kapitel beschriebene Leistung im Rahmen ihrer bestehenden technischen und betrieblichen Möglichkeiten.
- 1.7 Die Telekom übergibt die Verbindungen mit dem zur Ansteuerung des HDSW von ICP erforderlichen Routingformat 01987xyz.

## **2 Mitwirkungspflichten**

- 2.1 ICP ist verpflichtet, die von der Telekom an den ICAs übergebenen Verbindungen von Anschlusskunden, die unter der Dienstekennzahl 116 xyz einen HDSW von ICP gewählt haben, an ihrer Gateway-Anlage entgegenzunehmen.
- 2.2 ICP hält die mit der Telekom vereinbarten technischen Voraussetzungen gem. *Anhang A - Technische Parameter und Beschreibungen* ein.
- 2.3 ICP trifft die erforderlichen Planungsabsprachen mit der Telekom und bestellt die benötigte Verkehrsmenge und -struktur gem. *Anhang B - Bestellung/Bereitstellung*.
- 2.4 ICP wird die in Punkt 1.2 genannten ISDN-Leistungsmerkmale über die Netzgrenzen hinweg unterstützen.

## **3 Verkehrsführung**

- 3.1 Verbindungen, die an ICP im Rahmen der in diesem Kapitel beschriebenen Leistung übergeben werden, werden hinsichtlich der Verkehrsführung diskriminierungsfrei behandelt.
- 3.2 Die Verbindungen werden über die vereinbarten ICAs an den VE:N gem. Teil 1 dieser Anlage und den in *Anhang G - Gegenseitige Leistungsbeziehungen* vereinbarten EZB ursprungsnah übergeben.  
Die Übergabe der Verbindungen erfolgt auf dem B.1-Bündel, Verkehrsstrom C, sofern in *Anhang G - Gegenseitige Leistungsbeziehungen* keine abweichende Regelung enthalten ist.

## **4 Qualität**

- 4.1 Verbindungen, die an *ICP* im Rahmen der in diesem Kapitel beschriebenen Leistung übergeben werden, werden hinsichtlich der Qualitätsmerkmale diskriminierungsfrei behandelt.
- 4.2 Die weiteren Einzelheiten sind in *Anlage E - Qualität* geregelt.

## **TEIL 3**

### **Zusammenschaltungsdienste von *ICP***



## **Inhaltsverzeichnis**

<i>ICP-B.1</i> (N)	Verbindungen in das Telefonnetz national von <i>ICP</i> aus dem Telefonnetz der Telekom
<i>ICP-B.32</i> (F)	Verbindungen zum Dienst 032 von <i>ICP</i> aus dem Telefonnetz der Telekom
<i>ICP-O.5</i> (N)	Verbindungen zum Freephone-Service am Telefon- und Mobilfunknetz der Telekom und zum Freephone-Service anderer Netzbetreiber unter der Dienstekennzahl 0800
<i>ICP-O.6</i>	Verbindungen zum Service-Dienst 0180 1-5 von <i>ICP</i> - im Online-Billing-Verfahren -
<i>ICP-O.6-I</i>	Verbindungen mit Ursprung in Telefonnetzen und Mobilfunknetzen zum Service-Dienst 0180 1-7 von <i>ICP</i>
<i>ICP-O.7</i> (F)	Verbindungen zum ICP-Vote-Call von <i>ICP</i> - im Online-Billing-Verfahren -
<i>ICP-O.8</i>	Verbindungen zum Service-Dienst 0180 6-7 von <i>ICP</i> - im Online-Billing-Verfahren -
<i>ICP-O.11</i>	Verbindungen zum Service 0700 von <i>ICP</i> - im Online-Billing-Verfahren -
<i>ICP-O.12</i> (N)	Verbindungen mit Ursprung im Telefonnetz national von <i>ICP</i> zu Online-Diensten am Telefonnetz der Telekom und zu Online-Diensten am Telefonnetz anderer Netzbetreiber
<i>ICP-O.13</i> (N)	Verbindungen zum Universal-International-Freephone-Service (UIFS) am Telefonnetz der Telekom und anderer Netzbetreiber unter der Dienstekennzahl 00800
<i>ICP-Z.7</i> (N)	Verbindungen aus dem Telefonnetz von <i>ICP</i> zu Auskunftsbzw. Vermittlungsdiensteanbietern am Telefonnetz der Telekom und zu Auskunftsbzw. Vermittlungsdiensten anderer Netzbetreiber - im Offline-Billing-Verfahren -
<i>ICP-Z.10</i> (F)	Verbindungen aus dem nationalen Telefonnetz von <i>ICP</i> zum VPN-Service am Telefon- und Mobilfunknetz der Telekom und zum VPN-Service anderer Netzbetreiber unter der Dienstekennzahl 0181-0189 - im Offline-Billing-Verfahren -

- ICP-Z.11* Verbindungen mit Ursprung in nationalen Mobilfunknetzen zum Auskunfts- bzw. Vermittlungsdienst von *ICP* unter den Dienstekennzahlen 118xy und 1180xy  
- im Online-Billing-Verfahren -
- ICP-Z.13* Verbindungen mit Ursprung in nationalen Mobilfunknetzen zum VPN-Service von *ICP* unter der Dienstekennzahl 0181-0189  
- im Online-Billing-Verfahren -
- ICP-Z.16 (F)* Verbindungen aus dem nationalen Telefonnetz von *ICP* zum Service 0900 anderer Netzbetreiber  
- im Offline-Billing-Verfahren -
- ICP-Z.17* Verbindungen aus nationalen Mobilfunknetzen zum Service 0900 von *ICP* über die Mobilfunk-Service-Vorwahl (MSV)  
- im Online-Billing-Verfahren -
- ICP-Z.18* Verbindungen zum International Shared Cost Service +808 von *ICP*  
- im Online-Billing-Verfahren -
- ICP-Z.19 (F)* Verbindungen zu "Harmonisierten Diensten von sozialem Wert" (HDSW) am Telefonnetz der Telekom und zu HDSW anderer Netzbetreiber unter der Dienstekennzahl 116 xyz

**ICP-B.1 (N)**  
**Verbindungen in das Telefonnetz national von ICP**  
**aus dem Telefonnetz der Telekom**

**1 Leistungsbeschreibung**

- 1.1 ICP stellt über die vereinbarten ICAs an den VE:N gem. *Anlage F - Einzugsbereiche* vollautomatisch aufgebaute Verbindungen aus dem Telefonnetz der Telekom zu allen Telefonanschlüssen im nationalen Telefonnetz von ICP mit geographischen Zielrufnummern (Ortsnetzkenzahl und Teilnehmernummer) her.
- 1.2 Folgende ISDN-Leistungsmerkmale (gem. ETS 300 356-1) werden über die Netzgrenzen hinweg für die in diesem Kapitel beschriebene Leistung unterstützt, sofern sie von der Telekom bereitgestellt werden: DDI, MSN, CLIP/CLIR, COLP/COLR, MCID, Subaddressing, Terminal portability, CFU, CFB, CFNR, Call waiting, Call hold, Three party service, CUG, UUS Service 1, AOC, CCBS und CCNR (sofern der anrufende und der angerufene Kunde Anschlusskunden der Vertragspartner sind), UUS Service 3 im Rahmen der technischen und betrieblichen Möglichkeiten.
- 1.3 Die Leistung setzt sich zusammen aus dem Verbindungsaufbau über den Signalisierungskanal und dem Durchschalten und Halten des Nutzkanals der Verbindung bis zum Teilnehmeranschluss von ICP.
- 1.4 Die in diesem Kapitel beschriebene Leistung enthält auch im Fall "portierter Teilnehmernummern" nicht den Transit zu Telefonanschlüssen anderer Anschlussnetzbetreiber.
- 1.5 ICP erbringt die in diesem Kapitel beschriebene Leistung im Rahmen der von der Telekom gem. *Anhang B - Bestellung/Bereitstellung* bestellten und bestätigten Verkehrsmenge und -struktur. Übergibt die Telekom über die bestellte und bestätigte Verkehrsmenge und -struktur hinaus Verkehr, so erbringt ICP die in diesem Kapitel beschriebene Leistung im Rahmen ihrer bestehenden technischen und betrieblichen Möglichkeiten.

**2 Mitwirkungspflichten**

- 2.1 Die Telekom hält die mit ICP vereinbarten technischen Voraussetzungen gem. *Anhang A - Technische Parameter und Beschreibungen* ein.
- 2.2 Die Telekom trifft die erforderlichen Planungsabsprachen mit ICP und bestellt die benötigte Verkehrsmenge und -struktur gem. *Anhang B - Bestellung/Bereitstellung*.

- 2.3 Die Telekom wird die unter Punkt 1.1 genannten Verbindungen über die vereinbarten ICAs an den VE:N gem. den in *Anhang G - Gegenseitige Leistungsbeziehungen* vereinbarten EZB zielnah übergeben.  
Die Telekom übergibt die Verbindungen auf dem B.1-Bündel, Verkehrsstrom C.
- 2.4 Die Telekom verpflichtet sich, die in *Anhang D - Betrieb* vereinbarten Regelungen zur Abwehr von Überlast bezüglich UUS Service 3 einzuhalten.
- 2.5 Die Telekom verpflichtet sich, die in *Anhang D - Betrieb* vereinbarten Regelungen zum Missbrauch bezüglich CCBS und CCNR einzuhalten.

### **3 Verkehrsführung**

Verbindungen, die von der Telekom im Rahmen der in diesem Kapitel beschriebenen Leistung übergeben werden, werden hinsichtlich der Verkehrsführung diskriminierungsfrei behandelt.

### **4 Qualität**

- 4.1 Verbindungen, die von der Telekom im Rahmen der in diesem Kapitel beschriebenen Leistung übergeben werden, werden hinsichtlich der Qualität diskriminierungsfrei behandelt.
- 4.2 Die Leistungsmerkmale CCBS und CCNR können durch administrative und betriebliche Vorgänge während der Portierung von Anschlusskunden eingeschränkt sein.
- 4.3 Die Einzelheiten sind in *Anlage E - Qualität* geregelt.
- 4.4 Übergibt die Telekom über die bestellte und bestätigte Verkehrsmenge und –struktur hinaus Verkehr, so wird die vereinbarte Qualität von *ICP* nicht gewährleistet.

**ICP-B.32 (F)**  
**Verbindungen zum Dienst 032 von ICP**  
**aus dem Telefonnetz der Telekom**

**1 Leistungsbeschreibung**

- 1.1 ICP stellt über die vereinbarten ICAs an den VE:N, denen gem. *Anlage F - Einzugsbereiche* GEZB zugeordnet sind, vollautomatisch aufgebaute Verbindungen aus dem Telefonnetz der Telekom zum Dienst 032 von ICP her.
- 1.2 Folgende ISDN-Leistungsmerkmale (gem. ETS 300 356-1) werden über die Netzgrenzen hinweg für die in diesem Kapitel beschriebene Leistung unterstützt, soweit sie auch von den an der Verbindung beteiligten Interconnection-Partnern bereitgestellt werden: DDI, MSN, CLIP/CLIR, COLP/COLR, MCID, Subaddressing, Terminal portability, CFU, CFB, CFNR, Call waiting, Call hold, Three party service, CUG, UUS Service 1, AOC, UUS Service 3 im Rahmen der technischen und betrieblichen Möglichkeiten.
- 1.3 Die Leistung setzt sich zusammen aus dem Verbindungsaufbau über den Signalisierungskanal und dem Durchschalten und Halten des Nutzkanals der Verbindung vom Netzübergang bis zum Dienst 032 von ICP.
- 1.4 Die in diesem Kapitel beschriebene Leistung enthält auch im Fall "portierter Teilnehmernummern" nicht den Transit zum Dienst 032 anderer Netzbetreiber.
- 1.5 Die in diesem Kapitel beschriebene Leistung umfasst nicht das Angebot von Online-Diensten oder MABEZ-Anwendungen.
- 1.6 ICP erbringt die in diesem Kapitel beschriebene Leistung im Rahmen der von der Telekom gem. *Anhang B - Bestellung/Bereitstellung* bestellten und bestätigten Verkehrsmenge und -struktur. Übergibt die Telekom über die bestellte und bestätigte Verkehrsmenge und -struktur hinaus Verkehr, so erbringt ICP die in diesem Kapitel beschriebene Leistung im Rahmen ihrer bestehenden technischen und betrieblichen Möglichkeiten.
- 1.7 ICP verpflichtet sich, die Verkehrsübergabe auf bestehende SEZB gem. *Anlage F - Einzugsbereiche* zu erweitern, sofern zukünftig Verkehrsmengen oder technische Entwicklungen dies erfordern. Die Vertragspartner werden über eine erforderliche Erweiterung der Verkehrsübergabe verhandeln. Die Kosten für entstehende Konfigurationsmaßnahmen im Telefonnetz der Telekom werden von ICP getragen.

## **2 Mitwirkungspflichten**

- 2.1 Die Telekom hält die mit *ICP* vereinbarten technischen Voraussetzungen gem. *Anhang A - Technische Parameter und Beschreibungen* im Rahmen ihrer bestehenden technischen und betrieblichen Möglichkeiten ein.
- 2.2 Die Telekom trifft die erforderlichen Planungsabsprachen mit *ICP* und bestellt die benötigte Verkehrsmenge und -struktur gem. *Anhang B - Bestellung/Bereitstellung*.
- 2.3 Die Telekom wird die unter Punkt 1.1 genannten Verbindungen über die vereinbarten ICAs an den VE:N gem. den in *Anhang G - Gegenseitige Leistungsbeziehungen* vereinbarten EZB ursprungsnah übergeben.  
Die Telekom übergibt die Verbindungen auf dem B.1-Bündel, Verkehrsstrom C.
- 2.4 Die Telekom verpflichtet sich, die in *Anhang D - Betrieb* vereinbarten Regelungen zur Abwehr von Überlast bezüglich UUS Service 3 einzuhalten.

## **3 Verkehrsführung**

Verbindungen, die von der Telekom im Rahmen der in diesem Kapitel beschriebenen Leistung übergeben werden, werden hinsichtlich der Verkehrsführung diskriminierungsfrei behandelt.

## **4 Qualität**

- 4.1 Verbindungen, die von der Telekom im Rahmen der in diesem Kapitel beschriebenen Leistung übergeben werden, werden hinsichtlich der Qualität diskriminierungsfrei behandelt.
- 4.2 Die Einzelheiten sind in *Anlage E - Qualität* geregelt.
- 4.3 Übergibt die Telekom über die bestellte und bestätigte Verkehrsmenge und -struktur hinaus Verkehr, so wird die vereinbarte Qualität von *ICP* nicht gewährleistet.

**ICP-O.5 (N)**

**Verbindungen zum Freephone-Service am Telefon- und Mobilfunknetz der Telekom  
und zum Freephone-Service anderer Netzbetreiber  
unter der Dienstekennzahl 0800**

**1 Leistungsbeschreibung**

- 1.1 ICP stellt über die vereinbarten ICAs an den VE:N gem. *Anlage F - Einzugsbereiche* vollautomatisch aufgebaute Verbindungen aus dem nationalen Telefonnetz von ICP zum Freephone-Service am Telefon- und Mobilfunknetz der Telekom und zum Freephone-Service anderer Netzbetreiber, mit denen die Telekom entsprechende Vereinbarungen getroffen hat, unter der Dienstekennzahl 0800 her.
- 1.2 Im Rahmen der Schnittstellenspezifikation gem. *Anhang A - Technische Parameter und Beschreibungen* werden folgende ISDN-Leistungsmerkmale (gem. ETS 300 356-1) über die Netzgrenzen hinweg für die in diesem Kapitel beschriebene Leistung unterstützt: DDI, MSN, CLIP/CLIR, COLP/COLR, MCID, Subaddressing, Terminal portability, CFU, CFB, CFNR, Call waiting, Call hold, Three party service, UUS Service 1, AOC.
- 1.3 Die Leistung setzt sich zusammen aus dem Verbindungsaufbau über den Signalisierungskanal, einer Signalisierungsanfrage an eine zentrale Datenbank (IN) und dem Durchschalten und Halten des Nutzkanals bis zum Netzübergang der Telekom.
- 1.4 ICP gewährt ihren Anschlusskunden unter der Dienstekennzahl 0800 den entgeltfreien Zugang zu Rufnummern des Freephone-Services am Telefon- und Mobilfunknetz der Telekom und zu Rufnummern des Freephone-Services anderer Netzbetreiber.
- 1.5 ICP erbringt die in diesem Kapitel beschriebene Leistung im Rahmen der von der Telekom gem. *Anhang B - Bestellung/Bereitstellung* bestellten Verkehrsmenge und Verkehrsstruktur. Anderenfalls erbringt ICP die in diesem Kapitel beschriebene Leistung im Rahmen ihrer bestehenden technischen und betrieblichen Möglichkeiten.

## **2 Mitwirkungspflichten**

- 2.1 Die Telekom ist verpflichtet, die von ICP an den ICAs übergebenen Verbindungen von Anschlusskunden, die unter der Dienstekennzahl 0800 einen Freephone-Service am Telefon- und Mobilfunknetz der Telekom oder einen Freephone-Service anderer Netzbetreiber gewählt haben, an ihrer Gateway-Anlage entgegenzunehmen.
- 2.2 Die Telekom hält die mit ICP vereinbarten technischen Voraussetzungen gem. *Anhang A - Technische Parameter und Beschreibungen* ein.
- 2.3 Die Telekom trifft die erforderlichen Planungsabsprachen mit ICP und bestellt die benötigte Verkehrsmenge und -struktur gem. *Anhang B - Bestellung/Bereitstellung*.
- 2.4 Die Telekom übermittelt an die Datenbank der BNetzA die jeweiligen 0800er-Rufnummern, die über ihren Freephone-Service unter der Dienstekennzahl 0800 zu erreichen sind.
- 2.5 Die Telekom wird die in Punkt 1.2 genannten ISDN-Leistungsmerkmale über die Netzgrenzen hinweg unterstützen.

## **3 Verkehrsführung**

- 3.1 Verbindungen, die an die Telekom im Rahmen der in diesem Kapitel beschriebenen Leistung übergeben werden, werden hinsichtlich der Verkehrsführung diskriminierungsfrei behandelt.
- 3.2 Die Verbindungen werden über die vereinbarten ICAs an den VE:N gem. den in *Anhang G - Gegenseitige Leistungsbeziehungen* vereinbarten EZB ursprungsnah übergeben.  
Die Übergabe der Verbindungen erfolgt auf dem B.1-Bündel, Verkehrsstrom A.

## **4 Qualität**

- 4.1 Verbindungen, die an die Telekom im Rahmen der in diesem Kapitel beschriebenen Leistung übergeben werden, werden hinsichtlich der Qualitätsmerkmale diskriminierungsfrei behandelt.
- 4.2 Die weiteren Einzelheiten sind in *Anlage E - Qualität* geregelt.



**ICP-O.6**  
**Verbindungen zum Service-Dienst 0180 1-5 von ICP**  
**- im Online-Billing-Verfahren -**

**1 Leistungsbeschreibung**

- 1.1 ICP stellt im Rahmen ihrer bestehenden technischen und betrieblichen Möglichkeiten über die vereinbarten ICAs an den VE:N, denen gem. *Anlage F - Einzugsbereiche* MEZB zugeordnet sind, vollautomatisch aufgebaute Verbindungen mit Ursprung im Telefon- und Mobilfunknetz der Telekom sowie Verbindungen mit Ursprung in anderen nationalen Telefonnetzen und Mobilfunknetzen, mit denen die Telekom entsprechende Vereinbarungen getroffen hat, zum Service-Dienst 0180 1-5 von ICP her.

Die hier beschriebene Leistung beinhaltet nicht die Zuführung von Verkehr mit Ursprung in Telefonnetzen und Mobilfunknetzen, bei denen der "Nature of Address Indicator" der Calling Party Number in der ISUP.IAM Message als "international number" oder die "Address Signals" der Called Party Number in der ISUP.IAM Message mit "C3C180xyz" codiert ist.

- 1.2 Die Leistung setzt sich zusammen aus dem Verbindungsaufbau über den Signalisierungskanal, dem Durchschalten und Halten des Nutzkanals der Verbindung vom Netzübergang bis zum Teilnehmeranschluss des Nutzers des Service-Dienstes 0180 1-5.

Die Verbindung gilt hierbei als erfolgreich, sobald die Signalisierungsnachricht "Answer" bzw. "Connect" in den nationalen Telefonnetzen und Mobilfunknetzen, in denen die Verbindung ihren Ursprung hat, eintrifft und hierdurch der Beginnzeitpunkt in Kommunikationsdatensätzen nachweisbar hinterlegt ist.

- 1.3 ICP erbringt die in Punkt 1.2 beschriebene Leistung im Rahmen der von der Telekom gem. *Anhang B - Bestellung/Bereitstellung* bestellten und von ICP bestätigten Verkehrsmenge und -struktur. Übergibt die Telekom über die bestellte und bestätigte Verkehrsmenge und -struktur hinaus Verkehr, so erbringt ICP die in diesem Kapitel beschriebene Leistung im Rahmen ihrer bestehenden technischen und betrieblichen Möglichkeiten.

- 1.4 Folgende ISDN-Leistungsmerkmale (gem. ETS 300 356-1) werden über die Netzgrenzen hinweg für die in diesem Kapitel beschriebene Leistung unterstützt, soweit sie auch von den an der Verbindung beteiligten Interconnection-Partnern bereitgestellt werden: DDI, MSN, CLIP/CLIR, COLP/COLR, MCID, Subaddressing, Terminal portability, CFU, CFB, CFNR, Call waiting, Call hold, Three party service, UUS Service 1, AOC.

- 1.5 Die Leistung ist nur dann vertragsgemäß erbracht, sofern nach der Signalisierungsnachricht "Answer" bzw. "Connect" von dem Service-Dienst 0180 1-5 keine Warteschleife im Sinne des § 3 Nr. 30c TKG eingesetzt wird oder eine Warteschleife im Sinne des § 3 Nr. 30c TKG eingesetzt wird, die BNetzA auf Grundlage des § 67 Nr. 2 TKG für den Anruf jedoch einen Festpreis pro Verbindung festgelegt hat.

## **2 Mitwirkungspflichten**

- 2.1 Die Telekom hält die mit ICP vereinbarten technischen Voraussetzungen gem. *Anhang A - Technische Parameter und Beschreibungen* ein.
- 2.2 Die Telekom trifft die erforderlichen Planungsabsprachen mit ICP und bestellt die benötigte Verkehrsmenge und -struktur gem. *Anhang B - Bestellung/Bereitstellung*.
- 2.3 Die Telekom wird die unter Punkt 1.1 genannten Verbindungen über die vereinbarten ICAs an den VE:N gem. den in *Anhang G - Gegenseitige Leistungsbeziehungen* vereinbarten EZB ursprungsnah übergeben.  
Die Telekom übergibt die Verbindungen auf dem B.1-Bündel, Verkehrsstrom C, sofern in *Anhang G - Gegenseitige Leistungsbeziehungen* keine abweichende Regelung enthalten ist.

## **3 Verkehrsführung**

Verbindungen, die von der Telekom im Rahmen der in diesem Kapitel beschriebenen Leistung an einem Netzübergang übergeben werden, werden hinsichtlich der Verkehrsführung diskriminierungsfrei behandelt.

## **4 Qualität**

- 4.1 Verbindungen, die von der Telekom im Rahmen der in diesem Kapitel beschriebenen Leistung an einem Netzübergang übergeben werden, werden hinsichtlich der Qualitätsmerkmale diskriminierungsfrei behandelt.
- 4.2 Die weiteren Einzelheiten sind in *Anlage E - Qualität* geregelt.
- 4.3 Übergibt die Telekom über die bestellte und bestätigte Verkehrsmenge und -struktur hinaus Verkehr, so wird die vereinbarte Qualität von ICP nicht gewährleistet.

## **5 Preis**

- 5.1 Die Telekom zahlt für Verbindungen zum Service-Dienst 0180 1-5 von *ICP* die in den jeweils gültigen AGB der Telekom (Preisliste) ausgewiesenen Preise abzüglich der in *Anlage D - Preis* genannten ersparten Aufwendungen von *ICP*, unter Berücksichtigung der in Punkt 1.2, Satz 2 genannten Voraussetzungen. Die in den AGB der Telekom ausgewiesenen Preise werden auf Minutenpreise und ggf. ereignisbezogene Preise umgerechnet und abgerechnet.
- 5.2 Änderungen der in den AGB der Telekom (Preisliste) ausgewiesenen Preise sind *ICP* durch die Telekom 2 Monate vor Wirksamwerden mitzuteilen. *ICP* hat in diesem Fall ein unverzüglich auszuübendes Sonderkündigungsrecht.

**ICP-O.6-I**  
**Verbindungen mit Ursprung in Telefonnetzen und Mobilfunknetzen**  
**zum Service-Dienst 0180 1-7 von ICP**

**1 Leistungsbeschreibung**

- 1.1 ICP stellt im Rahmen ihrer bestehenden technischen und betrieblichen Möglichkeiten über die vereinbarten ICAs an den VE:N gem. *Anlage F - Einzugsbereiche* vollautomatisch aufgebaute Verbindungen mit Ursprung in Telefonnetzen und Mobilfunknetzen, bei denen der "Nature of Address Indicator" der Calling Party Number in der ISUP.IAM Message als "international number" oder die "Address Signals" der Called Party Number in der ISUP.IAM Message mit "C3C180xyz" codiert ist, zum Service-Dienst 0180 1-7 von ICP her.
- 1.2 Die Leistung setzt sich zusammen aus dem Verbindungsaufbau über den Signalisierungskanal, dem Durchschalten und Halten des Nutzkanals der Verbindung vom Netzübergang bis zum Teilnehmeranschluss des Nutzers des Service-Dienstes 0180 1-7.
- 1.3 ICP erbringt die in Punkt 1.2 beschriebene Leistung im Rahmen der von der Telekom gem. *Anhang B - Bestellung/Bereitstellung* bestellten und von ICP bestätigten Verkehrsmenge und -struktur. Übergibt die Telekom über die bestellte und bestätigte Verkehrsmenge und -struktur hinaus Verkehr, so erbringt ICP die in diesem Kapitel beschriebene Leistung im Rahmen ihrer bestehenden technischen und betrieblichen Möglichkeiten.
- 1.4 Folgende ISDN-Leistungsmerkmale (gem. ETS 300 356-1) werden über die Netzgrenzen hinweg für die in diesem Kapitel beschriebene Leistung unterstützt, soweit sie auch von den an der Verbindung beteiligten Interconnection-Partnern bereitgestellt werden: DDI, MSN, CLIP/CLIR, COLP/COLR, MCID, Subaddressing, Terminal portability, CFU, CFB, CFNR, Call waiting, Call hold, Three party service, UUS Service 1, AOC.
- 1.5 ICP kann die in diesem Kapitel beschriebene Leistung nur vereinbaren und bestellen, wenn die Leistungen ICP-O.6 und ICP-O.8 von ICP vereinbart und bestellt wurden.

## **2 Mitwirkungspflichten**

- 2.1 Die Telekom hält die mit *ICP* vereinbarten technischen Voraussetzungen gem. *Anhang A - Technische Parameter und Beschreibungen* ein.
- 2.2 Die Telekom trifft die erforderlichen Planungsabsprachen mit *ICP* und bestellt die benötigte Verkehrsmenge und -struktur gem. *Anhang B - Bestellung/Bereitstellung*.
- 2.3 Die Telekom wird die unter Punkt 1.1 genannten Verbindungen über die vereinbarten ICAs an den VE:N gem. den in *Anhang G - Gegenseitige Leistungsbeziehungen* vereinbarten EZB ursprungsnah übergeben.  
Die Telekom übergibt die Verbindungen auf dem B.1-Bündel, Verkehrsstrom C, sofern in *Anhang G - Gegenseitige Leistungsbeziehungen* keine abweichende Regelung enthalten ist.
- 2.4 Die Telekom codiert ausschließlich solche Verbindungen in der "Address Signals" der Called Party Number in der ISUP.IAM Message mit "C3C180xyz", die der Telekom über ihre Auslandsvermittlungsstellen übergeben werden.

## **3 Verkehrsführung**

Verbindungen, die von der Telekom im Rahmen der in diesem Kapitel beschriebenen Leistung an einem Netzübergang übergeben werden, werden hinsichtlich der Verkehrsführung diskriminierungsfrei behandelt.

## **4 Qualität**

- 4.1 Verbindungen, die von der Telekom im Rahmen der in diesem Kapitel beschriebenen Leistung an einem Netzübergang übergeben werden, werden hinsichtlich der Qualitätsmerkmale diskriminierungsfrei behandelt.
- 4.2 Die weiteren Einzelheiten sind in *Anlage E - Qualität* geregelt.
- 4.3 Übergibt die Telekom über die bestellte und bestätigte Verkehrsmenge und -struktur hinaus Verkehr, so wird die vereinbarte Qualität von *ICP* nicht gewährleistet.

**ICP-O.7 (F)**  
**Verbindungen zum ICP-Vote-Call von ICP**  
**- im Online-Billing-Verfahren -**

**1 Leistungsbeschreibung**

- 1.1 ICP stellt im Rahmen ihrer bestehenden technischen und betrieblichen Möglichkeiten über die vereinbarten ICAs an den VE:N, denen gem. *Anlage F - Einzugsbereiche* GEZB zugeordnet sind, vollautomatisch aufgebaute Verbindungen mit Ursprung im Telefon- und Mobilfunknetz der Telekom sowie Verbindungen mit Ursprung in anderen nationalen Telefonnetzen und Mobilfunknetzen, mit denen die Telekom entsprechende Vereinbarungen getroffen hat, zum ICP-Vote-Call von ICP unter den Dienstekennzahlen 0137 1-9 her.
- 1.2 Die Leistung setzt sich zusammen aus dem Verbindungsaufbau über den Signalisierungskanal, dem Durchschalten und Halten des Nutzkanals der Verbindung vom Netzübergang bis zum ICP-Vote-Call von ICP.  
Die Verbindung gilt hierbei als erfolgreich, sobald die Signalisierungsnachricht "Answer" bzw. "Connect" in den nationalen Telefonnetzen und Mobilfunknetzen, in denen die Verbindung ihren Ursprung hat, eintrifft und hierdurch der Beginnzeitpunkt in Kommunikationsdatensätzen nachweisbar hinterlegt ist.
- 1.3 ICP erbringt die in Punkt 1.2 beschriebene Leistung im Rahmen der von der Telekom gem. *Anhang B - Bestellung/Bereitstellung* bestellten und von ICP bestätigten Verkehrsmenge und -struktur. Übergibt die Telekom über die bestellte und bestätigte Verkehrsmenge und -struktur hinaus Verkehr, so erbringt ICP die in diesem Kapitel beschriebene Leistung im Rahmen ihrer bestehenden technischen und betrieblichen Möglichkeiten.
- 1.4 Folgende ISDN-Leistungsmerkmale (gem. ETS 300 356-1) werden über die Netzgrenzen hinweg für die in diesem Kapitel beschriebene Leistung unterstützt, soweit sie auch von den an der Verbindung beteiligten Interconnection-Partnern bereitgestellt werden: DDI, MSN, CLIP/CLIR, COLP/COLR, MCID, Subaddressing, Terminal portability, CFU, CFB, CFNR, Call waiting, Call hold, Three party service, AOC.
- 1.5 Die Leistung ist nur dann vertragsgemäß erbracht, sofern nach der Signalisierungsnachricht "Answer" bzw. "Connect" von dem ICP-Vote-Call keine Warteschleife im Sinne des § 3 Nr. 30c TKG eingesetzt wird oder eine Warteschleife im Sinne des § 3 Nr. 30c TKG eingesetzt wird, die BNetzA auf Grundlage des § 67 Nr. 2 TKG für den Anruf jedoch einen Festpreis pro Verbindung festgelegt hat.

- 1.6 ICP übergibt der Telekom eine Kopie des Zuteilungsbescheids von der BNetzA über die zugeteilten 0137er-Rufnummernblöcke bei der Bestellung dieser Leistung.
- 1.7 ICP übernimmt die unter Punkt 1.1 genannten Verbindungen grundsätzlich in den 23 GEZB. Ist keine Zusammenschaltung in allen 23 GEZB gem. *Anlage F - Einzugsbereiche* vorhanden, ist ICP verpflichtet, die Anrufrate von 0,002 Belegung/s je 1000 TelAs für den Verkehr aus den GEZB, in denen keine Zusammenschaltung vorhanden ist, nicht zu überschreiten. Stellt die Telekom eine Überschreitung der o.g. Anrufrate fest, ist sie berechtigt, den Verkehr aus diesen GEZB entsprechend zu drosseln.
- 1.8 ICP sorgt für ausreichend ICAs Kapazitäten an den VE:N gem. *Anlage F - Einzugsbereiche*, um die aufgrund ihrer Vermarktungsaktivitäten von ihr generierten Verbindungen mit Ursprung im Telefon- und Mobilfunknetz der Telekom sowie Verbindungen mit Ursprung in anderen nationalen Telefonnetzen und Mobilfunknetzen, mit denen die Telekom entsprechende Vereinbarungen getroffen hat, übernehmen zu können.
- 1.9 Sofern ICP über ICP-Vote-Call Spiele oder Wetten im Sinne von § 762 BGB realisiert, stellen die in diesem Zusammenhang aufgebauten Verbindungen keine Entgeltansprüche begründende Leistung gem. Punkt 1.1 dar, wenn der Anschlusskunde als Spiel- oder Wettteilnehmer unter Berufung auf eine unvollkommene Verbindlichkeit nach § 762 BGB die Zahlung berechtigt verweigert. Der Einwand ist berechtigt, sofern bereits eine rechtskräftige Entscheidung über die Zulässigkeit des Einwandes im Sinne von § 762 BGB zu dem Spiel- oder Wettangebot vorliegt oder durch ständige Rechtsprechung die Berechtigung des Einwandes eindeutig ist.

## **2 Mitwirkungspflichten**

- 2.1 Die Telekom hält die mit ICP vereinbarten technischen Voraussetzungen gem. *Anhang A - Technische Parameter und Beschreibungen* ein.
- 2.2 Die Telekom trifft die erforderlichen Planungsabsprachen mit ICP und bestellt die benötigte Verkehrsmenge und -struktur gem. *Anhang B - Bestellung/Bereitstellung*. ICP ist im Rahmen dieser Leistung verpflichtet, Planungsdaten für die benötigte Verkehrsmenge und -struktur zu liefern, die von der Telekom bestellte Verkehrsmenge und -struktur mit ihren Vermarktungsaktivitäten beim ICP-Vote-Call von ICP abzugleichen und die Telekom über eine eventuelle Abweichung zu informieren.

- 2.3 Die Telekom wird die unter Punkt 1.1 genannten Verbindungen über die vereinbarten ICAs an den VE:N gem. den in *Anhang G - Gegenseitige Leistungsbeziehungen* vereinbarten EZB ursprungsnah übergeben.  
Die Telekom übergibt die Verbindungen auf dem B.1-Bündel, Verkehrsstrom C, sofern in *Anhang G - Gegenseitige Leistungsbeziehungen* keine abweichende Regelung enthalten ist.

### **3 Verkehrsführung**

Verbindungen, die von der Telekom im Rahmen der in diesem Kapitel beschriebenen Leistung an einem Netzübergang übergeben werden, werden hinsichtlich der Verkehrsführung diskriminierungsfrei und konform zur Spezifikation zur "Behandlung von Massenverkehr zu bestimmten Zielen" behandelt.

### **4 Qualität**

- 4.1 Verbindungen, die von der Telekom im Rahmen der in diesem Kapitel beschriebenen Leistung an einem Netzübergang übergeben werden, werden hinsichtlich der Qualitätsmerkmale diskriminierungsfrei behandelt.
- 4.2 Aufgrund der begrenzten Netzkapazitäten für MABEZ-Anwendungen im Telefonnetz der Telekom sind gegenseitige Verdrängungen durch parallel laufende MABEZ-Anwendungen beim ICP-Vote-Call von *ICP* nicht auszuschließen. D.h. die verfügbaren Ressourcen werden diskriminierungsfrei bis zur Erreichung der in der entsprechenden MABEZ-Gruppe eingestellten Anrufratenobergrenze genutzt.
- 4.3 Die weiteren Einzelheiten sind in *Anlage E - Qualität* geregelt.
- 4.4 Übergibt die Telekom über die bestellte und bestätigte Verkehrsmenge und –struktur hinaus Verkehr, so wird die vereinbarte Qualität von *ICP* nicht gewährleistet.

### **5 Preis**

- 5.1 Die Telekom zahlt für Verbindungen zum ICP-Vote-Call von *ICP* die in den jeweils gültigen AGB der Telekom (Preisliste) ausgewiesenen Preise abzüglich der in *Anlage D - Preis* genannten ersparten Aufwendungen von *ICP*, unter Berücksichtigung der in Punkt 1.2, Satz 2 genannten Voraussetzungen. Die in den AGB der Telekom ausgewiesenen Preise werden auf Minutenpreise und ggf. ereignisbezogene Preise umgerechnet und abgerechnet.



- 5.2 Änderungen der in den AGB der Telekom (Preisliste) ausgewiesenen Preise sind *ICP* durch die Telekom 2 Monate vor Wirksamkeit mitzuteilen. *ICP* hat in diesem Fall ein unverzüglich auszuübendes Sonderkündigungsrecht.

**ICP-O.8**  
**Verbindungen zum Service-Dienst 0180 6-7 von ICP**  
**- im Online-Billing-Verfahren -**

**1 Leistungsbeschreibung**

- 1.1 ICP stellt im Rahmen ihrer bestehenden technischen und betrieblichen Möglichkeiten über die vereinbarten ICAs an den VE:N, denen gem. *Anlage F - Einzugsbereiche* MEZB zugeordnet sind, vollautomatisch aufgebaute Verbindungen mit Ursprung im Telefon- und Mobilfunknetz der Telekom sowie Verbindungen mit Ursprung in anderen nationalen Telefonnetzen und Mobilfunknetzen, mit denen die Telekom entsprechende Vereinbarungen getroffen hat, zum Service-Dienst 0180 6-7 von ICP her.
- 1.2 Die Leistung setzt sich zusammen aus dem Verbindungsaufbau über den Signalisierungskanal, dem Durchschalten und Halten des Nutzkanals der Verbindung vom Netzübergang bis zum Teilnehmeranschluss des Nutzers des Service-Dienstes 0180 6-7.  
Die Verbindung gilt hierbei als erfolgreich, sobald die Signalisierungsnachricht "Answer" bzw. "Connect" in den nationalen Telefonnetzen und Mobilfunknetzen, in denen die Verbindung ihren Ursprung hat, eintrifft und hierdurch der Beginnzeitpunkt in Kommunikationsdatensätzen nachweisbar hinterlegt ist.
- 1.3 ICP erbringt die in Punkt 1.2 beschriebene Leistung im Rahmen der von der Telekom gem. *Anhang B - Bestellung/Bereitstellung* bestellten und von ICP bestätigten Verkehrsmenge und -struktur. Übergibt die Telekom über die bestellte und bestätigte Verkehrsmenge und -struktur hinaus Verkehr, so erbringt ICP die in diesem Kapitel beschriebene Leistung im Rahmen ihrer bestehenden technischen und betrieblichen Möglichkeiten.
- 1.4 Folgende ISDN-Leistungsmerkmale (gem. ETS 300 356-1) werden über die Netzgrenzen hinweg für die in diesem Kapitel beschriebene Leistung unterstützt, soweit sie auch von den an der Verbindung beteiligten Interconnection-Partnern bereitgestellt werden: DDI, MSN, CLIP/CLIR, COLP/COLR, MCID, Subaddressing, Terminal portability, CFU, CFB, CFNR, Call waiting, Call hold, Three party service, UUS Service 1, AOC.
- 1.5 Verbindungen zum Service-Dienst 0180 7 sind nur dann vertragsgemäß erbracht, sofern nach der Signalisierungsnachricht "Answer" bzw. "Connect" keine Warteschleifen im Sinne des § 3 Nr. 30c TKG eingesetzt werden, die kumuliert eine Dauer von 30 Sekunden überschreiten.

## **2 Mitwirkungspflichten**

- 2.1 Die Telekom hält die mit *ICP* vereinbarten technischen Voraussetzungen gem. *Anhang A - Technische Parameter und Beschreibungen* ein.
- 2.2 Die Telekom trifft die erforderlichen Planungsabsprachen mit *ICP* und bestellt die benötigte Verkehrsmenge und -struktur gem. *Anhang B - Bestellung/Bereitstellung*.
- 2.3 Die Telekom wird die unter Punkt 1.1 genannten Verbindungen über die vereinbarten ICAs an den VE:N gem. den in *Anhang G - Gegenseitige Leistungsbeziehungen* vereinbarten EZB ursprungsnah übergeben.  
Die Telekom übergibt die Verbindungen auf dem B.1-Bündel, Verkehrsstrom C, sofern in *Anhang G - Gegenseitige Leistungsbeziehungen* keine abweichende Regelung enthalten ist.

## **3 Verkehrsführung**

Verbindungen, die von der Telekom im Rahmen der in diesem Kapitel beschriebenen Leistung an einem Netzübergang übergeben werden, werden hinsichtlich der Verkehrsführung diskriminierungsfrei behandelt.

## **4 Qualität**

- 4.1 Verbindungen, die von der Telekom im Rahmen der in diesem Kapitel beschriebenen Leistung an einem Netzübergang übergeben werden, werden hinsichtlich der Qualitätsmerkmale diskriminierungsfrei behandelt.
- 4.2 Die weiteren Einzelheiten sind in *Anlage E - Qualität* geregelt.
- 4.3 Übergibt die Telekom über die bestellte und bestätigte Verkehrsmenge und -struktur hinaus Verkehr, so wird die vereinbarte Qualität von *ICP* nicht gewährleistet.

## **5 Preis**

- 5.1 Die Telekom zahlt für Verbindungen zum Service-Dienst 0180 6-7 von *ICP* die in den jeweils gültigen AGB der Telekom (Preisliste) ausgewiesenen Preise abzüglich der in *Anlage D - Preis* genannten ersparten Aufwendungen von *ICP* sowie der dort aufgeführten Preisminderungen, unter Berücksichtigung der in Punkt 1.2, Satz 2 genannten Voraussetzungen. Die in den AGB der Telekom ausgewiesenen Preise werden auf Minutenpreise und ggf. ereignisbezogene Preise umgerechnet und abgerechnet.

- 5.2 Änderungen der in den AGB der Telekom (Preisliste) ausgewiesenen Preise sind *ICP* durch die Telekom 2 Monate vor Wirksamwerden mitzuteilen. *ICP* hat in diesem Fall ein unverzüglich auszuübendes Sonderkündigungsrecht.

**ICP-O.11**  
**Verbindungen zum Service 0700 von ICP**  
**- im Online-Billing-Verfahren -**

**1 Leistungsbeschreibung**

- 1.1 ICP stellt im Rahmen ihrer bestehenden technischen und betrieblichen Möglichkeiten über die vereinbarten ICAs an den VE:N, denen gem. *Anlage F - Einzugsbereiche* MEZB zugeordnet sind, vollautomatisch aufgebaute Verbindungen mit Ursprung im Telefon- und Mobilfunknetz der Telekom sowie Verbindungen mit Ursprung in anderen nationalen Telefonnetzen und Mobilfunknetzen, mit denen die Telekom entsprechende Vereinbarungen getroffen hat, zum Service 0700 von ICP her.
- 1.2 Die Leistung setzt sich zusammen aus dem Verbindungsaufbau über den Signalisierungskanal, dem Durchschalten und Halten des Nutzkanals der Verbindung vom Netzübergang bis zum Teilnehmeranschluss des Nutzers des Services 0700.
- 1.3 ICP erbringt die in Punkt 1.2 beschriebene Leistung im Rahmen der von der Telekom gem. *Anhang B - Bestellung/Bereitstellung* bestellten und von ICP bestätigten Verkehrsmenge und -struktur. Übergibt die Telekom über die bestellte und bestätigte Verkehrsmenge und -struktur hinaus Verkehr, so erbringt ICP die in diesem Kapitel beschriebene Leistung im Rahmen ihrer bestehenden technischen und betrieblichen Möglichkeiten.
- 1.4 Folgende ISDN-Leistungsmerkmale (gem. ETS 300 356-1) werden über die Netzgrenzen hinweg für die in diesem Kapitel beschriebene Leistung unterstützt, soweit sie auch von den an der Verbindung beteiligten Interconnection-Partnern bereitgestellt werden: DDI, MSN, CLIP/CLIR, COLP/COLR, MCID, Subaddressing, Terminal portability, CFU, CFB, CFNR, Call waiting, Call hold, Three party service, UUS Service 1, AOC.
- 1.5 Die Leistung ist nur dann vertragsgemäß erbracht, sofern nach der Signalisierungsnachricht "Answer" bzw. "Connect" von dem Service 0700 keine Warteschleife im Sinne des § 3 Nr. 30c TKG eingesetzt wird oder eine Warteschleife im Sinne des § 3 Nr. 30c TKG eingesetzt wird, die BNetzA auf Grundlage des § 67 Nr. 2 TKG für den Anruf jedoch einen Festpreis pro Verbindung festgelegt hat.

**2 Mitwirkungspflichten**

- 2.1 Die Telekom hält die mit ICP vereinbarten technischen Voraussetzungen gem. *Anhang A - Technische Parameter und Beschreibungen* ein.

- 2.2 Die Telekom trifft die erforderlichen Planungsabsprachen mit *ICP* und bestellt die benötigte Verkehrsmenge und -struktur gem. *Anhang B - Bestellung/Bereitstellung*.
- 2.3 Die Telekom wird die unter Punkt 1.1 genannten Verbindungen über die vereinbarten ICAs an den VE:N gem. den in *Anhang G - Gegenseitige Leistungsbeziehungen* vereinbarten EZB ursprungsnah übergeben.  
Die Telekom übergibt die Verbindungen auf dem B.1-Bündel, Verkehrsstrom C, sofern in *Anhang G - Gegenseitige Leistungsbeziehungen* keine abweichende Regelung enthalten ist.

### **3 Verkehrsführung**

Verbindungen, die von der Telekom im Rahmen der in diesem Kapitel beschriebenen Leistung an einem Netzübergang übergeben werden, werden hinsichtlich der Verkehrsführung diskriminierungsfrei behandelt.

### **4 Qualität**

- 4.1 Verbindungen, die von der Telekom im Rahmen der in diesem Kapitel beschriebenen Leistung an einem Netzübergang übergeben werden, werden hinsichtlich der Qualitätsmerkmale diskriminierungsfrei behandelt.
- 4.2 Die weiteren Einzelheiten sind in *Anlage E - Qualität* geregelt.
- 4.3 Übergibt die Telekom über die bestellte und bestätigte Verkehrsmenge und -struktur hinaus Verkehr, so wird die vereinbarte Qualität von *ICP* nicht gewährleistet.

### **5 Preis**

- 5.1 Die Telekom zahlt für Verbindungen zum Service 0700 von *ICP* die in den jeweils gültigen AGB der Telekom (Preisliste) ausgewiesenen Preise abzüglich der in *Anlage D - Preis* genannten ersparten Aufwendungen von *ICP*. Die in den AGB der Telekom ausgewiesenen Preise werden auf Minutenpreise und ggf. ereignisbezogene Preise umgerechnet und abgerechnet.
- 5.2 Änderungen der in den AGB der Telekom (Preisliste) ausgewiesenen Preise sind *ICP* durch die Telekom 2 Monate vor Wirksamwerden mitzuteilen. *ICP* hat in diesem Fall ein unverzüglich auszuübendes Sonderkündigungsrecht.

**ICP-O.12 (N)**

**Verbindungen mit Ursprung im Telefonnetz national von ICP  
zu Online-Diensten am Telefonnetz der Telekom  
und zu Online-Diensten am Telefonnetz anderer Netzbetreiber**

**1 Leistungsbeschreibung**

- 1.1 ICP stellt über die vereinbarten ICAs an den VE:N gem. *Anlage F - Einzugsbereiche* vollautomatisch aufgebaute Verbindungen mit Ursprung im nationalen Telefonnetz von ICP her, damit sie zu den in *Anhang G - Gegenseitige Leistungsbeziehungen* vereinbarten Online-Diensten am Telefonnetz der Telekom bzw. über das Telefonnetz der Telekom zu Online-Diensten am Telefonnetz anderer Netzbetreiber weitergeleitet werden. Die Weiterleitung der Verbindungen zu Online-Diensten am Telefonnetz anderer Netzbetreiber erfolgt nur, wenn die Freischaltung der Netzübergänge für die in *Anhang G - Gegenseitige Leistungsbeziehungen* genannten Dienstekennzahlen durch den Netzbetreiber, an dessen Telefonnetz der Online-Dienst angeschaltet ist, veranlasst und eingerichtet ist.
- 1.2 Im Rahmen der Schnittstellenspezifikation gem. *Anhang A - Technische Parameter und Beschreibungen* werden folgende ISDN-Leistungsmerkmale (gem. ETS 300 356-1) über die Netzgrenzen hinweg für die in diesem Kapitel beschriebene Leistung bereitgestellt: DDI, MSN, CLIP/CLIR, COLP/COLR, MCID, Subaddressing, Terminal portability, CFU, CFB, CFNR, Call waiting, Call hold, Three party service, UUS Service 1, AOC.
- 1.3 Die Leistung setzt sich zusammen aus dem Verbindungsaufbau über den Signalisierungskanal und dem Durchschalten und Halten des Nutzkanals bis zum Netzübergang der Telekom.
- 1.4 ICP gewährt ihren Anschlusskunden den entgeltfreien Zugang zu Online-Diensten am Telefonnetz der Telekom und zu Online-Diensten am Telefonnetz anderer Netzbetreiber gem. Punkt 1.1.
- 1.5 ICP erbringt die in diesem Kapitel beschriebene Leistung im Rahmen der von der Telekom gem. *Anhang B - Bestellung/Bereitstellung* bestellten und bestätigten Verkehrsmenge und -struktur. Anderenfalls erbringt ICP die in diesem Kapitel beschriebene Leistung im Rahmen ihrer bestehenden technischen und betrieblichen Möglichkeiten.
- 1.6 Die hier beschriebene Leistung beinhaltet nicht die Inrechnungstellung gegenüber den Anschlusskunden von ICP.

- 1.7 *ICP* gestattet der Telekom die Mitteilung über den Abschluss der Leistung *ICP-O.12* an die in *Anhang G - Gegenseitige Leistungsbeziehungen* genannten Online-Diensteanbieter/Netzbetreiber.

## **2 Mitwirkungspflichten**

- 2.1 Die Telekom hält die mit *ICP* vereinbarten technischen Voraussetzungen gem. *Anhang A - Technische Parameter und Beschreibungen* ein.
- 2.2 Die Telekom trifft die erforderlichen Planungsabsprachen mit *ICP* und bestellt die benötigte Verkehrsmenge und -struktur gem. *Anhang B - Bestellung/Bereitstellung*.
- 2.3 Die Telekom wird die in Punkt 1.2 genannten ISDN-Leistungsmerkmale über die Netzgrenze hinweg unterstützen.

## **3 Verkehrsführung**

- 3.1 Verbindungen, die an die Telekom im Rahmen der in diesem Kapitel beschriebenen Leistung an einem Netzübergang übergeben werden, werden hinsichtlich der Verkehrsführung diskriminierungsfrei behandelt.
- 3.2 Die Verbindungen werden über die vereinbarten VE:N gem. den in *Anhang G - Gegenseitige Leistungsbeziehungen* vereinbarten EZB ursprungsnah übergeben. Die Übergabe der Verbindungen erfolgt auf dem B.1-Bündel, Verkehrsstrom A, sofern in *Anhang G - Gegenseitige Leistungsbeziehungen* keine abweichende Regelung enthalten ist.

## **4 Qualität**

- 4.1 Verbindungen, die an die Telekom im Rahmen der in diesem Kapitel beschriebenen Leistung an einem Netzübergang übergeben werden, werden hinsichtlich der Qualitätsmerkmale diskriminierungsfrei behandelt.
- 4.2 Die weiteren Einzelheiten sind in *Anlage E - Qualität* geregelt.



## **ICP-O.13 (N)**

### **Verbindungen zum Universal-International-Freephone-Service (UIFS) am Telefonnetz der Telekom und anderer Netzbetreiber unter der Dienstekennzahl 00800**

#### **1 Leistungsbeschreibung**

- 1.1 *ICP* stellt über die vereinbarten ICAs an den VE:N gem. *Anlage F - Einzugsbereiche* vollautomatisch aufgebaute Verbindungen mit nationalem Ursprung aus dem Telefonnetz von *ICP* zum UIFS am Telefonnetz der Telekom und zum UIFS anderer Netzbetreiber, mit denen die Telekom entsprechende Vereinbarungen getroffen hat, unter der Dienstekennzahl 00800 her.
- 1.2 Folgende ISDN-Leistungsmerkmale (gem. ETS 300 356-1) werden über die Netzgrenzen hinweg für die in diesem Kapitel beschriebene Leistung unterstützt, sofern sie von *ICP* bereitgestellt werden: DDI, MSN, CLIP/CLIR, COLP/COLR, MCID, Subaddressing, Terminal portability, CFU, CFB, CFNR, Call waiting, Call hold, Three party service, UUS Service 1, AOC.
- 1.3 Die Leistung setzt sich zusammen aus dem Verbindungsaufbau über den Signalisierungskanal und dem Durchschalten und Halten des Nutzkanals bis zum Netzübergang der Telekom.
- 1.4 *ICP* erbringt die in diesem Kapitel beschriebene Leistung im Rahmen der von der Telekom gem. *Anhang B - Bestellung/Bereitstellung* bestellten Verkehrsmenge und Verkehrsstruktur. Anderenfalls erbringt *ICP* die in diesem Kapitel beschriebene Leistung im Rahmen ihrer bestehenden technischen und betrieblichen Möglichkeiten.
- 1.5 *ICP* gewährt ihren Anschlusskunden den entgeltfreien Zugang zu Rufnummern des UIFS am Telefonnetz der Telekom und zum UIFS anderer Netzbetreiber.

#### **2 Mitwirkungspflichten**

- 2.1 Die Telekom ist verpflichtet, die von *ICP* an den ICAs übergebenen Verbindungen von Anschlusskunden, die unter der Dienstekennzahl 00800 den UIFS am Telefonnetz der Telekom oder den UIFS anderer Netzbetreiber gewählt haben, an ihrer Gateway-Anlage entgegenzunehmen.
- 2.2 Die Telekom hält die mit *ICP* vereinbarten technischen Voraussetzungen gem. *Anhang A - Technische Parameter und Beschreibungen* ein.

- 2.3 Die Telekom trifft die erforderlichen Planungsabsprachen mit *ICP* und bestellt die benötigte Verkehrsmenge und -struktur gem. *Anhang B - Bestellung/Bereitstellung*.
- 2.4 Die Telekom ist verpflichtet, *ICP* die über ihren UIFS erreichbaren 00800er Rufnummern mitzuteilen.

### **3 Verkehrsführung**

- 3.1 Verbindungen, die an die Telekom im Rahmen der in diesem Kapitel beschriebenen Leistung übergeben werden, werden hinsichtlich der Verkehrsführung diskriminierungsfrei behandelt.
- 3.2 Die Verbindungen werden über die vereinbarten ICAs an den VE:N gem. den in *Anhang G - Gegenseitige Leistungsbeziehungen* vereinbarten EZB ursprungsnah übergeben.  
Die Übergabe der Verbindungen erfolgt auf dem B.1-Bündel, Verkehrsstrom A.

### **4 Qualität**

- 4.1 Verbindungen, die an die Telekom im Rahmen der in diesem Kapitel beschriebenen Leistung übergeben werden, werden hinsichtlich der Qualitätsmerkmale diskriminierungsfrei behandelt.
- 4.2 Die weiteren Einzelheiten sind in *Anlage E - Qualität* geregelt.

**ICP-Z.7 (N)**  
**Verbindungen aus dem Telefonnetz von ICP**  
**zu Auskunfts- bzw. Vermittlungsdiensteanbietern am Telefonnetz der Telekom**  
**und zu Auskunfts- bzw. Vermittlungsdiensten anderer Netzbetreiber**  
**- im Offline-Billing-Verfahren -**

**1 Leistungsbeschreibung**

- 1.1 ICP stellt über die vereinbarten ICAs an den VE:N gem. *Anlage F - Einzugsbereiche* vollautomatisch aufgebaute Verbindungen mit Ursprung im nationalen Telefonnetz von ICP bis zum Netzübergang der Telekom her, damit sie zu Auskunfts- bzw. Vermittlungsdiensteanbietern<sup>1</sup> am Telefonnetz der Telekom bzw. über das Telefonnetz der Telekom zu Auskunfts- bzw. Vermittlungsdiensten anderer Netzbetreiber<sup>1</sup> weitergeleitet werden.
- 1.2 Im Rahmen der Schnittstellenspezifikation gem. *Anhang A - Technische Parameter und Beschreibungen* werden über die Netzgrenzen hinweg folgende ISDN-Leistungsmerkmale (gem. ETS 300 356-1) für die in diesem Kapitel beschriebene Leistung unterstützt, soweit sie auch von den an der Verbindung beteiligten Interconnection-Partnern bereitgestellt werden: DDI, MSN, CLIP/CLIR, COLP/COLR, MCID, Subaddressing, Terminal portability, CFU, CFB, CFNR, Call waiting, Call hold, Three party service, UUS Service 1, AOC.
- 1.3 ICP übergibt die Verbindungen mit dem zur Ansteuerung des Auskunfts- bzw. Vermittlungsdienstes erforderlichen Routingformat 01989xy oder 019890xy.
- 1.4 Die Leistung setzt sich zusammen aus dem Verbindungsaufbau über den Signalisierungskanal und dem Durchschalten und Halten des Nutzkanals aus dem nationalen Telefonnetz von ICP bis zum Netzübergang der Telekom.
- 1.5 ICP gewährt ihren Anschlusskunden den entgeltfreien Zugang zu Verbindungen des Auskunfts- bzw. Vermittlungsdiensteanbieters am Telefonnetz der Telekom und zu Verbindungen des Auskunfts- bzw. Vermittlungsdienstes anderer Netzbetreiber.
- 1.6 ICP erbringt die in diesem Kapitel beschriebene Leistung im Rahmen der von der Telekom gem. *Anhang B - Bestellung/Bereitstellung* bestellten Verkehrsmenge und Verkehrsstruktur. Anderenfalls erbringt ICP die in diesem Kapitel beschriebene Leistung im Rahmen ihrer bestehenden technischen und betrieblichen Möglichkeiten.

---

<sup>1</sup> Die aktuelle Liste der erreichbaren Auskunfts- bzw. Vermittlungsdienste und Netzbetreiber, an deren Netzen die Dienste angeschaltet sind, ist im Extranet veröffentlicht.

- 1.7 Die hier beschriebene Leistung beinhaltet nicht die Inrechnungstellung gegenüber den Anschlusskunden von *ICP* oder anderer Teilnehmernetzbetreiber.
- 1.8 *ICP* stellt sicher, dass *ICP* und andere Teilnehmernetzbetreiber, in deren Telefonnetz die Verbindungen ihren Ursprung haben, über eine Fakturierungsvereinbarung mit dem jeweiligen Netzbetreiber, an dessen Telefonnetz der Auskunftsbzw. Vermittlungsdienst angeschaltet ist, bzw. mit dem von diesem Netzbetreiber beauftragten Clearinghaus, verfügt. Anderenfalls stellt *ICP* sicher, die Verbindungen nicht in das Telefonnetz der Telekom zu übergeben. Ein Verstoß gegen diese Verpflichtungen kann Schadensersatzpflichten gegenüber dem Netzbetreiber, an dessen Telefonnetz der Auskunftsbzw. Vermittlungsdienst angeschaltet ist, begründen.
- 1.9 *ICP* informiert die Netzbetreiber, an deren Telefonnetz der Auskunftsbzw. Vermittlungsdienst angeschaltet ist, spätestens am Tag des Abschlusses der Zusammenschaltungsvereinbarung mit dem jeweiligen Teilnehmernetzbetreiber über die getroffene Vereinbarung.
- 1.10 *ICP* stellt sicher, dass Reseller ihrer Leistungen und der Leistungen des jeweiligen Teilnehmernetzbetreibers vertraglich zur Einhaltung der gesetzlichen Verpflichtung zur Rechnungserstellung gegenüber den Anschlusskunden verpflichtet werden. Für *ICP* gelten die Verpflichtungen gem. Punkt 1.8 entsprechend, sofern Leistungen von *ICP* oder des jeweiligen Teilnehmernetzbetreibers von Resellern angeboten werden.
- 1.11 *ICP* stellt sicher, dass *ICP* und der jeweilige Teilnehmernetzbetreiber ihrer Verpflichtung zum Aufbau und zur Pflege einer Portierungsdatenbank nachkommen. Hierzu ist gem. Verfügung der BNetzA 25/2006 in Verbindung mit der jeweils aktuellen Folgeverfügung der BNetzA die Anwendung der jeweiligen Version der "Spezifikation zum Austausch der Portierungsdaten zwischen Netzbetreibern" erforderlich.
- 1.12 *ICP* gestattet der Telekom die Mitteilung über den Abschluss der Leistung *ICP-Z.7* an die anderen Netzbetreiber gem. Punkt 1.1.

## **2 Mitwirkungspflichten**

- 2.1 Die Telekom ist verpflichtet, die von *ICP* an den ICAs übergebenen Verbindungen von Anschlusskunden, die einen Auskunftsbzw. Vermittlungsdiensteanbieter am Telefonnetz der Telekom oder einen Auskunftsbzw. Vermittlungsdienst anderer Netzbetreiber angewählt haben, an ihrer Gateway-Anlage entgegenzunehmen.
- 2.2 Die Telekom hält die mit *ICP* vereinbarten technischen Voraussetzungen gem. *Anhang A - Technische Parameter und Beschreibungen* ein.

- 2.3 Die Telekom trifft die erforderlichen Planungsabsprachen mit *ICP* und bestellt die benötigte Verkehrsmenge und -struktur gem. *Anhang B - Bestellung/Bereitstellung*.
- 2.4 Die Telekom wird die in Punkt 1.2 genannten ISDN-Leistungsmerkmale über die Netzgrenzen hinweg unterstützen.

### **3 Verkehrsführung**

- 3.1 Verbindungen, die an die Telekom im Rahmen der in diesem Kapitel beschriebenen Leistung übergeben werden, werden hinsichtlich der Verkehrsführung diskriminierungsfrei behandelt.
- 3.2 Die Verbindungen werden über die vereinbarten ICAs an den VE:N gem. den in *Anhang G - Gegenseitige Leistungsbeziehungen* vereinbarten EZB ursprungsnah übergeben.  
Die Übergabe der Verbindungen erfolgt auf dem B.1-Bündel, Verkehrsstrom A, sofern in *Anhang G - Gegenseitige Leistungsbeziehungen* keine abweichende Regelung enthalten ist.

### **4 Qualität**

- 4.1 Verbindungen, die an die Telekom im Rahmen der in diesem Kapitel beschriebenen Leistung übergeben werden, werden hinsichtlich der Qualitätsmerkmale diskriminierungsfrei behandelt.
- 4.2 Die weiteren Einzelheiten sind in *Anlage E - Qualität* geregelt.

**ICP-Z.10 (F)**  
**Verbindungen aus dem nationalen Telefonnetz von ICP**  
**zum VPN-Service am Telefon- und Mobilfunknetz der Telekom**  
**und zum VPN-Service anderer Netzbetreiber unter der Dienstekennzahl 0181-0189**  
**- im Offline-Billing-Verfahren -**

**1 Leistungsbeschreibung**

- 1.1 ICP stellt über die vereinbarten ICAs an den VE:N gem. *Anlage F - Einzugsbereiche* vollautomatisch aufgebaute Verbindungen aus dem nationalen Telefonnetz von ICP zum VPN-Service am Telefon- und Mobilfunknetz der Telekom und zum VPN-Service anderer Netzbetreiber, mit denen die Telekom entsprechende Vereinbarungen getroffen hat, unter der Dienstekennzahl 0181-0189 her.

Die hier beschriebene Leistung beinhaltet nicht die Zuführung von Verkehr von ÖTel und von Verkehr aus Mobilfunknetzen.

- 1.2 Im Rahmen der Schnittstellenspezifikation gem. *Anhang A - Technische Parameter und Beschreibungen* werden über die Netzgrenzen hinweg folgende ISDN-Leistungsmerkmale (gem. ETS 300 356-1) für die in diesem Kapitel beschriebene Leistung unterstützt, soweit sie auch von den an der Verbindung beteiligten Interconnection-Partnern bereitgestellt werden: DDI, MSN, CLIP/CLIR, COLP/COLR, MCID, Subaddressing, Terminal portability, CFU, CFB, CFNR, Call waiting, Call hold, Three party service, UUS Service 1, AOC.
- 1.3 ICP übergibt im Rahmen der Schnittstellenspezifikation gem. *Anhang A - Technische Parameter und Beschreibungen* mit dem Verbindungsaufbau die Calling Party Number.
- 1.4 Die Leistung setzt sich zusammen aus dem Verbindungsaufbau über den Signalisierungskanal und dem Durchschalten und Halten des Nutzkanals aus dem nationalen Telefonnetz von ICP bis zum Netzübergang der Telekom.
- 1.5 ICP gewährt ihren Anschlusskunden den entgeltfreien Zugang zu Verbindungen des VPN-Services am Telefon- und Mobilfunknetz der Telekom und zu Verbindungen des VPN-Services anderer Netzbetreiber unter der Dienstekennzahl 0181-0189.
- 1.6 ICP erbringt die in diesem Kapitel beschriebene Leistung im Rahmen der von der Telekom gem. *Anhang B - Bestellung/Bereitstellung* bestellten Verkehrsmenge und Verkehrsstruktur. Anderenfalls erbringt ICP die in diesem Kapitel beschriebene Leistung im Rahmen ihrer bestehenden technischen und betrieblichen Möglichkeiten.

- 1.7 Die hier beschriebene Leistung beinhaltet nicht die Inrechnungstellung gegenüber den Anschlusskunden von *ICP* oder anderer Teilnehmernetzbetreiber.
- 1.8 *ICP* stellt sicher, dass *ICP* und andere Teilnehmernetzbetreiber, in deren Telefonnetz die Verbindungen ihren Ursprung haben, über eine Fakturierungsvereinbarung mit dem jeweiligen Netzbetreiber, an dessen Telefonnetz der VPN-Service unter der Dienstekennzahl 0181-0189 angeschaltet ist, bzw. mit dem von diesem Netzbetreiber beauftragten Clearinghaus, verfügt. Anderenfalls stellt *ICP* sicher, die Verbindungen nicht in das Telefonnetz der Telekom zu übergeben. Ein Verstoß gegen diese Verpflichtungen kann Schadensersatzpflichten gegenüber dem Netzbetreiber, an dessen Telefonnetz der VPN-Service unter der Dienstekennzahl 0181-0189 angeschaltet ist, begründen.
- 1.9 *ICP* informiert die Netzbetreiber, an deren Telefonnetz der VPN-Service unter der Dienstekennzahl 0181-0189 angeschaltet ist, spätestens am Tag des Abschlusses der Zusammenschaltungsvereinbarung mit dem jeweiligen Teilnehmernetzbetreiber über die getroffene Vereinbarung.
- 1.10 *ICP* stellt sicher, dass Reseller ihrer Leistungen und der Leistungen des jeweiligen Teilnehmernetzbetreibers vertraglich zur Einhaltung der gesetzlichen Verpflichtung zur Rechnungserstellung gegenüber den Anschlusskunden verpflichtet werden. Für *ICP* gelten die Verpflichtungen gem. Punkt 1.8 entsprechend, sofern Leistungen von *ICP* oder des jeweiligen Teilnehmernetzbetreibers von Resellern angeboten werden.
- 1.11 *ICP* stellt sicher, dass *ICP* und der jeweilige Teilnehmernetzbetreiber ihrer Verpflichtung zum Aufbau und zur Pflege einer Portierungsdatenbank nachkommen. Hierzu ist gem. Verfügung der BNetzA 25/2006 in Verbindung mit der jeweils aktuellen Folgeverfügung der BNetzA die Anwendung der jeweiligen Version der "Spezifikation zum Austausch der Portierungsdaten zwischen Netzbetreibern" erforderlich.
- 1.12 *ICP* gestattet der Telekom die Mitteilung über den Abschluss der Leistung *ICP-Z.10* an die anderen Netzbetreiber gem. Punkt 1.1.

## **2 Mitwirkungspflichten**

- 2.1 Die Telekom ist verpflichtet, die von ICP an den ICAs übergebenen Verbindungen von Anschlusskunden, die unter der Dienstekennzahl 0181-0189 einen VPN-Service am Telefon- und Mobilfunknetz der Telekom oder einen VPN-Service anderer Netzbetreiber angewählt haben, an ihrer Gateway-Anlage entgegenzunehmen.
- 2.2 Die Telekom hält die mit ICP vereinbarten technischen Voraussetzungen gem. *Anhang A - Technische Parameter und Beschreibungen* ein.
- 2.3 Die Telekom trifft die erforderlichen Planungsabsprachen mit ICP und bestellt die benötigte Verkehrsmenge und -struktur gem. *Anhang B - Bestellung/Bereitstellung*.
- 2.4 Die Telekom wird die in Punkt 1.2 genannten ISDN-Leistungsmerkmale über die Netzgrenzen hinweg unterstützen.

## **3 Verkehrsführung**

- 3.1 Verbindungen, die an die Telekom im Rahmen der in diesem Kapitel beschriebenen Leistung übergeben werden, werden hinsichtlich der Verkehrsführung diskriminierungsfrei behandelt.
- 3.2 Die Verbindungen werden über die vereinbarten ICAs an den VE:N gem. den in *Anhang G - Gegenseitige Leistungsbeziehungen* vereinbarten EZB ursprungsnah übergeben.  
Die Übergabe der Verbindungen erfolgt auf dem B.1-Bündel, Verkehrsstrom A, sofern in *Anhang G - Gegenseitige Leistungsbeziehungen* keine abweichende Regelung enthalten ist.

## **4 Qualität**

- 4.1 Verbindungen, die an die Telekom im Rahmen der in diesem Kapitel beschriebenen Leistung übergeben werden, werden hinsichtlich der Qualitätsmerkmale diskriminierungsfrei behandelt.
- 4.2 Die weiteren Einzelheiten sind in *Anlage E - Qualität* geregelt.



## **ICP-Z.11**

### **Verbindungen mit Ursprung in nationalen Mobilfunknetzen zum Auskunftsbzw. Vermittlungsdienst von ICP unter den Dienstekennzahlen 118xy und 1180xy - im Online-Billing-Verfahren -**

#### **1 Leistungsbeschreibung**

- 1.1 ICP stellt über die vereinbarten ICAs an den VE:N gem. *Anlage F - Einzugsbereiche* vollautomatisch aufgebaute Verbindungen mit Ursprung im nationalen Mobilfunknetz der Telekom sowie Verbindungen mit Ursprung in anderen nationalen Mobilfunknetzen, mit denen die Telekom entsprechende Vereinbarungen getroffen hat, zu den in *Anhang G - Gegenseitige Leistungsbeziehungen* genannten Auskunftsbzw. Vermittlungsdiensten von ICP unter den Dienstekennzahlen 118xy und 1180xy her.
- 1.2 Die Leistung setzt sich zusammen aus dem Verbindungsaufbau über den Signalisierungskanal, dem Durchschalten und Halten des Nutzkanals der Verbindung vom Netzübergang bis zum Anschluss am Telefonnetz von ICP über den der Auskunftsbzw. Vermittlungsdienst unter den Dienstekennzahlen 118xy und 1180xy angeboten wird und der Erteilung von Auskünften auf telefonische Anfragen sowie ggf. der Weitervermittlung der Anrufer bzw. der Erbringung eines Vermittlungsdienstes.
- 1.3 ICP erbringt die in Punkt 1.2 beschriebene Leistung im Rahmen der von der Telekom gem. *Anhang B - Bestellung/Bereitstellung* bestellten und von ICP bestätigten Verkehrsmenge und -struktur. Übergibt die Telekom über die bestellte und bestätigte Verkehrsmenge und -struktur hinaus Verkehr, so erbringt ICP die in diesem Kapitel beschriebene Leistung im Rahmen ihrer bestehenden technischen und betrieblichen Möglichkeiten.
- 1.4 Folgende ISDN-Leistungsmerkmale (gem. ETS 300 356-1) werden über die Netzgrenzen hinweg für die in diesem Kapitel beschriebene Leistung unterstützt, soweit sie auch von den an der Verbindung beteiligten Interconnection-Partnern bereitgestellt werden: DDI, MSN, CLIP/CLIR, COLP/COLR, MCID, Subaddressing, Terminal portability, CFU, CFB, CFNR, Call waiting, Call hold, Three party service, UUS Service 1, AOC.
- 1.5 Die Leistung ist nur dann vertragsgemäß erbracht, sofern nach der Signalisierungsnachricht "Answer" bzw. "Connect" von dem Auskunftsbzw. Vermittlungsdienst keine Warteschleife im Sinne des § 3 Nr. 30c TKG eingesetzt wird oder eine Warteschleife im Sinne des § 3 Nr. 30c TKG eingesetzt wird, die BNetzA auf Grundlage des § 67 Nr. 2 TKG für den Anruf jedoch einen Festpreis pro Verbindung festgelegt hat.

## **2 Mitwirkungspflichten**

- 2.1 Die Telekom hält die mit *ICP* vereinbarten technischen Voraussetzungen gem. *Anhang A - Technische Parameter und Beschreibungen* ein.
- 2.2 Die Telekom trifft die erforderlichen Planungsabsprachen mit *ICP* und bestellt die benötigte Verkehrsmenge und -struktur gem. *Anhang B - Bestellung/Bereitstellung*.
- 2.3 Die Telekom wird die unter Punkt 1.1 genannten Verbindungen über die vereinbarten ICAs an den VE:N gem. den in *Anhang G - Gegenseitige Leistungsbeziehungen* für die Leistung Telekom-Z.7 vereinbarten EZB ursprungsnah übergeben.  
Die Telekom übergibt die Verbindungen auf dem B.1-Bündel, Verkehrsstrom C, sofern in *Anhang G - Gegenseitige Leistungsbeziehungen* keine abweichende Regelung enthalten ist.
- 2.4 Die Telekom übergibt die Verbindungen mit dem zur Ansteuerung des Auskunftsbzw. Vermittlungsdienstes erforderlichen Routingformat 01989xy oder 019890xy.

## **3 Verkehrsführung**

Verbindungen, die von der Telekom im Rahmen der in diesem Kapitel beschriebenen Leistung an einem Netzübergang übergeben werden, werden hinsichtlich der Verkehrsführung diskriminierungsfrei behandelt. *ICP* wird der Telekom diese Verbindungen nicht als Terminierungs- oder Transitleistung zu nichtgeografischen Dienstekennzahlen in oder über das Telefonnetz der Telekom übergeben.

## **4 Qualität**

- 4.1 Verbindungen, die von der Telekom im Rahmen der in diesem Kapitel beschriebenen Leistung an einem Netzübergang übergeben werden, werden hinsichtlich der Qualitätsmerkmale diskriminierungsfrei behandelt.
- 4.2 Die weiteren Einzelheiten sind in *Anlage E - Qualität* geregelt.
- 4.3 Übergibt die Telekom über die bestellte und bestätigte Verkehrsmenge und -struktur hinaus Verkehr, so wird die vereinbarte Qualität von *ICP* nicht gewährleistet.

## **5 Kündigung**

- 5.1 Dieser Zusammenschaltungsdienst wird auf unbestimmte Zeit vereinbart. Er kann von den Vertragspartnern jederzeit mit einer Frist von 3 Monaten zum Monatsende schriftlich gekündigt werden.
- 5.2 *ICP* ist verpflichtet, mit der Kündigung ein Angebot über die zukünftige Ausgestaltung des Zusammenschaltungsdienstes abzugeben. Die Regelungen zur Einstellung von Zusammenschaltungsdiensten im Hauptteil dieser Zusammenschaltungsvereinbarung bleiben unberührt.

### **ICP-Z.13**

## **Verbindungen mit Ursprung in nationalen Mobilfunknetzen zum VPN-Service von ICP unter der Dienstekennzahl 0181-0189 - im Online-Billing-Verfahren -**

### **1 Leistungsbeschreibung**

- 1.1 ICP stellt über die vereinbarten ICAs an den VE:N, denen gem. *Anlage F - Einzugsbereiche MEZB* zugeordnet sind, vollautomatisch aufgebaute Verbindungen mit Ursprung im nationalen Mobilfunknetz der Telekom sowie Verbindungen mit Ursprung in anderen nationalen Mobilfunknetzen, mit denen die Telekom entsprechende Vereinbarungen getroffen hat, zum VPN-Service von ICP unter der Dienstekennzahl 0181-0189 her.
- 1.2 Die Leistung setzt sich zusammen aus dem Verbindungsaufbau über den Signalisierungskanal, dem Durchschalten und Halten des Nutzkanals der Verbindung vom Netzübergang bis zum Anschluss am Telefonnetz von ICP über den der VPN-Service unter der Dienstekennzahl 0181-0189 angeboten wird und dem jeweils über die entsprechende Dienstekennzahl erreichbaren VPN-Service.
- 1.3 ICP erbringt die in Punkt 1.2 beschriebene Leistung im Rahmen der von der Telekom gem. *Anhang B - Bestellung/Bereitstellung* bestellten und von ICP bestätigten Verkehrsmenge und -struktur. Übergibt die Telekom über die bestellte und bestätigte Verkehrsmenge und -struktur hinaus Verkehr, so erbringt ICP die in diesem Kapitel beschriebene Leistung im Rahmen ihrer bestehenden technischen und betrieblichen Möglichkeiten.
- 1.4 Folgende ISDN-Leistungsmerkmale (gem. ETS 300 356-1) werden über die Netzgrenzen hinweg für die in diesem Kapitel beschriebene Leistung unterstützt, soweit sie auch von den an der Verbindung beteiligten Interconnection-Partnern bereitgestellt werden: DDI, MSN, CLIP/CLIR, COLP/COLR, MCID, Subaddressing, Terminal portability, CFU, CFB, CFNR, Call waiting, Call hold, Three party service, UUS Service 1, AOC.
- 1.5 Die Leistung ist nur dann vertragsgemäß erbracht, sofern nach der Signalisierungsnachricht "Answer" bzw. "Connect" von dem VPN-Service keine Warteschleife im Sinne des § 3 Nr. 30c TKG eingesetzt wird oder eine Warteschleife im Sinne des § 3 Nr. 30c TKG eingesetzt wird, die BNetzA auf Grundlage des § 67 Nr. 2 TKG für den Anruf jedoch einen Festpreis pro Verbindung festgelegt hat.

- 1.6 *ICP* teilt der Telekom die ihr zugeteilten Dienstekennzahlen bei Beauftragung der Leistung mit.
- 1.7 *ICP* kann die in diesem Kapitel beschriebene Leistung nur vereinbaren und bestellen, wenn die Leistung Telekom-Z.10 von *ICP* vereinbart und bestellt wurde.

## **2 Mitwirkungspflichten**

- 2.1 Die Telekom hält die mit *ICP* vereinbarten technischen Voraussetzungen gem. *Anhang A - Technische Parameter und Beschreibungen* ein.
- 2.2 Die Telekom trifft die erforderlichen Planungsabsprachen mit *ICP* und bestellt die benötigte Verkehrsmenge und -struktur gem. *Anhang B - Bestellung/Bereitstellung*.
- 2.3 Die Telekom wird die unter Punkt 1.1 genannten Verbindungen über die vereinbarten ICAs an den VE:N gem. den in *Anhang G - Gegenseitige Leistungsbeziehungen* vereinbarten EZB ursprungsnah übergeben.  
Die Telekom übergibt die Verbindungen auf dem B.1-Bündel, Verkehrsstrom C, sofern in *Anhang G - Gegenseitige Leistungsbeziehungen* keine abweichende Regelung enthalten ist.

## **3 Verkehrsführung**

Verbindungen, die von der Telekom im Rahmen der in diesem Kapitel beschriebenen Leistung an einem Netzübergang übergeben werden, werden hinsichtlich der Verkehrsführung diskriminierungsfrei behandelt.

## **4 Qualität**

- 4.1 Verbindungen, die von der Telekom im Rahmen der in diesem Kapitel beschriebenen Leistung an einem Netzübergang übergeben werden, werden hinsichtlich der Qualitätsmerkmale diskriminierungsfrei behandelt.
- 4.2 Die weiteren Einzelheiten sind in *Anlage E - Qualität* geregelt.
- 4.3 Übergibt die Telekom über die bestellte und bestätigte Verkehrsmenge und -struktur hinaus Verkehr, so wird die vereinbarte Qualität von *ICP* nicht gewährleistet.

## **5 Preis**

- 5.1 Die Telekom zahlt für Verbindungen zum VPN-Service von *ICP* die in den jeweils gültigen AGB der Telekom (Preisliste) ausgewiesenen Preise abzüglich der in *Anlage D - Preis* genannten ersparten Aufwendungen von *ICP*. Die in den AGB der Telekom ausgewiesenen Preise werden auf Minutenpreise und ggf. ereignisbezogene Preise umgerechnet und abgerechnet.
- 5.2 Änderungen der in den AGB der Telekom (Preisliste) ausgewiesenen Preise sind *ICP* durch die Telekom 2 Monate vor Wirksamkeit mitzuteilen. *ICP* hat in diesem Fall ein unverzüglich auszuübendes Sonderkündigungsrecht.

**ICP-Z.16 (F)**  
**Verbindungen aus dem nationalen Telefonnetz von ICP**  
**zum Service 0900 anderer Netzbetreiber**  
**- im Offline-Billing-Verfahren -**

**1 Leistungsbeschreibung**

- 1.1 ICP stellt über die vereinbarten ICAs an den VE:N gem. *Anlage F - Einzugsbereiche* vollautomatisch aufgebaute Verbindungen aus dem nationalen Telefonnetz von ICP zum Service 0900 anderer Netzbetreiber, mit denen die Telekom entsprechende Vereinbarungen getroffen hat, her.

Die hier beschriebene Leistung beinhaltet nicht die Zuführung von Verkehr von ÖTel und von Verkehr aus Mobilfunknetzen.

- 1.2 Im Rahmen der Schnittstellenspezifikation gem. *Anhang A - Technische Parameter und Beschreibungen* werden über die Netzgrenzen hinweg folgende ISDN-Leistungsmerkmale (gem. ETS 300 356-1) für die in diesem Kapitel beschriebene Leistung unterstützt, soweit sie auch von den an der Verbindung beteiligten Interconnection-Partnern bereitgestellt werden: DDI, MSN, CLIP/CLIR, COLP/COLR, MCID, Subaddressing, Terminal portability, CFU, CFB, CFNR, Call waiting, Call hold, Three party service, UUS Service 1, AOC.
- 1.3 ICP übergibt im Rahmen der Schnittstellenspezifikation gem. *Anhang A - Technische Parameter und Beschreibungen* mit dem Verbindungsaufbau die Calling Party Number.
- 1.4 Die Leistung setzt sich zusammen aus dem Verbindungsaufbau über den Signalisierungskanal und dem Durchschalten und Halten des Nutzkanals aus dem nationalen Telefonnetz von ICP bis zum Netzübergang der Telekom.
- 1.5 ICP gewährt ihren Anschlusskunden den entgeltfreien Zugang zu Verbindungen des Services 0900 anderer Netzbetreiber.
- 1.6 ICP erbringt die in diesem Kapitel beschriebene Leistung im Rahmen der von der Telekom gem. *Anhang B - Bestellung/Bereitstellung* bestellten Verkehrsmenge und Verkehrsstruktur. Anderenfalls erbringt ICP die in diesem Kapitel beschriebene Leistung im Rahmen ihrer bestehenden technischen und betrieblichen Möglichkeiten.
- 1.7 Die hier beschriebene Leistung beinhaltet nicht die Inrechnungstellung gegenüber den Anschlusskunden von ICP oder anderer Teilnehmernetzbetreiber.

- 1.8 *ICP* stellt sicher, dass *ICP* und andere Teilnehmernetzbetreiber, in deren Telefonnetz die Verbindungen ihren Ursprung haben, über eine Fakturierungsvereinbarung mit dem jeweiligen Netzbetreiber, an dessen Telefonnetz der Service 0900 angeschaltet ist, bzw. mit dem von diesem Netzbetreiber beauftragten Clearinghaus, verfügt. Anderenfalls stellt *ICP* sicher, die Verbindungen nicht in das Telefonnetz der Telekom zu übergeben. Ein Verstoß gegen diese Verpflichtungen kann Schadensersatzpflichten gegenüber dem Netzbetreiber, an dessen Telefonnetz der Service 0900 angeschaltet ist, begründen.
- 1.9 *ICP* informiert die Netzbetreiber, an deren Telefonnetz der Service 0900 angeschaltet ist, spätestens am Tag des Abschlusses der Zusammenschaltungsvereinbarung mit dem jeweiligen Teilnehmernetzbetreiber über die getroffene Vereinbarung.
- 1.10 *ICP* stellt sicher, dass Reseller ihrer Leistungen und der Leistungen des jeweiligen Teilnehmernetzbetreibers vertraglich zur Einhaltung der gesetzlichen Verpflichtung zur Rechnungserstellung gegenüber den Anschlusskunden verpflichtet werden. Für *ICP* gelten die Verpflichtungen gem. Punkt 1.8 entsprechend, sofern Leistungen von *ICP* oder des jeweiligen Teilnehmernetzbetreibers von Resellern angeboten werden.
- 1.11 *ICP* stellt sicher, dass *ICP* und der jeweilige Teilnehmernetzbetreiber ihrer Verpflichtung zum Aufbau und zur Pflege einer Portierungsdatenbank nachkommen. Hierzu ist gem. Verfügung der BNetzA 25/2006 in Verbindung mit der jeweils aktuellen Folgeverfügung der BNetzA die Anwendung der jeweiligen Version der "Spezifikation zum Austausch der Portierungsdaten zwischen Netzbetreibern" erforderlich.
- 1.12 *ICP* gestattet der Telekom die Mitteilung über den Abschluss der Leistung *ICP*-Z.16 an die anderen Netzbetreiber gem. Punkt 1.1.

## **2 Mitwirkungspflichten**

- 2.1 Die Telekom ist verpflichtet, die von *ICP* an den ICAs übergebenen Verbindungen von Anschlusskunden, die unter der Dienstekennzahl 0900 einen Service anderer Netzbetreiber angewählt haben, an ihrer Gateway-Anlage entgegenzunehmen.
- 2.2 Die Telekom hält die mit *ICP* vereinbarten technischen Voraussetzungen gem. *Anhang A - Technische Parameter und Beschreibungen* ein.
- 2.3 Die Telekom trifft die erforderlichen Planungsabsprachen mit *ICP* und bestellt die benötigte Verkehrsmenge und -struktur gem. *Anhang B - Bestellung/Bereitstellung*.



- 2.4 Die Telekom wird die in Punkt 1.2 genannten ISDN-Leistungsmerkmale über die Netzgrenzen hinweg unterstützen.

### **3 Verkehrsführung**

- 3.1 Verbindungen, die an die Telekom im Rahmen der in diesem Kapitel beschriebenen Leistung übergeben werden, werden hinsichtlich der Verkehrsführung diskriminierungsfrei behandelt.
- 3.2 Die Verbindungen werden über die vereinbarten ICAs an den VE:N gem. den in *Anhang G - Gegenseitige Leistungsbeziehungen* vereinbarten EZB ursprungsnah übergeben.  
Die Übergabe der Verbindungen erfolgt auf dem B.1-Bündel, Verkehrsstrom A, sofern in *Anhang G - Gegenseitige Leistungsbeziehungen* keine abweichende Regelung enthalten ist.

### **4 Qualität**

- 4.1 Verbindungen, die an die Telekom im Rahmen der in diesem Kapitel beschriebenen Leistung übergeben werden, werden hinsichtlich der Qualitätsmerkmale diskriminierungsfrei behandelt.
- 4.2 Die weiteren Einzelheiten sind in *Anlage E - Qualität* geregelt.

## **ICP-Z.17**

### **Verbindungen aus nationalen Mobilfunknetzen zum Service 0900<sup>1</sup> von ICP über die Mobilfunk-Service-Vorwahl (MSV) - im Online-Billing-Verfahren -**

#### **1 Leistungsbeschreibung**

- 1.1 *ICP* stellt über die vereinbarten ICAs an den VE:N, denen gem. *Anlage F - Einzugsbereiche* GEZB zugeordnet sind, vollautomatisch aufgebaute Verbindungen aus dem nationalen Mobilfunknetz der Telekom sowie Verbindungen aus anderen nationalen Mobilfunknetzen, mit denen die Telekom entsprechende Vereinbarungen getroffen hat, über die Mobilfunk-Service-Vorwahl (MSV) zum Service 0900 von *ICP* her. Die maximale Dauer einer Verbindung ist auf eine Stunde begrenzt. *ICP* ist verpflichtet, die Begrenzung der Verbindungsdauer sicherzustellen.
- 1.2 Die Leistung setzt sich zusammen aus dem Verbindungsaufbau über den Signalisierungskanal, dem Durchschalten und Halten des Nutzkanals der Verbindung vom Netzübergang bis zum Anschluss am Telefonnetz von *ICP* über den der Service 0900 angeboten wird und dem jeweils über die entsprechende Dienstekennzahl 0900 erreichbaren Service. Für die Inhaltekennungen 1/3/5 beinhaltet die Leistung im Rahmen der bestehenden technischen und betrieblichen Möglichkeiten die Herstellung von Verbindungen mit bis zu drei Suffixziffern.
- 1.3 *ICP* erbringt die in Punkt 1.2 beschriebene Leistung im Rahmen der von der Telekom gem. *Anhang B - Bestellung/Bereitstellung* bestellten und von *ICP* bestätigten Verkehrsmenge und -struktur. Übergibt die Telekom über die bestellte und bestätigte Verkehrsmenge und -struktur hinaus Verkehr, so erbringt *ICP* die in diesem Kapitel beschriebene Leistung im Rahmen ihrer bestehenden technischen und betrieblichen Möglichkeiten.
- 1.4 Folgende ISDN-Leistungsmerkmale (gem. ETS 300 356-1) werden über die Netzgrenzen hinweg für die in diesem Kapitel beschriebene Leistung unterstützt, soweit sie auch von den an der Verbindung beteiligten Interconnection-Partnern bereitgestellt werden: DDI, MSN, CLIP/CLIR, COLP/COLR, MCID, Subaddressing, Terminal portability, CFU, CFB, CFNR, Call waiting, Call hold, Three party service, UUS Service 1, AOC.

---

<sup>1</sup> Bis auf Weiteres umfasst diese Leistung ausschließlich Verbindungen zum Service 0900 mit den Inhaltekennungen 1, 3 und 5. Verbindungen zu 0900 Spendenhotlines sind nicht im Leistungsumfang enthalten.

- 1.5 Bei den Tarifclustern 00, 10, 20, 30, 40, 50, 60, 70, 80 ist die Leistung nur dann vertragsgemäß erbracht, sofern nach der Signalisierungsnachricht "Answer" bzw. "Connect" von dem Service 0900 keine Warteschleife im Sinne des § 3 Nr. 30c TKG eingesetzt wird oder eine Warteschleife im Sinne des § 3 Nr. 30c TKG eingesetzt wird, die BNetzA auf Grundlage des § 67 Nr. 2 TKG für den Anruf jedoch einen Festpreis pro Verbindung festgelegt hat.  
Bei den Tarifclustern 01, 21, 31, 41, 61, 81 ist die Leistung nur dann vertragsgemäß erbracht, sofern nach der Signalisierungsnachricht "Answer" bzw. "Connect" keine Warteschleifen im Sinne des § 3 Nr. 30c TKG eingesetzt werden, die kumuliert eine Dauer von 30 Sekunden überschreiten.
- 1.6 ICP stellt sicher, dass die Festnetz-Tarifansage für Verbindungen über die MSV zum Service 0900 von ICP aus nationalen Mobilfunknetzen unterdrückt wird.
- 1.7 ICP stellt sicher, dass das für den Beginn der Tarifierung einer Verbindungsleistung erforderliche Antwortsignal (Answer Message) erst nach erfolgreichem Verbindungsaufbau mit dem Anschluss am Telefonnetz von ICP, über den der Service 0900 angeboten wird, ausgesendet wird. Ein Frei- oder Besetztzeichen vor dem ersten Verbindungsaufbau zum Service 0900 gilt nicht als erfolgreicher Verbindungsaufbau und löst keine Answer Message im Sinne von Satz 1 aus.
- 1.8 Kommt ICP ihrer Verpflichtung zur Trennung nach einer Stunde nicht nach, so entsteht für ICP gegenüber der Telekom für diese Verbindungen, kein Entgeltanspruch.

## 2 Mitwirkungspflichten

- 2.1 Die Telekom hält die mit ICP vereinbarten technischen Voraussetzungen gem. *Anhang A - Technische Parameter und Beschreibungen* ein.
- 2.2 Die Telekom trifft die erforderlichen Planungsabsprachen mit ICP und bestellt die benötigte Verkehrsmenge und -struktur gem. *Anhang B - Bestellung/Bereitstellung*.
- 2.3 Die Telekom überträgt die Verbindung im Code "0C1Ctt 900 x 123456 SSS" (tt = Tarifclusterstufe; x = Inhaltekenung 1/3/5; SSS = Suffixziffer).
- 2.4 Die Telekom wird die unter Punkt 1.1 genannten Verbindungen über die vereinbarten ICAs an den VE:N gem. den in *Anhang G - Gegenseitige Leistungsbeziehungen* vereinbarten EZB ursprungsnah übergeben.  
Die Telekom übergibt die Verbindungen auf dem B.1-Bündel, Verkehrsstrom C, sofern in *Anhang G - Gegenseitige Leistungsbeziehungen* keine abweichende Regelung enthalten ist.

### **3 MSV-Datenbank der Telekom**

- 3.1 Für das Herstellen von Verbindungen aus nationalen Mobilfunknetzen zum Service 0900 von ICP über die MSV ist eine Rufnummernzuordnung der Service 0900-Rufnummer zu einer Tarifclusterstufe in der MSV-Datenbank der Telekom erforderlich. Die Einstellung einer neu einzutragenden oder einer zu löschenden Rufnummernzuordnung ist von ICP zu beauftragen. ICP beauftragt die Einstellung der Rufnummernzuordnungen per sFTP (Secure File Transfer Protocol) Upload-Verfahren direkt beim DLC Hannover. Die "Technische Rahmenbedingungen für 0900 Diensteanbieter und Mobilfunknetzbetreiber" sind im Extranet hinterlegt.
- 3.2 Bei Anlieferung der Auftragsdaten bis 11 Uhr aktiviert die Telekom die neu einzutragende oder zu löschende Rufnummernzuordnung frühestens am zweiten Tag (Montag bis Freitag) nach Eingang der Beauftragung. Alternativ erfolgt nach Ablauf der Aktivierungsfrist die Eintragung/Löschung zum Wunschtermin.
- 3.3 Die Telekom übernimmt keine Gewähr für fehlende oder falsche Eingaben.
- 3.4 Stellt ICP Abweichungen zwischen beauftragter und tatsächlicher Zuordnung zu den Tarifclusterstufen fest, ist von ICP über die in *Anhang H - Ansprechpartner* genannte E-Mail-Adresse das DLC Hannover zu benachrichtigen. Die Korrektur der Eintragungen in der MSV-Datenbank der Telekom erfolgt unverzüglich.
- 3.5 Im Fall der Portierung einer Service 0900-Rufnummer ist durch ICP als aufnehmenden Netzbetreiber die Neueintragung einer Rufnummernzuordnung zu einer Tarifclusterstufe in der MSV-Datenbank der Telekom zu beauftragen. Die Löschung der jeweiligen Service 0900-Rufnummer in der MSV-Datenbank der Telekom ist von ICP als abgebenden Netzbetreiber nicht erforderlich. Die Telekom nimmt die Beauftragung an, sofern im Portierungsdatenkreislauf der BNetzA eine Meldung des abgebenden Netzbetreibers mit der Information des aufnehmenden Netzbetreibers vorliegt. Die Aktivierungsfrist gem. Punkt 3.2 gilt entsprechend.
- 3.6 Die Stornierung der Beauftragung einer neu einzutragenden oder zu löschenden Rufnummernzuordnung ist nach akzeptierter Beauftragung (Quittungsmeldung durch die Telekom an den VNB ist erfolgt) nicht mehr möglich. Die neu einzutragende oder zu löschende Rufnummernzuordnung wird zum gewünschten Termin aktiviert. Eine Änderung ist nur durch eine erneute Beauftragung möglich.

- 3.7 Im Falle der Kündigung der Leistung *ICP-Z.17* ist die Beauftragung der Löschung der jeweiligen Service 0900-Rufnummern in der MSV-Datenbank der Telekom von *ICP* vorzunehmen.

Stellt die Telekom fest, dass eine Service 0900-Rufnummer laut Rufnummern-Portierungsserver der BNetzA nicht mehr im Telefonnetz von *ICP* geschaltet ist, erfolgt ohne Beauftragung durch *ICP* eine Löschung der jeweiligen Service 0900-Rufnummer in der MSV-Datenbank der Telekom. *ICP* zahlt für die Löschung den in *Anlage D - Preis* genannten Preis.

- 3.8 Weitere Einzelheiten zur MSV-Datenbank der Telekom sind dem Dokument "Technische Rahmenbedingungen für 0900 Diensteanbieter und Mobilfunknetzbetreiber" zu entnehmen.

#### **4 Verkehrsführung**

Verbindungen, die von der Telekom im Rahmen der in diesem Kapitel beschriebenen Leistung an einem Netzübergang übergeben werden, werden hinsichtlich der Verkehrsführung diskriminierungsfrei behandelt.

#### **5 Qualität**

- 5.1 Verbindungen, die von der Telekom im Rahmen der in diesem Kapitel beschriebenen Leistung an einem Netzübergang übergeben werden, werden hinsichtlich der Qualitätsmerkmale diskriminierungsfrei behandelt.

- 5.2 Die weiteren Einzelheiten sind in *Anlage E - Qualität* geregelt.

- 5.3 Übergibt die Telekom über die bestellte und bestätigte Verkehrsmenge und -struktur hinaus Verkehr, so wird die vereinbarte Qualität von *ICP* nicht gewährleistet.

#### **6 Preis**

- 6.1 Die Telekom zahlt für Verbindungen über die MSV zum Service 0900 von *ICP* die in *Anlage D - Preis* genannten Preise abzüglich der in *Anlage D - Preis* aufgeführten Preisminderungen für die Tarifcluster 01, 21, 31, 41, 61, 81.

- 6.2 *ICP* zahlt für Arbeiten in der MSV-Datenbank der Telekom die in *Anlage D - Preis* genannten Preise.

## **ICP-Z.18**

### **Verbindungen zum International Shared Cost Service +808 von ICP - im Online-Billing-Verfahren -**

#### **1 Leistungsbeschreibung**

- 1.1 ICP stellt im Rahmen ihrer bestehenden technischen und betrieblichen Möglichkeiten über die vereinbarten ICAs an den VE:N, denen gem. *Anlage F - Einzugsbereiche* MEZB zugeordnet sind, vollautomatisch aufgebaute Verbindungen mit Ursprung im Telefonnetz der Telekom sowie Verbindungen mit Ursprung in anderen nationalen oder internationalen Telefonnetzen und Mobilfunknetzen, mit denen die Telekom entsprechende Vereinbarungen getroffen hat, zum International Shared Cost Service +808 von ICP her.
- 1.2 Die Leistung setzt sich zusammen aus dem Verbindungsaufbau über den Signalisierungskanal, dem Durchschalten und Halten des Nutzkanals der Verbindung vom Netzübergang bis zum Teilnehmeranschluss des Nutzers des Services +808.
- 1.3 ICP erbringt die in Punkt 1.2 beschriebene Leistung im Rahmen der von der Telekom gem. *Anhang B - Bestellung/Bereitstellung* bestellten und von ICP bestätigten Verkehrsmenge und -struktur. Übergibt die Telekom über die bestellte und bestätigte Verkehrsmenge und -struktur hinaus Verkehr, so erbringt ICP die in diesem Kapitel beschriebene Leistung im Rahmen ihrer bestehenden technischen und betrieblichen Möglichkeiten.
- 1.4 Folgende ISDN-Leistungsmerkmale (gem. ETS 300 356-1) werden über die Netzgrenzen hinweg für die in diesem Kapitel beschriebene Leistung unterstützt, soweit sie auch von den an der Verbindung beteiligten Interconnection-Partnern bereitgestellt werden: DDI, MSN, CLIP/CLIR, COLP/COLR, MCID, Subaddressing, Terminal portability, CFU, CFB, CFNR, Call waiting, Call hold, Three party service, UUS Service 1, AOC.
- 1.5 Hat die Verbindung ihren Ursprung im nationalen Telefonnetz der Telekom oder im nationalen Telefonnetz anderer Netzbetreiber, ist die Leistung nur dann vertragsgemäß erbracht, sofern nach der Signalisierungsnachricht "Answer" bzw. "Connect" von dem International Shared Cost Service +808 keine Warteschleife im Sinne des § 3 Nr. 30c TKG eingesetzt wird oder eine Warteschleife im Sinne des § 3 Nr. 30c TKG eingesetzt wird, die BNetzA auf Grundlage des § 67 Nr. 2 TKG für den Anruf jedoch einen Festpreis pro Verbindung festgelegt hat.

- 1.6 ICP verpflichtet sich zur Nutzung der Universal International Shared Cost Number (UISCN)-Datenbank der Telekom gem. Punkt 3.  
Sofern ICP die Reservierung für die Zuteilung der UISCN nicht selbst vornimmt, kann ICP die Reservierung über die Telekom bei der International Telecommunication Union (ITU-T) in Genf mittels des Formblattes "Ihr Auftrag zur Reservierung einer freecall/Shared Cost Universal-Rufnummer" beauftragen. Die Reservierung der UISCN ist nicht Gegenstand der hier beschriebenen Leistung.
- 1.7 ICP übermittelt die UISCN, zu denen die Telekom Verbindungen im Rahmen der in diesem Kapitel beschriebenen Leistungen übergibt, über die in *Anhang H - Ansprechpartner* genannte E-Mail-Adresse der Telekom an die UISCN-Datenbank der Telekom.
- 1.8 Die Daten sind mit der Software PGP verschlüsselt zu übermitteln. Die Vertragspartner stellen sich ihre öffentlichen Schlüssel für PGP gegenseitig zur Verfügung.

## **2 Mitwirkungspflichten**

- 2.1 Die Telekom hält die mit ICP vereinbarten technischen Voraussetzungen gem. *Anhang A - Technische Parameter und Beschreibungen* ein.
- 2.2 Die Telekom trifft die erforderlichen Planungsabsprachen mit ICP und bestellt die benötigte Verkehrsmenge und -struktur gem. *Anhang B - Bestellung/Bereitstellung*.
- 2.3 Die Telekom wird die unter Punkt 1.1 genannten Verbindungen über die vereinbarten ICAs an den VE:N gem. den in *Anhang G - Gegenseitige Leistungsbeziehungen* vereinbarten EZB ursprungsnah übergeben.  
Die Telekom übergibt die Verbindungen auf dem B.1-Bündel, Verkehrsstrom C, sofern in *Anhang G - Gegenseitige Leistungsbeziehungen* keine abweichende Regelung enthalten ist.

## **3 UISCN-Datenbank der Telekom**

- 3.1 Da UISCN der Gasse +808 nicht in einer Datenbank der BNetzA vorliegen, stellt die Telekom eine Datenbank bereit, im Folgenden UISCN-Datenbank der Telekom genannt, in der alle UISCN der Gasse +808 eingetragen sind, die im Telefonnetz der Telekom geroutet werden sollen.
- 3.2 Die Telekom übernimmt keine Gewähr für fehlende oder falsche Eingaben.

- 3.3 Stellt *ICP* Abweichungen fest, setzt er sich mit den betroffenen Netzbetreibern zur Klärung in Verbindung. Nach Klärung werden die richtigen Eintragungen in der UISCN-Datenbank der Telekom durch den betroffenen Netzbetreiber und *ICP* vorgenommen.
- 3.4 Weitere Einzelheiten zur UISCN-Datenbank der Telekom sind dem Informationsblatt "UISCN-Datenbank der Telekom" zu entnehmen, das *ICP* bei Vereinbarung der Leistung *ICP*-Z.18 von der Telekom zur Verfügung gestellt wird.
- 3.5 Die Telekom beseitigt Störungen bezüglich der UISCN-Datenbank der Telekom und des Datenaustausches. Störungsmeldungen werden unter der in *Anhang H - Ansprechpartner* genannten E-Mail-Adresse der Telekom entgegengenommen.

#### **4 Verkehrsführung**

Verbindungen, die von der Telekom im Rahmen der in diesem Kapitel beschriebenen Leistung an einem Netzübergang übergeben werden, werden hinsichtlich der Verkehrsführung diskriminierungsfrei behandelt.

#### **5 Qualität**

- 5.1 Verbindungen, die von der Telekom im Rahmen der in diesem Kapitel beschriebenen Leistung an einem Netzübergang übergeben werden, werden hinsichtlich der Qualitätsmerkmale diskriminierungsfrei behandelt.
- 5.2 Die weiteren Einzelheiten sind in *Anlage E - Qualität* geregelt.
- 5.3 Übergibt die Telekom über die bestellte und bestätigte Verkehrsmenge und –struktur hinaus Verkehr, so wird die vereinbarte Qualität von *ICP* nicht gewährleistet.

#### **6 Preis**

- 6.1 Die Telekom zahlt für Verbindungen zum International Shared Cost Service +808 von *ICP* die in den jeweils gültigen AGB der Telekom (Preisliste) ausgewiesenen Preise abzüglich der in *Anlage D - Preis* genannten ersparten Aufwendungen von *ICP*. Die in den AGB der Telekom ausgewiesenen Preise werden auf Minutenpreise und ggf. ereignisbezogene Preise umgerechnet und abgerechnet.
- 6.2 Änderungen der in den AGB der Telekom (Preisliste) ausgewiesenen Preise sind *ICP* durch die Telekom 2 Monate vor Wirksamwerden mitzuteilen. *ICP* hat in diesem Fall ein unverzüglich auszuübendes Sonderkündigungsrecht.



**ICP-Z.19 (F)**

**Verbindungen zu "Harmonisierten Diensten von sozialem Wert" (HDSW)  
am Telefonnetz der Telekom und zu HDSW anderer Netzbetreiber  
unter der Dienstekennzahl 116 xyz**

**1 Leistungsbeschreibung**

- 1.1 ICP stellt über die vereinbarten ICAs an den VE:N gem. *Anlage F - Einzugsbereiche* vollautomatisch aufgebaute Verbindungen aus dem nationalen Telefonnetz von ICP zu HDSW am Telefonnetz der Telekom und zu HDSW anderer Netzbetreiber, mit denen die Telekom entsprechende Vereinbarungen getroffen hat, unter der Dienstekennzahl 116 xyz her.
- 1.2 Im Rahmen der Schnittstellenspezifikation gem. *Anhang A - Technische Parameter und Beschreibungen* werden über die Netzgrenzen hinweg folgende ISDN-Leistungsmerkmale (gem. ETS 300 356-1) für die in diesem Kapitel beschriebene Leistung unterstützt, soweit sie auch von den an der Verbindung beteiligten Interconnection-Partnern bereitgestellt werden: DDI, MSN, CLIP/CLIR, COLP/COLR, MCID, Subaddressing, Terminal portability, CFU, CFB, CFNR, Call waiting, Call hold, Three party service, UUS Service 1, AOC.
- 1.3 ICP übergibt die Verbindungen mit dem zur Ansteuerung der Dienstekennzahl 116 xyz erforderlichen Routingformat 01987xyz.
- 1.4 Die Leistung setzt sich zusammen aus dem Verbindungsaufbau über den Signalisierungskanal, einer Signalisierungsanfrage an eine zentrale Datenbank (IN) und dem Durchschalten und Halten des Nutzkanals bis zum Netzübergang der Telekom.
- 1.5 ICP gewährt ihren Anschlusskunden den entgeltfreien Zugang zu HDSW am Telefonnetz der Telekom und zu HDSW anderer Netzbetreiber unter der Dienstekennzahl 116 xyz.
- 1.6 ICP erbringt die in diesem Kapitel beschriebene Leistung im Rahmen der von der Telekom gem. *Anhang B - Bestellung/Bereitstellung* bestellten Verkehrsmenge und Verkehrsstruktur. Anderenfalls erbringt ICP die in diesem Kapitel beschriebene Leistung im Rahmen ihrer bestehenden technischen und betrieblichen Möglichkeiten.

## **2 Mitwirkungspflichten**

- 2.1 Die Telekom ist verpflichtet, die von ICP an den ICAs übergebenen Verbindungen von Anschlusskunden, die unter der Dienstekennzahl 116 xyz einen HDSW am Telefonnetz der Telekom oder einen HDSW anderer Netzbetreiber gewählt haben, an ihrer Gateway-Anlage entgegenzunehmen.
- 2.2 Die Telekom hält die mit ICP vereinbarten technischen Voraussetzungen gem. *Anhang A - Technische Parameter und Beschreibungen* ein.
- 2.3 Die Telekom trifft die erforderlichen Planungsabsprachen mit ICP und bestellt die benötigte Verkehrsmenge und -struktur gem. *Anhang B - Bestellung/Bereitstellung*.
- 2.4 Die Telekom wird die in Punkt 1.2 genannten ISDN-Leistungsmerkmale über die Netzgrenzen hinweg unterstützen.

## **3 Verkehrsführung**

- 3.1 Verbindungen, die an die Telekom im Rahmen der in diesem Kapitel beschriebenen Leistung übergeben werden, werden hinsichtlich der Verkehrsführung diskriminierungsfrei behandelt.
- 3.2 Die Verbindungen werden über die vereinbarten ICAs an den VE:N gem. den in *Anhang G – Gegenseitige Leistungsbeziehungen* vereinbarten EZB Ursprungsnah übergeben.  
Die Übergabe der Verbindungen erfolgt auf dem B.1-Bündel, Verkehrsstrom A.

## **4 Qualität**

- 4.1 Verbindungen, die an die Telekom im Rahmen der in diesem Kapitel beschriebenen Leistung übergeben werden, werden hinsichtlich der Qualitätsmerkmale diskriminierungsfrei behandelt.
- 4.2 Die weiteren Einzelheiten sind in *Anlage E - Qualität* geregelt.